Die

Haus- und Familiengewalt der deutschen Landesherren.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt

von

Emil Köhler
aus Alexandrien (Ägypten)
Rechtspraktikant am k. Amtsgericht Nürnberg.

Approbiert am 17. Dezember 1907.

Erlangen 1908.
Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

128

Referent: Herr Univ.-Professor Dr. Rieker.

Meiner lieben Mutter

in Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0069

Literaturverzeichnis.

Becker, H., Das Staatsrecht des Grossherzogtums Oldenburg, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, 3. Bd. 2. Halbband 1. Abt. Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Binding, Karl, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft III und V. Leipzig 1893 und 1896.

Bornhak, Conrad, Preussisches Staatsrecht, Bd. 1. Freiburg i. B. 1888.

Brie, Siegfried, Art. »Landesherrliches Haus«, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 2. Freiburg i. B. 1890.

Cosak, Konrad, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Hessen, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1894.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XXII. Leipzig 1892.

Friedberg, Emil, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. Aufl. Leipzig 1895.

Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht, Bd. 1. Leipzig 1895.

Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts, Bd. 3. Berlin 1797.

Heffter, August Wilhelm, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871.

Hue de Grais, Graf, »Staatsverfassung und Staatsbehörden«, im Handbuch der Gesetzgebung in Preussen und im Deutschen Reich. Berlin 1903.

Jellinek, Georg, Das Recht des modernen Staats, Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1905.

— —, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Tübingen 1905.

Kekule von Stradonitz, Stephan, »Über die Zuständigkeit des preussischen Heroldsamts«, im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. XVIII. Tübingen und Leipzig 1903.

Lehwess, Ed. E., Rechtsfragen bei der Verheiratung einer regierenden, insbes. einer deutschen Fürstin mit einem auswärtigen bezw. ausländischen Prinzen, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. XII. Freiburg i. B. und Leipzig 1896.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. bearbeitet von Gerhard Anschütz. Leipzig 1905.

v. Mohl, Robert, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 1. 2. Aufl. Tübingen 1840.

v. Moy, Ernst, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts, 1. Teil 1. Abt. Regensburg 1840.

Oertmann, Paul, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht. Erlangen 1905.

Opet, Otto, »Standes- und Rangverlust«. Ein Beitrag zum Privatfürstenrecht. In der Deutschen Juristenzeitung. Berlin 1903. S. 139 ff.

— —, »Zur Anfechtung der Ehelichkeit nach Privatfürstenrecht«, in der Deutschen Juristenzeitung. Berlin 1903. S. 189 ff.

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, 2. Aufl. Bd. 2. Leipzig 1833.

v. Pözl, Joseph, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts, 5. Aufl. München 1877.

Rehm, Hermann, Modernes Fürstenrecht. München 1904.

— —, Das landesherrliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm, in der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des achtzigsten Geburtstages des Prinzregenten Luitpold von Bayern. Erlangen 1901.

— —, Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach zu Bayern in Vergangenheit und Gegenwart. Erlangen 1901.

— —, Art. »Freizügigkeit«, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. 3. Jena 1900.

Rieker, Karl, Die rechtliche Natur der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893.

— —, Sinn und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments. Leipzig 1902.

Rönne, Ludwig, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, 5. Aufl. bearbeitet von Philipp Zorn. Bd. 2. Leipzig 1906.

Sarwey, O., Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 1. Tübingen 1883.

Schoen, Paul, Das evangelische Kirchenrecht in Preussen, Bd. 1. Berlin 1903.

Schulze, Hermann, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. 1—3. Jena 1862, 1878, 1883.

— —, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, Anhang zur Geschichte der Deutschen Rechtsquellen, bearbeitet von O. Stobbe. 2. Abt. Leipzig 1864.

— —, Das Deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, 1. Teil. 5. Aufl. Leipzig 1890.

— —, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1. Buch. Leipzig 1881.

v. Seydel, Max, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1. 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1896.

— —, Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, 3. Aufl. Tübingen und Leipzig 1903.

v. Stengel, Karl, Das Staatsrecht des Königreichs Preussen, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1894.

Stoerk, Felix, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe. Berlin 1903.

— —, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. Berlin 1903.

— —, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.

Struve-Hellfeld, Jurisprudentia heroica, pars V. Jena 1747.

Triepel, Heinrich, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig 1903.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung des Königreichs Bayern, 4. Landtagsperiode, Protokolle Bd. VII und XIV. München 1837.

Wielandt, Friedrich, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1895.

Zachariae, Heinrich Albert, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1. Teil 3. Aufl. Göttingen 1865.

— —, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1855.

Zöpfl, Heinrich, Grundsätze des allgemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1863.

Zorn, Philipp, in der Deutschen Literaturzeitung. Leipzig 1902 Sp. 1022—1026.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel.

Begriff, Entstehungszeit und Vorbild der Haus- und Familiengewalt 1

Zweites Kapitel.

Die Haus- und Familiengewalt in ihrer rechtlichen Natur . . 17
a) Bedeuten die Begriffe Hoheit und Gerichtsbarkeit die allgemeine Staatsgewalt oder lediglich eine Seite der Familiengewalt? 18
b) Ist die Familiengewalt Akzessorium oder Teil der Staatsgewalt? 20
c) Hat sie öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakter? 24
d) Ist sie ein Recht oder eine Pflicht des Landesherrn? . . 27

Drittes Kapitel.

Träger der Haus- und Familiengewalt. 28

Viertes Kapitel.

Umfang der Haus- und Familiengewalt 35
a) Einleitende Bemerkungen über die Begriffe »Familie im engeren und im weiteren Sinne« 35
b) Kreis der der Familiengewalt unterworfenen Hausmitglieder und die Gründe, die diese auf Gesetz beruhende Unterordnung aufheben 37
c) Erweiterung dieses Kreises durch Verleihung der engeren Mitgliedschaft und durch Aufnahme 56
d) Staatsangehörigkeit keine Bedingung der Hausangehörigkeit und damit der Unterordnung unter die landesherrliche Hausgewalt 57

Fünftes Kapitel.

Inhalt der Haus- und Familiengewalt 57
a) Die einzelnen Befugnisse, »bestimmten Rechte«, des Landesherrn
α) Sofern sie die persönlichen Verhältnisse der Hausmitglieder betreffen 58
β) Sofern sie die Vermögensverhältnisse derselben berühren 78
b) Die »Generalbefugnis« des Landesherrn 81
c) Seine Gerichtsbarkeit gegen die Familienmitglieder . . 86

Sechstes Kapitel.

Ausübung der Haus- und Familiengewalt 94
a) Die Stellung des Hausministeriums in den deutschen Einzelstaaten und die Art der Ausübung der Familiengewalt 94
b) Recht der Agnaten, für das Wohl ihres Hauses einzutreten und die ihnen nötig scheinenden Gegenmassregeln zu ergreifen 99

Erstes Kapitel.

Begriff, Entstehungszeit und Vorbild der Haus- und Familiengewalt[1]).

Unter Haus- und Familiengewalt des Landesherrn versteht man alle diejenigen Befugnisse, welche dem Landesherrn als Haupt der Familie über sämtliche Mitglieder der Familie im engeren Sinne[2]) zustehen.

Die Haus- und Familiengewalt ist eine Schöpfung der neueren Zeit[3]). Sie besteht mit Ausnahme der-

---

1) Vgl. zum folgenden vor allem Hermann Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904, S. 84 ff.

2) Das Nähere über diesen Begriff s. im vierten Kapitel.

3) Vgl. dazu: Hermann Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. 1 Jena 1862 S. VIII f., Bd. 3 Jena 1883 S. 467; Derselbe, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881 1. Buch S. 395; Derselbe, Das Deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1. Teil 5. Aufl. Leipzig 1890 S. 1357 f.; Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871 S. 49, 76 f.; Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1896 Bd. 1 S. 202 f.; Derselbe, Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 3. Aufl. Tübingen und Leipzig 1903 S. 27; Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 96, 122, 361; Derselbe, Das landesherrliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm, in der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des achtzigsten Geburtstages des Prinzregenten Luitpold von Bayern, Erlangen 1901

jenigen des Königs von Preussen[4]) erst seit Auflösung des alten Deutschen Reichs. Vorher waren die nicht regierenden Mitglieder des landesherrlichen Hauses — von der preussischen Königsfamilie sehen wir natürlich ab — genau so wie der Landesherr selbst, unmittelbare Reichsuntertanen. Sie standen lediglich unter der Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Kaisers und Reiches, waren nicht den einzelnen Landesherren unterworfen. Letztere hatten vielmehr nur insoweit Rechte über sie, als ihre väterliche Gewalt reichte.

Ganz anders wurde dies mit dem Untergang des alten Deutschen Reichs. Ein kleiner Teil der bisher Reichsunmittelbaren stieg zur Souveränität empor, der grössere Teil aber sank zu Untertanen herab. Diese völlig veränderte Rechtslage bewirkte nun freilich nicht Aufhebung der alten Hausverfassungen, bedingte jedoch eine vollständige Umgestaltung derselben. Denn mit der nunmehr beendeten Unterordnung unter Kaiser und Reich fiel natürlich die kaiserliche Bestätigung der Hausgesetze, welche bis-

S. 28; Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. Leipzig 1905 S. 99, 829; Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1863 Bd. 1 S. 593; Bornhak, Preussisches Staatsrecht, Freiburg i. B. 1888 Bd. 1 S. 347 f.; Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1883 Bd. 1 S. 284 f.; Piderit bei Stoerk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1903 S. 57; Brie, Art. »Landesherrliches Haus«, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Freiburg i. B. 1890 Bd. 2 S. 10.

4) Dieser war nämlich als souveräner Herrscher in Preussen der Reichsgewalt nicht unterworfen. Folglich waren auch die Mitglieder des Königlichen Hauses nicht Kaiser und Reich, sondern ihm untertan. Vgl. dazu Rönne-Zorn, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, 5. Aufl. Bd. 2 Leipzig 1906 S. 21; Bornhak a. a. O. S. 347 f.; Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preussen, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1894 S. 47 f.

her eine wichtige Rolle gespielt hatte, hinweg. Auch wurde die Obervormundschaft des Kaisers über Unmündige und die Erteilung der venia aetatis durch den Kaiser, da es einen solchen nicht mehr gab, unmöglich[5]).

Das Streben nach »Conservirung und Erhaltung«[6]) der landesherrlichen Familien findet sich schon zu Reichszeiten[7]). Während aber die Landesherrn damals als das beste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

5) Vgl. Schulze in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1358.

6) Fürstlich-Holstein-Gottorpisches Primogeniturstatut von 1608, bei Schulze, Hausgesetze, Bd. 2 S. 389.

7) Vgl. z. B. das in Anm. 6 erst erwähnte Primogeniturstatut von 1608: »Und weil nun solche unsere Väterliche Disposition und Verordnung, zu Conservirung und Erhaltung unserer Fürstl. Familie, auch Vorkommnung und Verhütung unzeitiger Dispositionen, Rechtfertigungen und unbrüderlichen Widerwillens, fürnemlich angesehen und gemeynet ist; So wollen wir unseren Kindern, Erben und Nachfolgern, samt und sonders, aus Väterlicher Macht, bei Vermeidung Gottes des Allmächtigen zeitlicher und ewiger Straffe, auch Verliehrung Kindlicher Gerechtigkeit, ernstlich eingebunden und auferleget haben, dass dieser unserer Väterlichen Disposition inter Liberos richtig und vollkömmlich nachgegangen, und hiergegen nicht gehandelt werde, in keinerley Weise.« Dann die Erbeinigung zwischen denen gesambten Fürsten zu Anhalt, sowohl das Seniorat als anders betreffend de Anno 1635, bei Schulze I S. 35 f.: »Vor Uns, Unsere Fürstliche Mannliche Erben und Nachkommen . . . uhrkunden und bekennen hiermit . . . dass . . . aus getrewer Sorgfalt vor die Wohlfahrth und Conservation Unsers gantzen Fürstlichen Hausses, damit dasselbe bey seinem wohlhergebrachten Fürstlichen Stande und Wesen erhalten, gute Einigkeit und Vertrauligkeit auf die Posteritaet fortgepflantzet, und alle Trennungen und Separationes verhütet bleiben mögen, Wir Unsere und Unserer löblicher Vorfahren aufgerichtete Verträge revidiret, dasjenige, was zu Conservation Unsers Fürstlichen Hausses, dessen Standes und gesambten Unterthanen Wohlfarth dienlichen, reifflich erwogen, und folgender Puncten mit einander Freundbrüder- und Vetterlich verglichen haben.« S. auch die Primogeniturordnung Herzog Ernst Augusts zu Sachsen-Weimar vom 29. August 1724: »Was hiernechst die Erb-einsetzung anbetrifft, So wollen Wir

die Beseitigung der überaus schädlichen Landesteilungen erkannten (s. die vielen Hausgesetze aus dem 14. Jahrkundert, die in der Regel Unteilbarkeitsverordnungen waren, wie z. B. die Verordnungen Bertholds von Henneberg 1310, Ottos von Hessen 1331, Wilhelms von Katzenellenbogen 1331, Ludwigs von Bayern 1338, dann die württembergischen Hausverträge von 1321 und 1361, das gräflich Hanauische Statut von 1375, den badischen Brüdervergleich von 1380 und aus späterer Zeit die in Anm. 7 zitierten Hausverträge)[8]), suchten sie jetzt (vgl. z. B. die Hausgesetze für Württemberg vom 1. Januar 1808 § 9 und vom 8. Juni 1828 Art. 9; Bayern vom 28. Juli 1808 Tit. I Art. 2, vom 18. Januar 1816 Tit. I Art. 2, vom 5. August 1819 Tit. I § 2; Hannover vom 19. November 1836 Kap. 2 § 1; Sachsen vom 30. Dezember 1837 nebst Nachtrag vom 20. August 1878 § 4; Sachsen-Koburg-Gotha vom 1. März 1855 Art. 82; Waldeck vom 22. April 1857 § 3; Oldenburg vom 1. September 1872 Art. 6 § 1)[9]) durch Einführung einer landesherrlichen Haus- und Familiengewalt, d. h. durch genaue Regelung der Beziehungen der nicht

hiermit in betracht, dass die in Unserm Fürstlichen Hause, vor diesem beliebte gleiche Theilung nach dem Zustande Unserer Landte sich nicht weiter practiciren lässet, zu Conservation, Wieder Vermehr. und Stärkung Unserer von Gott verliehenen Lande Unsern Printz Johann Wilhelm, und so derselbe (welches Gott lange gnädiglich verhütten wolle) mit Todt abgehen solte, dessen erstgebohrnen, und sofort des Erstgebohrnen Erstgebohrnen, ... zu Unserm rechten wahren Universal-Erben hiermit instituiret haben . . .« (bei Schulze III S. 221 f.).

8) Bei Schulze, die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser. Anhang zur Geschichte der dentschen Rechtsquellen, bearbeitet von O. Stobbe, 2. Abt. Leipzig 1864 S. 502.

9) Bei Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 502, 513; Bd. 1 S. 312, 322, 338, 492; Bd. 3 S. 253, 284, 425; Bd. 2 S. 454.

regierenden Familienmitglieder zum Landesherrn das Ansehen des landesherrlichen Hauses zu heben, für das Wohl und Beste desselben nach Kräften zu sorgen[10]). Das musste auch geschehen. Denn abgesehen davon, dass die Hausmitglieder nicht notwendig Staatsangehörige sein müssen und daher der Zusammenhalt der Familie nur dadurch garantiert werden kann, dass dem Landesherrn eine Familienaufsicht zugesprochen wird, liegt es auch im Interesse des Staates, dass die Familie, aus welcher der Landesfürst hervorgeht, stets stark und mächtig und geachtet dastehe.

Nun lässt es sich freilich nicht leugnen, dass in vielen deutschen Einzelstaaten, an ihrer Spitze Preussen, Hausgesetze im modernen Sinne nicht existieren. Trotzdem muss man auch den Landesherren dieser Staaten die gleiche Hausgewalt einräumen, wie sie die Monarchen derjenigen Einzelstaaten besitzen, in denen nach Auflösung des alten Deutschen Reiches eine hausrechtliche Fixierung der Familiengewalt stattgefunden hat[11]). Denn auch ihnen kommt, sei es

10) Vgl. dazu das Fürstlich Hohenzollernsche Haus- und Familiengesetz vom 24. Januar 1821: »Von den hohen Verpflichtungen gegen Unser Fürstliches Haus und von der Fürsorge für sein immerwährendes Aufblühen geleitet . . . .«; oder das Hausgesetz für Anhalt-Köthen vom 24. Juli 1811 Art. 19: »Da Wir mit diesem Haus- und Familiengesetz die Beförderung der Würde Unseres Herzoglichen Hauses und des Wohles der Mitglieder desselben bezwecken, so wollen Wir auch, dass demselben überall nachgegangen werde«; oder das württembergische Hausgesetz vom 1. Januar 1808: »Wir glauben hierdurch alles dasjenige vollkommen festgesetzt zu haben, was die Würde und den Glanz Unseres Königlichen Hauses und das Wohl der einzelnen Glieder desselben befördern . . . kann« (Schulze III 754, I 132, III 507).

11) Vgl. Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 613 ff.; Rönne-Zorn S. 20 f.; Bornhak S. 348 f.; Stengel S. 47 ff.; Cosack, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Hessen, in Marquardsens Handbuch des

auf Grund deutschen Fürstenrechts, sei es, was noch wichtiger ist, infolge ausdrücklicher Bestimmung von Haus- oder Staatsgesetzen, neben der Eigenschaft als Staatsoberhaupt die als Familienoberhaupt zu. Und da es sich hier um lauter souveräne Herrscher handelt, liegt es auf der Hand, dass die Bezeichnung Familienhaupt keineswegs blosser Ehrentitel ist, wie es (darüber weiter unten das Nähere) mit der gleichen Bezeichnung der früheren Zeit der Fall war, sondern dass damit eine besondere Machtstellung des Landesherrn gekennzeichnet werden soll.

Für Preussen speziell lässt sich als weiteres Argument für die Richtigkeit obiger Behauptung die Tatsache anführen, dass auf Grund des Nachtrages zum fürstlichen Hohenzollernschen Haus- und Familiengesetze vom 24. Januar 1821 vom 26. März 1851 der König von Preussen als Chef des Gesamthauses Hohenzollern nunmehr selbst die Haus- und Familiengewalt über die Mitglieder des Fürstlichen Hauses ausübt[12]). Und seinen nächsten Familienangehörigen gegenüber sollte ihm dieses Recht nicht zustehen?

Worauf stützen nun aber diese Landesherren ihre Familiengewalt? Soweit Haus- oder Staatsgesetze

---

öffentlichen Rechts, 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1894 S. 12; s. auch Heffter, Sonderrechte S. 229 ff.

12) Wir lesen nämlich in Art. I des Nachtrages unter anderem folgendes: »Mit der erfolgten Abtretung der Souveränitätsrechte über Unser Fürstenthum an die Krone Preussen und Unserer erklärten Unterordnung unter die unmittelbare Regierung Seiner Majestät des Königs von Preussen, ist für Uns die Ausübung der vorstehend bezeichneten Vorrechte unvereinbar geworden. Wir übertragen deshalb die Uns in Unserer Eigenschaft als regierendem Fürsten nach dem Eingangsbezeichneten Haus- und Familien-Statute zuständigen Rechte in Betreff dieser Angelegenheiten hierdurch auf Seine Majestät den König von Preussen als Haupt des Gesamthauses Hohenzollern ...« (Schulze III 776).

das eine oder andere zur landesherrlichen Hausgewalt im modernen Sinne gehörende Recht enthalten, auf diese[13]) im übrigen auf Hausobservanz und gemeines Privatfürstenrecht.

Dafür, dass die Haus- und Familiengewalt in der Hauptsache eine Schöpfung der neueren Zeit ist und nicht, wie Rönne[14]) behauptet, bereits zur Zeit des alten Deutschen Reichs ganz allgemein bestanden hat, m. a. W. dafür, dass das Aufkommen derselben im engsten Zusammenhange mit dem Aufsteigen der

13) So kommen z. B. für Reuss unter anderem in Betracht der Geschlechtsverein sämtlicher Herren Reussen von Plauen vom 10. November 1668 Art. 6 und 7 (Schulze II 272): » . . . Hätte nun ein Herr seinen Söhnen und Töchtern einen oder mehrere Vormünder durch ein Testament und letzten Willen namentl. gesetzt, so hat es bey solcher Väterl. Vormundschafts-Verordnung billig sein Verbleiben . . . . . Würde aber ein Herr ohne dergleichen Väterl. Disposition diese Welt gesegnen, und unmündige Söhne und Töchter hinterlassen, so soll sodann ein anderer regierender Herr von uns . . . wegen der Vormundschafts-administration sowohl der Söhne und Töchter Personen, als dero resp. Herrschaften, Güther und Erbschaft alsbald mit Zuziehung und reifen Einrathung des defuncti hinterlassener Räthe oder Beamten treue Sorge tragen . . .«; dann die Verfassung des Fürstentums Reuss ä. L. vom 28. März 1867 § 7: »Für die Dauer der Minderjährigkeit des Fürsten tritt eine Regentschaft ein. Ist darüber nicht von dem Regierungsvorfahren im Einvernehmen mit der Landesvertretung Verfügung getroffen worden, so gebührt die Regentschaft zunächst der leiblichen Mutter des Landesfürsten« . . . und § 11: » . . . In Ermangelung einer vom Fürsten getroffenen Anordnung ist der Erziehungsplan des Regierungsnachfolgers nur nach Rücksprache mit dem Regentschaftsrathe festzusetzen. . .« (Schulze II 265); des weiteren der Beschluss der drei regierenden Herren zu Reuss vom 10. November 1844, wonach von jetzt an erwartet wird, »dass jedes nicht als Landesfürst souveräne Mitglied des Gesamthauses, welches eine eheliche Verbindung zu schliessen beabsichtigt, dem regierenden Herrn in der Hauptlinie, zu welcher es gehört, vor seiner Vermählung davon Mittheilung mache, und ohne die beipflichtende Erklärung des Letzteren dieselbe nicht vollziehe . . .«

14) Rönne-Zorn S. 20 Anm. 4.

Fürsten zur Souveränität steht, sprechen in unzweideutiger Weise zunächst die meisten nach 1806 entstandenen älteren Hausgesetze selbst, indem sie als Grund ihrer Entstehung die völlig veränderten Verhältnisse anführen, und darunter die durch das Emporsteigen der Landesherren zur Souveränität hervorgerufene Umgestaltung der bisherigen Rechtslage verstehen d. h. die Tatsache, dass es in einem souveränen Staate ausser dem Landesherrn nur Untertanen geben kann, nicht mehr aber, wie bisher, diesem nebengeordnete Personen. Am deutlichsten verweist darauf das hannoversche Hausgesetz vom 19. November 1836 (Schulze I 490), das direkt davon spricht, dass es die »seit Auflösung der deutschen Reichverfassung wesentlich veränderten Verhältnisse der Mitglieder der deutschen regierenden Häuser zu ihrem Oberhaupt und nunmehrigen Souverän« sind, welche einer Neuregelung und näheren Bestimmung bedürfen. Aehnlich das württembergische Hausgesetz vom 1. Januar 1808 (Schulze III 500), wonach die »durch die Vermehrung (der württembergischen) Staaten, durch die Annahme der Königswürde und durch die gänzliche Auflösung der teutschen Reichsverfassung so wesentlich veränderten Verhältnisse« den König veranlassten, »den durch jene Ereignisse auch in den Verhältnissen (seines) Königlichen Hauses bewirkten Aenderungen« durch ein neues Hausgesetz gerecht zu werden[15]).

15) Vgl. dazu auch das hohenzollernsche Haus- und Familiengesetz: »Von den hohen Verpflichtungen gegen Unser Fürstliches Haus, und von der Fürsorge für sein immerwährendes Aufblühen geleitet, haben Wir uns entschlossen, ein umfassendes, den gegenwärtigen veränderten Staats- und Familienverhältnissen angemessenes Familien-Statut zu errichten . . .« (Schulze III 754); das braunschweigisch-lüneburgische Hausgesetz vom 19. Oktober 1831, das er-

Aber auch aus anderen Momenten lässt sich darauf schliessen, dass Familiengewalt und Souveränität zwei Begriffe sind, die von einander nicht getrennt werden können.

Vor allem sei daran erinnert, dass die Mitglieder des preussischen Herrscherhauses bereits zu Reichszeiten einer landesherrlichen Familiengewalt unterstellt waren. Dies aber nur deshalb, weil der Landesherr schon damals souveräner Herrscher war[16]). Des weiteren

---

richtet wurde in der »Erwägung, dass die seit der Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung in den Verhältnissen der deutschen Fürstenhäuser eingetretenen Veränderungen eine Revision der Bestimmungen nöthig machen, welche bisher . . . über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen . . . festgesetzt gewesen sind; dass der Zweck einer solchen . . . . am vollständigsten durch die Einführung einer von dem Souverain auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen erreicht werden kann, dass dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souverainität begründet ist . . .« (Schulze I 488); die beiden bayerischen Familiengesetze vom 28. Juli 1808 und vom 18. Januar 1816 (Schulze I 312 und 322), die übereinstimmend dahin lauten, dass sie mit Rücksicht auf die älteren Gesetze und Verträge des Hauses, »insoweit diese auf die veränderten politischen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind«, errichtet wurden; und das mecklenburg-schwerinsche Hausgesetz vom 23. Juni 1821, das seine Entstehung dem Umstande verdankt, dass es Grossherzog Friedrich Franz »für gut gefunden (hat), bei veränderten Verhältnissen und Zeiten, für (seine) Söhne und deren Nachkommen festzusetzen, wie es künftig in einigen nachbenannten Fällen unter ihnen gehalten werden soll (Schulze II 242).

16) Ebenso Rönne-Zorn S. 21; Bornhak S. 348; Stengel S. 47 f. und vor allem Häberlin, der in seinem Handbuch des Teutschen Staatsrechts, Bd. 3 Berlin 1797 S. 534 erzählt, dass die von König Friedrich Wilhelm I. gelegentlich des Prozesses gegen den Kronprinzen Friedrich abgegebene Erklärung, seinen Sohn ev. enthaupten zu lassen, eine lebhafte Intervention des Kaiserlichen Hofes hervorgerufen habe, und im Anschluss daran bemerkt, dass im Allgemeinen »in Ansehung der väterlichen Gewalt die gemeinen, in Teutschland üblichen Rechte (eintreten), wornach der Vater keine Gerichtbarkeit

spricht für unsere Auffassung die Tatsache, dass die mediatisierten d. h. die nicht souverän gewordenen Häuser diese Familiengewalt nicht besitzen und zwar deshalb nicht, weil ihnen durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 Art. 27 nur diejenigen Rechte belassen wurden, die nicht wesentlich mit der Souveränität zusammenhängen[17]).

Wie ein Blick in die älteren Urkunden lehrt, kam die Bezeichnung »Familienhaupt« für den Landesherrn auch schon in früheren Zeiten vor. So findet sie sich z. B. im Geraischen Hausvertrag vom 11. Juni 1603 (»Haubtt in unserm Hausse«) [18]) im Testament Ludwigs V. oder des Getreuen von Hessen-Darmstadt vom 6. Oktober 1625 (»Haubt Unseres fürstlichen Hausses«) [19]), im Ansbacher Vertrag vom 12. Oktober 1796 (»Chef des ganzen Hauses«) [20]) u. a. m.

Welche Bedeutung ist aber diesen Bezeichnungen beizulegen? Sollte damit eine blosse Ehrenstellung oder auch eine Gewaltstellung des Landesherrn gegenüber den übrigen Mitgliedern seines Hauses gekennzeichnet werden? Die Antwort auf diese Fragen geben uns die früheren Hausgesetze selbst. Wir lesen nämlich im oben erwähnten Geraischen

---

über seine Familie hat«, dass indessen »der König nicht bloss teutscher Reichsfürst, sondern auch als König souverain war, und souveraine Fürsten die Gerichtbarkeit über alle zu ihrer Familie gehörige Personen (haben).« Vgl. dazu auch Bornhak S. 348 Anm. 2.

17) Vgl. Meyer-Anschütz S. 831 und Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 Art. 27: »Les Princes ou Comtes actuellement regnans conserveront chacun . . . tous les droits seigneuriaux et féodaux non-essentiellement inhérens à la souveraineté . .« (bei Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft III Leipzig 1893).

18) Schulze III 722.

19) Schulze II 94.

20) Schulze I 301.

Hausvertrag unter anderem folgendes: »Wihr die Jüngern (wollen) Ihr: Ld: denn Churfürstenn, alss denn Elteren, unnd das Haubtt in unserm Hausse Brüderlich respectieren unnd Ehrenn« [21]). Und im ebenfalls schon zitierten Testament des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt heisst es in § 8: »Den eltesten Sohn, den Regenten des Lands, sollen die übrigen Unsere jüngere Söhne für das Haubt Unsers fürstlichen Hausses Darmstättischer Linien erkennen, Ihme mit freundlicher Observantz, Ehrerbietung, Lieb und Treue bevorgehen« [22]). Desgleichen ermahnt Fürst Ludwig Friedrich zu Schwarzburg-Rudolstadt in seinem Testament vom 2. Nov. 1715 seine »jüngere Söhne Väterl. und ernstl. . , sonderlich aber ihren ältisten regierenden Bruder allen gehörigen respect (zu) leisten« [23]). Der Schwerpunkt ist also hier auf die dem Familienhaupt von seiten der übrigen Familienmitglieder gebührende Achtung und Ehrerbietung gelegt, mithin seine Stellung als eine Ehrenstellung charakterisiert. Das Prädikat »Familienhaupt« war demnach, wie J. J. Moser in seinem Familienstaatsrecht Teil II (bei Rehm, Fürstenrecht S. 87) mit Recht sagt, lediglich ein »Titul«.

Daran ändert nichts der Umstand, dass einigen Landesherrn schon vor 1806 gewisse Befugnisse eingeräumt waren, die nach den neueren Hausgesetzen zur landesherrlichen Haus- und Familiengewalt gehören.

Denn einmal waren diese Rechte im Verhältnis zu den vielen Befugnissen, die seit 1806 den Landesherren als Familienhäuptern gebühren, sehr spärlich

21) Schulze III 722.

22) Schulze II 94.

23) Schulze III 356 f.

bemessen und kamen zudem so selten [24]) vor, dass schon aus diesem Grunde von einer planmässig durchgeführten Familiengewalt zu zeiten des alten Deutschen Reichs keine Rede sein kann. Und eben deshalb, weil die Befugnisse so rar waren, muss im

---

24) Am deutlichsten kann man dies an dem zweifellos wichtigsten Recht der Heiratsbewilligung sehen. Ausdrücklich gefordert wird z. B. die »Genehmigung« des Landesherrn in dem Testament Georg Friedrichs von Baden-Durlach vom 17. November 1615 (Schulze I 196). Dagegen bedarf es zur Giltigkeit der Vermählung lediglich des zuvor eingeholten »Rats« der nächsten Angehörigen bezw. »des regierenden Herrn« nach dem Testament Adolf Friedrichs I. von Mecklenburg-Schwerin von 1654, dem Geschlechtsverein sämtlicher Herren Reussen von Plauen vom 10. November 1668 bezw. nach der Primogenitur Herzog Georgs von Sachsen-Meiningen vom 12. März 1802 (s. Schulze II 196, 278, III 251). Mit blossen Ermahnungen begnügt sich das Testament des Landgrafen LudwigV. von Hessen-Darmstadt vom 6. Oktober 1625, wonach man sich »im Verheuraten guter Vorsicht gebrauchen, und ohne reiffen Vorbedacht und genugsame Ueberlegung aller Umbstände, zur Ehe nicht leichtlich schreiten« soll (Schulze II 94); ferner die Erläuterungskonstitution vom 18. Mai 1735 zum Testament des Fürsten Franz Josias zu Koburg vom 1. Oktober 1733 (Schulze III 50 f.), in der bestimmt ist, dass sich die Nachkommen des Testators »an keine anderen, als fürstliche und gut gräfliche Häuser und Familien verheiraten sollen«, widrigenfalls deren Deszendenten von verschiedenen namentlich aufgezählten Nachteilen betroffen würden. Endlich seien noch einige neuere Urkunden zum Belege des oben Gesagten angeführt z. B. das braunschweig-lüneburgische Gesetz vom 19. Oktober 1831 betr. die Vermählungen der nichtregierenden Familienmitglieder (Schulze I 488), in dem von der »Einführung einer von dem Souverän auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen« die Rede ist; sowie die Fürstlich Lippische Deklaration vom 10. Mai 1853 (bei Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Leipzig 1903 S. 76), wonach »hinführo« jeder ohne landesherrlichen Konsens eingegangenen Ehe »in Beziehung auf Familienrechte die Anerkennung versagt werden wird«.

Gegensatz zu Stoerk [25]) der Satz aufgestellt werden, dass der Landesherr grundsätzlich nur diejenigen Rechte hatte, die ihm ausdrücklich zuerkannt waren [26]).

Zum anderen gebührten diese Rechte den Landesherrn nicht gegenüber allen Mitgliedern ihres Hauses im engeren Sinne, was zum Begriff der Familiengewalt gehört, sondern nur gegenüber ihren Abkömmlingen. Dies ergibt sich sowohl aus der Erwägung heraus, dass der Landesherr, der, wie schon bemerkt, als Staatshaupt keine Macht über die Hausmitglieder hatte, noch viel weniger eine solche als Familienhaupt haben konnte, als auch aus den gelegentlich, allerdings ohne Erfolg gemachten Versuchen, die nachgeborenen Söhne dem regierenden Fürsten zu unterwerfen [27]).

Es charakterisierten sich also, mit anderen Worten gesagt, diese Rechte lediglich als Ausflüsse der dem Landesherrn wie jedem Hausvater zustehenden väterlichen Gewalt. Vollauf bestätigt wird diese Auffassung durch die eingehenden Ausführungen

---

25) Stoerk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1903 S. 59, behauptet nämlich, »dass die Niederlassung eines Familienmitgliedes ausser Landes auch schon zu Reichszeiten an die Genehmigung des Familienchefs gebunden gewesen (sei), und zwar auch in jenen Häusern, deren älteres Urkundenmaterial diesen Punkt als völlig selbstverständlich mit Stillschweigen übergeht«. Gegen ihn namentlich Triepel S. 77 ff.

26) Ebenso Zöpfl, Staatsrecht Bd. 1 S. 593, 598; hinsichtlich des Heiratskonsenses auch Triepel S. 76.

27) z. B. der Versuch Albrechts IV. von Oberbayern im Jahre 1506 (Rehm S. 87 f.; Derselbe, die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach zu Bayern in Vergangenheit und Gegenwart, Erlangen 1901 S. 22) oder der Versuch Wilhelms V. von Hessen i. J. 1627 (Schulze II 18 f.).

Struve-Hellfelds [28]), nach welchem dem Landesherrn ausser dem imperium civile, dem — nebenbei bemerkt — nach dessen irrtümlicher Ansicht [29]) auch die Kinder des Landesfürsten unterworfen waren, nur noch die eben erwähnte patria potestas gebührte. Von einem dritten den Landesherren als solchen gegen ihre Familienangehörigen noch speziell zustehenden Rechte, weiss auch Struve-Hellfeld nichts.

Zum Vorbild [30]) diente den ersten Hausgesetzen nach Auflösung des alten Reichs, d. h. dem württembergischen Hausgesetz vom 1. Januar 1808, dem bayerischen Familiengesetz vom 28. Juli 1808 und dem Hausgesetz von Anhalt-Köthen vom 24. Juli 1811 (Schulze III 500 ff., I 312 ff., 128 ff.) das Statut de la famille imperiale Napoleons I. vom 30. März 1806. Dieses hatte selbst wieder seinen Vorläufer in dem organischen Senatusconsultum vom 18. Mai 1804 (28. Floreal des Jahres 12) [31]), das in Tit. III die dem Kaiser als Familienhaupt zustehenden Rechte teils namentlich aufzählt, teils einer späteren Normierung vorbehält [32]). Eine solche hat das eben

28) Struve-Hellfeld, Jurisprudentia heroica, pars V Jena 1747 S. 26 ff.

29) Vgl. oben S. 1 f.

30) Vgl. Schulze, Hausgesetze Bd. 1 S. IX f., Bd. 3 S. 465 ff.; Derselbe bei Stobbe S. 504; Rehm S. 88; Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. 1 S. 203; Stoerk, Thronfolge, S. 105 f.; Derselbe, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause, Berlin 1903 S. 18 f.; Schulze in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1359.

31) In deutscher Uebersetzung abgedruckt bei Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis in die neueste Zeit, 2. Aufl. Bd. 2 Leipzig 1833 S. 73 ff.

32) Der Wortlaut dieses Titels, der die Ueberschrift: »Von der kaiserlichen Familie« führt, ist, soweit er für uns in Betracht kommt, folgender:

9. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie führen den Titel

erst erwähnte Familienstatut von 1806 getroffen, das sämtliche Mitglieder der kaiserlichen Familie einer ganz besonders strengen und weit ausgedehnten Aufsicht des Imperators unterstellt [33]). Dieses straffe Regiment, das Napoleon zur Zeit seiner höchsten Machtstellung über seine Familienmitglieder ausübte, machte natürlich auf die Rheinbundfürsten, die eben erst zur Souveränität emporgestiegen waren, und die diese nicht nur als Befreiung von jeder über ihnen stehenden höheren Macht auffassten, sondern auch als ein Recht, willkürlich und schrankenlos gegen alle ihre Untertanen, also auch gegen die übrigen Mitglieder ihrer Familie vorzugehen, einen gewaltigen Eindruck. So ist es nicht zu verwundern, dass sie sich bei der Kodifikation ihrer Hausverfassungen

---

französische Prinzen. Der älteste Sohn des Kaisers heisst kaiserlicher Prinz.

10. Ein Senatusconsultum ordnet ihre Erziehung.

12. Sie können sich nicht ohne Genehmigung des Kaisers vermählen. Tun sie es ohne diese Genehmigung, so verlieren sie und ihre Nachkommen das Erbrecht. Wenn indess keine Kinder aus einer solchen Ehe vorhanden sind und die Ehe wieder getrennt wird, so erhält der Getrennte sein Erbrecht zurück.

14. Napoleon Bonaparte setzt durch Statuten, welche seine Nachfolger zu halten verbunden sind, fest:

a) Die Pflichten jedes Mitglieds der kaiserlichen Familie gegen den Kaiser;

b) eine Organisation des kaiserlichen Palastes, welche der Würde des Thrones und der Grösse der Nation angemessen ist.

15. . . . Der Kaiser kann das Wittum der Kaiserin festsetzen und auf die Civilliste anweisen. Seine Nachfolger können in der deshalb getroffenen Verfügung nichts ändern.

33) Nach Art. 3 des Familienstatuts gehören nämlich zum kaiserlichen Hause und sind daher der in Art. 1 genannten Familiengewalt unterworfen auch die verheirateten Schwestern Napoleons nebst ihren Ehegatten und ihren ehelichen Nachkommen. Letztere allerdings nur bis zum 5. Grade einschliesslich.

eng an die Bestimmungen des napoleonischen Familienstatuts anschlossen [34]) und so ihren Hausgegesetzen den »Stempel des napoleonisch-despotischen Geistes« aufdrückten, »welcher die Rheinbundsperiode kennzeichnet« (Schulze, Hausgesetze Bd. 1 S. IX).

Mit dem Zusammenbruch der napoleonischen Gewaltherrschaft hatte aber auch diese Zeit des Absolutismus in der Hauptsache ihr Ende erreicht und es gehören die späteren Hausgesetze mit Ausnahme des bayerischen Familienstatuts von 1816, das der König noch allein von sich aus erlassen hat, bereits der konstitutionellen Periode an. So vor allem das bayerische Familienstatut vom 5. August 1819, das württembergische Hausgesetz vom 8. Juni 1828, das hannoversche Hausgesetz vom 19. November 1836,

---

34) Dies führte zum Teil sogar zu wortwörtlichen Uebersetzungen. Vgl. z. B. den Art. 1 des Statut de la famille imperiale (abgedruckt bei Stoerk, Austritt, S. 18 f.) und den Art. 5 des Anhalt-Köthenschen Haus- und Familiengesetzes (Schulze, Hausgesetze Bd. 1 S. 130), deren beider Wortlaut folgender ist: L'empereur est le chef et le père commun de sa famille. A ces titres, il exerce sur ceux, qui la composent, la puissance paternelle pendant leur minorité, et conserve toujours à leur égard un pouvoir de surveillance, de police et de discipline« bezw. »Der regierende Landesherr ist als das Oberhaupt und der gemeinschaftliche Vater seiner Familie zu betrachten und übt als solcher über alle Glieder derselben während ihrer Minderjährigkeit die väterliche Gewalt aus, behält auch in Ansehung ihrer stets ein Recht der Aufsicht, Polizei und Disziplin«. Vgl. auch den § 9 des württembergischen Hausgesetzes vom 1. Januar 1808 (Schulze III 502), bei dem die Anlehnung gleichfalls nicht zu verkennen ist. Er lautet nämlich: »Als Haupt des Königlichen Hauses übt der König über alle Mitglieder desselben die höchste Souverainitäts- und respective väterliche Gewalt in ihrer allgemeinen rechtlichen Ausdehnung aus. Der König ist während der Minderjährigkeit der Mitglieder des Königlichen Hauses ausschliesslich Vormund, und behält nach der erlangten Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen neben der höchsten Gerichtsbarkeit die oberste Aufsicht über dieselben. . .«

das Hausgesetz für das Königreich Sachsen vom 30. Dezember 1837, dasjenige für Sachsen-Koburg und Gotha vom 1. März 1855 [35]) u. a. m.

Unseren weiteren Betrachtungen der Haus- und Familiengewalt der deutschen Landesherren legen wir in der Hauptsache die Hausgesetze der konstitutionellen Periode zu Grunde. Vergleichshalber werden wir aber des öfteren auf die Hausgesetze aus der Zeit des Rheinbundes zurückgreifen müssen.

Zweites Kapitel.

Die Haus- und Familiengewalt in ihrer rechtlichen Natur.

Sämtliche nach 1806 entstandenen Hausgesetze räumen dem Landesherrn neben der Staatsgewalt noch eine besondere Haus- und Familiengewalt ein, für welche sich in den Hausgesetzen die verschiedensten Bezeichnungen finden, sodass es sich wohl lohnen dürfte, eine Uebersicht über dieselben zu geben. Beginnen wir mit den Ausdrücken, die sich nur in den Hausgesetzen der absolutistischen oder der konstitutionellen Periode finden, und reihen wir an diese diejenigen an, deren sich Hausgesetze beider Perioden bedienen, so erhalten wir folgendes Bild. Zur ersten Gruppe gehören die Ausdrücke »Souverainitätsgewalt« (Württemberg 1808 § 9), »Polizei und Disziplin« (Anhalt-Köthen 1811 Art. 5) und »Familiengewalt« (Oldenburg Art. 6 § 1); zur zweiten dagegen, die weit häufiger vorkommenden Bezeichnungen »väterliche Gewalt« (Württemberg 1808 § 9, Anhalt-Köthen Art. 5, Hohenzollern Tit. IV § 1), »Hoheit« (Bayern 1816 Tit. I Art. 2, 1819 Tit. I § 2; Hannover Kap. 2 § 1; Oldenburg

35) Schulze I 337 ff., III 512 ff., I 490 ff., III 253 ff., 265 ff.

Art. 6 § 1; Sachsen § 4; Koburg-Gotha Art. 82; Waldeck § 3; Württemberg 1828 Art. 9), »Gerichtsbarkeit« (Bayern 1816 Tit. I Art. 2, 1819 Tit. I § 2; Hannover Kap. 2 § 1; Sachsen § 4; Koburg-Gotha Art. 82; Waldeck § 3; Württemberg 1808 § 9, 1828 Art. 9) und »Aufsicht« (Bayern 1808 Tit. I Art. 2, 1816 Tit. I Art. 2, 1819 Tit. I § 2; Anhalt-Köthen Art. 5; Hannover Kap. 2 § 1; Oldenburg Art. 6 § 1; Sachsen § 4; Koburg-Gotha Art. 82; Waldeck § 3; Württemberg 1808 § 9, 1828 Art. 9).

Mit all' diesen Ausdrücken sollen nun aber nur verschiedene Seiten der Haus- und Familiengewalt des Landesherrn bezeichnet werden. Anderenfalls wäre es nicht möglich, dass sich die Hausgesetze mit Bezugnahme auf die Hoheit, Gerichtsbarkeit und Aufsicht des Monarchen, um einige Beispiele anzuführen, folgender Redewendungen bedienen: »Alle Rechte des Königs als Oberhaupt des Hauses gehen im Falle einer Regentschaft auf den Regenten über . . .« (Hannover Kap. 2 § 5), oder »Die dem Grossherzog im Verhältnis zu den Mitgliedern des Grossherzoglichen Hauses zustehenden Berechtigungen werden während der Dauer einer Regentschaft . . . von Regenten ausgeübt« (Oldenburg Art. 7 und fast wörtlich ebenso Koburg-Gotha Art. 84), oder »Insonderheit äussert sich dieses Hoheits- und Aufsichtsrecht des Königs hinsichtlich der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses . . .« (Sachsen § 5), oder »Vermöge dieser Berechtigungen steht dem Herzog die Befugnis zu, alle für Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Herzoglichen Hauses angemessenen Massregeln zu nehmen« (Koburg-Gotha Art. 83).

Es ist daher nicht richtig, wenn Rehm [1]) die

1) Rehm S. 88 f., 121, 372 und 447 f.

»Hoheit und Gerichtsbarkeit« als die allgemeine Staatsgewalt des Monarchen bezeichnet und sie der Familiengewalt desselben gegenüberstellt. Aus dem Wortlaut der Hausgesetze, wonach die Mitglieder der landesherrlichen Familie der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Landesherrn untergeben sind und diesem als Haupt des Hauses eine »besondere« Aufsicht über sie zusteht, darf man keineswegs mit Rehm den Schluss ziehen, dass die besondere Aufsicht im Gegensatz zur Hoheit und Gerichtsbarkeit stehe und der Monarch diese als Staatshaupt, jene aber als Familienhaupt ausübe. Denn dann müsste man sagen, dass auch Familiengewalt und Familienaufsicht zwei konträre Begriffe sind und dass der Landesherr die Familiengewalt als Staatshaupt, die Familienaufsicht dagegen als Familienhaupt ausübt! Lesen wir doch im oldenburgischen Hausgesetz Art. 6 § 1 ganz analog den Bestimmungen der anderen Gesetze: »Die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses sind der Hoheit und Familiengewalt des Grossherzogs untergeben und es übt derselbe als Oberhaupt des Hauses eine »besondere« Aufsicht nach Massgabe des gegenwärtigen Hausgesetzes über sie aus.«

Gegen Rehm sprechen aber ausserdem auch verschiedene in den Hausgesetzen vorkommende Ueberschriften. Nun gehören freilich Ueberschriften an sich nie zum bindenden Gesetzestexte. Doch lassen sie sich als geeignetes Interpretationsmittel stets dann verwerten, wenn es sich darum handelt, den wahren Willen des Gesetzgebers zu erforschen. »Von den Rechten des Königs als Oberhaupt des Königlichen Hauses« ist das zweite Kapitel des Hannoverschen Hausgesetzes überschrieben; »Oberste Aufsicht des Königs über die Glieder des Königlichen Hauses im Allgemeinen«, »Aufsicht des Königs über die Mit-

glieder des Königlichen Hauses« bezw. »Von der Aufsicht des Herzogs über die Mitglieder des Herzoglichen Hauses im Allgemeinen« lauten die Ueberschriften der Abschnitte III des württembergischen, II des sächsischen und V des koburg-gothaischen Hausgesetzes. Was man aber unter dieser allgemeinen Familienaufsicht, die dem Landesherrn als Familienhaupt zusteht, zu verstehen habe, das bringen die Hausgesetze in der bereits mehrfach angezogenen Redewendung, die spezialisierend Hoheit, Gerichtsbarkeit und Aufsicht nennt, genügend zum Ausdruck.

Hoheit, Gerichtsbarkeit, Aufsicht u. s. w. bilden folglich nur verschiedene Teile der landesherrlichen Familiengewalt [2]). In welchem Verhältnis steht nun aber diese zur Staatsgewalt des Monarchen, m. a. W., wie ist die Hausgewalt rechtlich zu qualifizieren? Diese Frage ist bestritten. Nach der einen Ansicht ist die Familiengewalt lediglich eine »Pertinenz«, ein »Akzessorium« der Staatsgewalt. Vertreten wird diese vor allem von Rehm, durch dessen »Modernes Fürstenrecht« sie sich wie ein roter Faden hindurchzieht [3]). Nach der anderen Meinung bildet sie ein Stück der Staatsgewalt. Vertreter dieser Ansicht sind Seydel und Stengel. Wohl hat sich ersterer im

2) Ebenso ist auch Seydel, Bayer. Staatsrecht, I S. 209 (»Alle Mitglieder des Königlichen Hauses sind . . . der Hoheit, Gerichtsbarkeit und Aufsicht des Königs unterworfen«) zu verstehen.

3) Vgl. Rehm S. 89, 91, 92, 95, 122, 176, 230, 267, 310, 373 448 u. a. m.; Derselbe, Landesherrliches Haus, S. 30. Ebenso wie Rehm auch Schulze (in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1363), nach welchem die Familiengewalt »mit der Staatsgewalt untrennbar verbunden« ist, also nicht Stück, sondern nur Zubehör der Staatsgewalt sein kann.

Gegensatz zu Stengel [4]) nirgends ausdrücklich dahin geäussert, dass die Familiengewalt ein Teil der Staatsgewalt sei, doch lässt sich diese seine Auffassung daraus entnehmen, dass er die Familiengewalt als eine »staatsrechtliche« [5]) bezeichnet und sie daher vom Bestande eines Untertanenverhältnisses abhängig macht [6]). Denn eine Gewalt, die selbst Staatsgewalt ist, kann natürlich nur ein Stück der allgemeinen landesherrlichen Staatsgewalt sein.

Von diesen beiden Ansichten verdient diejenige Rehms unstreitig den Vorzug und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Ausübung der Familiengewalt würde, falls Seydel Recht hätte, ein Staatsakt sein, sie würde mit andern Worten zu ihrer Giltigkeit der ministeriellen Gegenzeichnung bedürfen. Davon wissen aber die einzelnen Hausgesetze, wie im sechsten Kapitel noch näher ausgeführt werden soll, von einigen wenigen Ausnahmefällen abgesehen, nichts.

2. Durch den inzwischen mehrmals erneuerten Vertrag vom 18. Juli 1867 (Schulze III 435 ff.) hat Preussen die Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont übernommen. Die Ausübung der »vollen Staatsgewalt« kommt demzufolge dem König von Preussen zu. Wäre nun die Familiengewalt tatsächlich ein Teil der Staatsgewalt, dann wäre ihre Ausübung natürlich auch ein Recht des Königs von Preussen und es hätte das Fürstlich Waldecksche Hausgesetz von 1857 (Schulze III 424 ff.) notwendig

4) Stengel S. 45 und 47.

5) Seydel I S. 209 Anm. 5; Derselbe, Staatsrecht des Königreichs Bayern, S. 20. Vgl. dazu auch Rehm, Landesherrliches Haus, S. 30.

6) Näheres über diesen Punkt, über den sich Seydel im Irrtum befindet, s. a. E. des vierten Kapitels.

entsprechend abgeändert werden müssen. Dass dies nicht geschehen ist, dürfte der beste Beweis für die Richtigkeit der Rehmschen Auffassung sein. Die Abänderung des hohenzollernschen Hausgesetzes von 1821 durch Nachtrag vom 26. März 1851 (Schulze III 776 ff.) kann nicht als Gegenargument verwertet werden, da hier die Dinge insofern anders lagen, als die i. J. 1849 erfolgte Abtretung der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an Preussen den Grund dazu bildete, die beiden Fürsten mithin überhaupt keine Staatsgewalt mehr besassen.

3. Den Hausgesetzen selbst liegt die Auffassung zu Grunde, dass die Familiengewalt lediglich ein Akzessorium der Staatsgewalt ist. Denn es erklärt z. B. das braunschweig-lüneburgische Hausgesetz vom 19. Oktober 1831, dass das Aufsichtsrecht des Landesherrn über Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen »an sich schon wesentlich in der Souveränität begründet« sei [7]) (Schulze I 488); desgleichen stellt der Nachtrag zum Hohenzollernschen Hausgesetz vom 24. Januar 1821 vom 26. März 1851 in Art. I die dem Fürsten als Familienhaupt gebührenden »Vorrechte« den »Souveränitätsrechten« desselben gegenüber und deutet damit an, dass erstere nicht ein Teil der letzteren sind (Schulze III 776).

7) Mit diesem Ausdruck soll aber nicht, wie Schulze in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. 1 S. 217 annimmt, gesagt sein, dass der Heiratskonsens auch in denjenigen landesherrlichen Häusern eingeholt werden müsse, in denen die Hausgesetze keine dahin gehende ausdrückliche Bestimmung enthalten. Denn ein Grundsatz von so »wesentlichem Einfluss auf die Familienzustandsrechte und das Thronfolgerecht der Deszendenten« kann, um mit Zöpfl, Staatsrecht, Bd. 1 S. 598 zu reden, unmöglich als »stillschweigend und selbstverständlich mit der Erwerbung der Souveränität als gemeinrechtlich ins Leben getreten« erachtet werden.

Rehm sucht den Nachweis, dass die Familiengewalt in einem Pertinenzverhältnis zur Staatsgewalt steht, ausserdem noch an der Rechtsstellung der Chefs von regierenden Gesamthäusern und der Chefs der vormals regierenden Häuser zu erbringen [8]). Der Umstand, dass diesen keine Familiengewalt zukomme [9]) sei der beste Beweis dafür, dass die Familiengewalt ein Zubehör der Staatsgewalt sei. Doch ist dieser Schluss nicht zwingend. Denn da es sich hier teils um Träger einer fremden Staatsgewalt handelt, die über die anderen selbst regierenden Linien des Gesamthauses keine Staatsgewalt besitzen, teils von einer solchen überhaupt keine Rede mehr ist, steht der gegnerischen Meinung nichts im Wege, dies dahin auszulegen, dass die Familiengewalt ein Stück der Staatsgewalt sei und man sich ihr Fehlen so zu erklären habe.

Nahe liegt hier die Parallele des landesherrlichen Kirchenregiments, über dessen rechtliche Natur der gleiche Streit herrscht. Nach der herrschenden Ansicht [10]) hat man im landesherrlichen Kirchenregiment lediglich ein Annexum der Staatsgewalt zu erblicken, d. h. der Landesherr führt das Kirchenregiment, weil er Staatshaupt ist, doch nicht als Staatshaupt, sondern vielmehr als Summusepiscopus. Nach der anderen Auffassung dagegen [11]), stellt sich

8) Rehm S. 89 ff.

9) Seinen diesbezüglichen eingehenden Ausführungen ist durchgehends beizustimmen.

10) So Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. Aufl. Leipzig 1895 S. 187 f., und Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preussen Bd. 1 Berlin 1903 S. 223 ff.; vgl. dazu auch Rieker, Sinn und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregimentes, Leipzig 1902 S. 13.

11) So Rieker a. a. O. S. 14 ff.; Derselbe, Dierechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893 S. 471 ff.

das landesherrliche Kirchenregiment als ein Teil der Staatsgewalt dar. Da die Erörterung dieser Streitfrage nicht zu unserem Thema gehört, genüge hier der Hinweis darauf, dass der Lauf der Dinge, wenn auch langsam so doch stetig, dahin geht, die in der Theorie bereits herrschende und auch richtige kollegialistische Auffassung auch in der Praxis nach und nach zur Geltung zu bringen, und mit den aus früherer Zeit überkommenen territorialistischen Ansichten, wonach das Kirchenregiment einen Ausfluss der Staatsgewalt bildet, allmählich zu brechen [12]).

Eine weitere uns hier interessierende Streitfrage ist die, ob der Charakter der Haus- und Familiengewalt ein öffentlichrechtlicher oder ein privatrechtlicher ist.

»Die Befugnisse des Familienoberhauptes (sind) wesentlich privatrechtlichen Inhalts« behauptet Schulze [13]) im schärfsten Gegensatz zu Triepel und Seydel. Denn nach diesen ist die Familiengewalt des Landesherrn öffentliche, staatsrechtliche, nicht privatrechtliche Gewalt [14]). Eine vermittelnde Stellung nimmt Rehm ein. Er gibt wohl den öffentlichrechtlichen Charakter, das öffentlichrechtliche Wesen der Familienaufsicht zu [15]), will ihr aber trotzdem »teilweise privatrechtliche Art« beigemessen sehen, nämlich hinsichtlich des Heiratskonsenses, der Bestätigung der Eheverträge, der Obervormundschaft und der Aufsicht über die Erziehung [16]). Er begrün-

12) Vgl. dazu Friedberg, der a. a. O. S. 188 ff. genau angibt, auf welchem Standpunkt die einzelnen deutschen Staaten sich gegenwärtig in dieser Entwicklung befinden.

13) Schulze, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1361.

14) Triepel, Thronfolge S. 94; Seydel I S. 209 Anm. 5; Derselbe, Staatsrecht des Königreichs Bayern S. 20.

15) Rehm S. 122, auch S. 95.

16) Rehm S. 124 f.

det dies mit dem Hinweis darauf, dass der Unterschied zwischen den in Betracht kommenden Rechtserscheinungen und den bei nichtregierenden fürstlichen Familien oder bei gewöhnlichen Familien vorkommenden Rechtsverhältnissen nur ein ganz geringer sei und dass hier wie dort Familienrecht vorliege (Rehm S. 123). Dies kann nicht bestritten werden. Doch darf man nicht ausser acht lassen, dass in den landesherrlichen Häusern mit diesen Instituten ein ganz anderer Zweck verfolgt wird als anderswo. Wohl lässt sich das Streben, die Würde und das Ansehen der landesherrlichen Familie zu erhalten und zu fördern, nirgends verkennen. Allein dieses Ziel soll nicht nur um des Hauses willen, sondern in weit höherem Masse noch um des Staates willen erreicht werden. Die einzelnen die Familiengewalt ausmachenden Befugnisse, sind m. a. W. nicht so sehr im privaten Interesse, als vielmehr im öffentlichen Interesse eingeführt worden [17]). Ihr Charakter ist daher ein vorwiegend publizistischer. Dies gilt, wie sich unschwer erkennen lässt, auch hinsichtlich der vier oben genannten Rechte, denen Rehm den öffentlichrechtlichen Charakter absprechen will. Denn um die Interessen des landesherrlichen Hauses zu wahren, hätte es des Heiratskonsenses nicht bedurft, es hätte genügt, Ehen mit Mitgliedern ebenbürtiger Familien zu fordern. Dass aber dies nicht als ausreichend empfunden wurde, spricht dafür, dass es sich hier um ein Recht handelt, das im Interesse des Staates geübt wird, also publizistischer Natur ist. Das Gleiche lässt sich auch aus der Tatsache folgern, dass einige Hausgesetze, so das bayerische Tit. II § 2, das oldenburgische Art. 8, das

17) Ebenso Triepel S. 94; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Tübingen 1905. S. 188.

braunschweig-lüneburgische von 1831 Art. 3 und das hannoversche von 1836 Kap. 3 § 5, hinsichtlich der Erteilung des Heiratskonsenses Kontrasignatur eines verantwortlichen Ministers verlangen, mithin hierin einen Staatsakt erblicken. Der Grund, weshalb Eheverträge zu ihrer Giltigkeit der landesherrlichen Bestätigung bedürfen, dürfte wohl darin zu erblicken sein, dass auf diese Weise den Familienmitgliedern die Möglichkeit benommen sein soll, Bestimmungen zu treffen, die geeignet wären, den Interessen des Staates zuwider zu laufen. Also auch hier ein öffentlichrechtliches Motiv. Zum Belege des publizistischen Charakters des Aufsichtsrechtes über die Erziehung sei auf die beiden zwar nicht mehr in Geltung befindlichen aber zu Interpretationszwecken doch noch verwendbaren bayerischen Hausgesetze von 1808 und 1816 Art. 23 bezw. 22 verwiesen, welche diese Befugnis damit begründen, dass »die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses den wichtigsten Einfluss auf das Wohl der Völker hat« (Schulze I 315, 325). Für die Obervormundschaft des Landesherrn endlich ergibt sich das Nämliche aus den Verweisungen der Art. 75 bezw. 87 auf die Art. 23 bezw. 22 der eben genannten Hausgesetze (Schulze I 320, 335).

Zuweit geht aber auch die an Aeusserlichkeiten sich anklammernde Deduktion Rehms, dass man aus der Bezeichnung »Familiengewalt«, „Familienaufsicht« [18]) folgern müsse, die darunter verstandenen Rechte seien, soweit sie ihrer Natur nach den gewöhnlichen Familienrechten gleichen, privatrechtlich zu verstehen. Denn es kommt, wie schon erwähnt, nicht auf den Namen, sondern vor allem auf den

18) Rehm S. 125.

Zweck an, dem die einzelnen Rechte zu dienen bestimmt sind.

Mit der Ablehnung der Ansicht Rehms ist natürlich sofort auch die noch viel weiter gehende Auffassung Schulzes als unrichtig verworfen.

Erkennen wir nun auch die Ansicht Triepels und Seydels als die einzig richtige an, so können wir uns doch nicht entschliessen, die von ersterem daraus gezogenen Konsequenzen auch zu ziehen. Nach ihm ist nämlich die Uebung der Familiengewalt wegen des dieser zukommenden öffentlichrechtlichen Charakters und wegen des grossen Interesses des Staates eine Pflicht des Landesfürsten [19]). Aus den gleichen Gründen müsste dann aber auch die Staatsgewalt als solche eine Pflicht des Monarchen sein. Die Verfassungen sprechen aber von der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Landesherrn als von »Regierungsrechten« des Monarchen (vgl. bayer. Verf. Tit. II § 17; preuss. Verf. Art. 58: »zustehende Gewalt«; ähnlich sächs. Verf. § 12, württ. Verf. § 15 u. a. m.). Das gleiche tun auch andere Urkunden, z. B. der Staatsvertrag über Abtretung der beiden Fürstentümer Hohenzollern vom 7. Dezember 1849 Art. 1 bis 4 (»Souveränitäts- und Regierungs-Rechte«), dann der Nachtrag zum hohenzollernschen Hausgesetz Art. I (»Souveränitätsrechte«) [20]). Was aber für die Staatsgewalt im allgemeinen gilt, muss auch für die von allen Hausgesetzen in unmittelbarem Zusammenhang mit derselben aufgezählte Familiengewalt gelten. Diese ist also nicht eine Pflicht, sondern ein Recht des Landesherrn [21]).

19) Triepel S. 94.

20) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 771 bezw. 776.

21) Ebenso Rehm S. 122 f.

Drittes Kapitel.

Träger der Haus- und Familiengewalt.

Bevor wir uns in den folgenden Kapiteln dem Umfang und dem Inhalt der Familiengewalt selbst zuwenden, soll in diesem Kapitel noch mit einigen Worten des Trägers der Familiengewalt Erwähnung getan werden.

Träger der Haus- und Familiengewalt ist der jeweilige Landesherr als solcher, im Falle weiblicher Thronfolge die jeweilige Fürstin als solche, bezw. während deren Minderjährigkeit oder anderweiten Regierungsunfähigkeit der Regent [1]), nicht aber, wie Gierke [2]) behauptet, das landesherrliche Haus als solches. Ausgeübt wird sie allerdings auch nach Gierke lediglich vom Landesherrn. Doch nicht als ein Recht, das ihm kraft Gesetzes zusteht, sondern als eine ihm vom landesherrlichen Hause, dem eigentlichen Träger derselben, delegierte Gewalt, sodass

1) »Die dem Grossherzog im Verhältnis zu den Mitgliedern des Grossherzoglichen Hauses zustehenden Berechtigungen werden während der Dauer einer Regentschaft von dem Regenten ausgeübt.« So das oldenburgische Hausgesetz Art. 7 (Schulze II 454). Aehnlich die anderen Hausgesetze z. B. das bayerische von 1819 Tit. I § 3: »Diese Rechte (mit Bezugnahme auf § 2, der von der Familiengewalt spricht) sind während der Minderjährigkeit des Königs oder während der Dauer seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung, dem Reichsverweser übertragen« (Schulze I 338); das württembergische von 1828 Art. 8: »Im Falle einer Reichs-Verwesung werden die dem Haupte der Königlichen Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des Königlichen Hauses von dem Reichs-Verweser ausgeübt« (Schulze III 513); das sächsische von 1837 § 63: »In den Fällen, wo eine Regierungs-Verwesung stattfindet, kommt auch die Ausübung der nach gegenwärtigem Gesetze dem Könige zustehenden Rechte dem Regierungsverweser zu« (Schulze III 260).

2) Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1 Leipzig 1895 S. 400.

er bloss als Vertreter desselben zu handeln hat. Die Unrichtigkeit dieser letzteren Auffassung lässt sich durch Vergleich der Hausgesetze der absolutistischen Periode mit denen der konstitutionellen Periode leicht nachweisen. Schon in den ersteren findet sich der Passus, dass der Landesherr als Haupt der Familie eine besondere Gewalt über die Familienmitglieder übe [3]). Dass die Monarchen dieser Periode, an ihrer Spitze König Friedrich von Württemberg, »der typische Ausdruck rheinbündnerisch-despotischer Willkür« (Schulze III S. 465), hierin nicht ein Recht des Hauses erblickten, dessen Ausübung ihnen nur als Vertretern desselben zukomme, sondern vielmehr diese Befugnisse als ihnen höchstpersönlich zustehende Rechte in Anspruch nahmen, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Die ziemlich unveränderte Wiederkehr obiger Redewendung in allen späteren Hausgesetzen (s. oben S. 19), spricht nun aber sicherlich dafür, dass nach wie vor der Landesherr als solcher Träger der Familiengewalt ist.

Rehm (S. 99 f.) stützt sich zur Widerlegung der Ansicht Gierkes darauf, dass einzelne Hausgesetze,

3) Vgl. die Hausgesetze für Anhalt-Köthen von 1811 Art. 5: »Der regierende Landesherr ist als das Oberhaupt und der gemeinschaftliche Vater seiner Familie zu betrachten, und übt als solcher über alle Glieder derselben, während ihrer Minderjährigkeit, die väterliche Gewalt aus, behält auch in Ansehung ihrer stets ein Recht der Aufsicht, Polizei und Disziplin« (Schulze I 130); für Bayern von 1808 Art. 2: »Der König ist das Haupt der Familie, in welcher Eigenschaft Er eine besondere Aufsicht mit bestimmtem Rechte über dieselbe ausübt« (Schulze I 312); für Württemberg von 1808 § 9: »Als Haupt des Königlichen Hauses übt der König über alle Mitglieder desselben die höchste Souverainitäts- und respektive väterliche Gewalt in ihrer allgemeinen rechtlichen Ausdehnung aus. Der König behält nach der erlangten Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen neben der höchsten Gerichtsbarkeit die oberste Aufsicht über dieselben . . .« (Schulze III 502).

so das bayerische (Tit. I § 1) und das oldenburgische (Art. 2) den Landesherrn überhaupt nicht zum landesherrlichen Hause rechnen, was nicht möglich wäre, wenn er wirklich die Familiengewalt als Vertreter des Hauses ausüben würde. Denn wie Gierke S. 498 selbst ausführt, sind in einer Körperschaft — als solche wird das landesherrliche Haus heute allgemein aufgefasst [4]) — »nur Mitglieder zur Trägerschaft oder Mitträgerschaft von Organstellungen befähigt.« Dieser Auffassung Rehms ist entgegenzuhalten, dass die genannten Hausgesetze den Landesherrn als »Haupt des Hauses« (Tit. I § 2) bezw. »Oberhaupt des Hauses« (Art. 3 § 1) bezeichnen. Familienhaupt kann aber nur sein, wer selbst zur Familie gehört. Die Ausführungen Rehms lassen sich also als Argument gegen Gierke nicht halten.

Als Pertinenz der Staatsgewalt kommt die Familiengewalt dem Landesherrn ohne weiteres zu, sobald erstere in seinen Händen liegt. Daraus folgt von selbst, dass sie mit dem Untergang der Staatsgewalt ipso iure erlischt [5]). Wer nicht mehr »Träger oder oberster Ausüber« [6]) der Staatsgewalt ist, kann auch nicht mehr Träger der damit eng zusammenhängenden Familiengewalt sein. Mithin haben die Häupter des Königreichs Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau und der Fürstentümer Schleswig-Holstein und Hohenzollern ihre Familiengewalt in dem Augenblick eingebüsst,

4) Vgl. Rehm S. 103 ff., 275 f.; Derselbe, Landesherrliches Haus S. 17 f.; Gierke S. 148 f., 400; Schulze, in v. Holtzendorffs Enzyklopäpie S. 1356, 1363; Derselbe, bei Stobbe S. 500; Heffter S. 71; Zorn, Deutsche Literaturzeitung 1902 Sp. 1023.

5) Die einzelnen Erlöschungsgründe s. bei Rehm S. 309 ff.; vgl. auch S. 458 f.

6) Rehm S. 92.

in dem sie die Souveränität verloren [7]), die vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser [8]) dagegen eine solche überhaupt nie erlangt; denn mit dem Untergang des alten Reichs sanken sie zu Untertanen herab, ohne je souverän geworden zu sein. Da aber diesen beiden Klassen die Autonomie belassen wurde [9]), ist es ihnen natürlich unbenommen durch Hausgesetz oder Hausobservanz eine der Familiengewalt des Landesherrn ähnliche Gewalt zu schaffen, d. h. ihren Familienhäuptern oder Familien-

7) Ausdrücklich bestätigt wird dies in dem vom 26. März 1851 datierten Nachtrag zum hohenzollernschen Hausgesetz von 1821 (Schulze III 776) Art. I, wo zu lesen ist, dass »die Ausübung« der zur Familiengewalt gehörenden Befugnisse »mit der erfolgten Abtretung der Souveränitätsrechte . . . an die Krone Preussen unvereinbar« geworden sei. Vgl. dazu und zu folgendem die eingehenden Ausführungen Rehms (S. 90 ff., auch S. 458).

8) Die standesherrlichen Familien sind bei Heffter S. 325 ff. aufgezeichnet.

9) Siehe z. B. E.G.B.G.B. Art. 57 und 58, E.G.Z.P.O. § 5; sodann deutsche Bundesakte Art. XIV lit. c Ziff. 2 (Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft III, Leipzig 1893 S. 29) und Oertmann, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, Erlangen 1905 S. 31. Die in der Bundesakte a. a. O. enthaltenen Bestimmungen finden sich, da nach dem Aufhören des deutschen Bundes das Deutsche Reich die Garantie für die fortdauernde Zugehörigkeit der oben genannten Häuser zum hohen Adel Deutschlands nicht übernommen hat, nunmehr in besonderen Gesetzen, die Verhältnisse der Standesherrn betreffend, die von den deutschen Einzelstaaten als Teile der Verfassungen erlassen worden sind. Ueber das »Recht der Autonomie« s. Bornhak, Preussisches Staatsrecht Bd. 1 S. 317 ff., vgl. auch Seydel I S. 327 f., v. Moy, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts, Bd. 1 a Regensburg 1840, S. 207 ff.; Schulze, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1359 f.; Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts, 5. Aufl. München 1877 S. 200 f.; Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Göttingen 1865, 1. Teil S. 522 ff.; Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl. Bd. 1 Tübingen 1840 S. 470 und 476 f.; Heffter S. 84 ff.; Rehm S. 459 f.

chefs — mit diesen Titeln soll nur ein besonderer Rang gekennzeichnet werden — eine Reihe von Befugnissen einzuräumen, die sich sonst als zur landesherrlichen Familiengewalt gehörende Rechte darstellen [10]). Doch ist sie, wie gesagt, nur eine ähnliche [11]); denn abgesehen von dem rein äusserlichen Moment, dass sie regelmässig dem Familienältesten zusteht, was bei der landesherrlichen Familiengewalt nicht der Fall ist, mangeln ihr die wichtigsten Merkmale der landesherrlichen Hausgewalt, nämlich der öffentlichrechtliche Charakter und die Zubehöreigenschaft; auch ist Träger derselben nicht das Familienhaupt als solches, sondern vielmehr das Haus. Hinsichtlich der Standesherren kommt noch dazu, dass ihnen durch die Bundesakte Art. XIV lit. a Ziff. 2 und Art. 58 des E.G. zum B.G.B. nur in beschränktem Umfange Autonomie beigelegt wurde, nämlich nur hezüglich der »materiellen Regelung« [12]) ihrer »Güter und Familienverhältnisse«, und dass, da die besonderen Reichsgesetze, sowohl das Gerichtsverfassungsgesetz wie die Zivilprozessordnung in den § 5 ihrer Einführungsgesetze Vorbehalte lediglich für die regierenden und die ihnen gleichstehenden Fami-

10) S. auch Schulze bei Holtzendorff S. 1363 und Oertmann, der a. a. O. durchgehends die Ansicht vertritt, dass den hochadeligen Familien kraft der ihnen eingeräumten Autonomie dieses Recht zustehe, und als Beispiele den Heiratskonsens des Familienhauptes (S. 123 f.) und die Obervormundschaft desselben über die Familienmitglieder (S. 136 mit S. 151, 156, 157, 161) anführt.

11) So wird man wohl auch die Ausführungen Heffters (S. 80) verstehen müssen, dass den Häuptern der »subjizierten erlauchten Familien« die Ausübung der Familiengewalt »im Prinzip« nicht versagt werden könne, dass sich diese jedoch im Zweifel »in den Grenzen einer discretionären Autorität« halten müssen. S. auch Gierke S. 398.

12) Oertmann S. 147 f.

lien enthalten, nicht aber auf für die vormals reichsständischen, bei den standesherrlichen Familien von einer Hoheit und Gerichtsbarkeit des Familienhauptes überhaupt keine Rede sein kann.

Aus politischen Erwägungen fehlt die Familiengewalt ausserdem noch den Chefs der Gesamthäuser d. h. derjenigen Familien, welche sich aus verschiedenen regierenden Linien zusammsetzen. Mit der völkerrechtlich anerkannten Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der Staaten verträgt sich nicht die Unterordnung der Mitglieder eines regierenden Hauses unter die Familiengewalt eines anderen regierenden Herrn. Daher besass im hohenzollernschen Gesamthause bis zu der im Dezember 1849 erfolgten Abtretung der beiden Fürstentümer Hohenzollern an die Krone Preussen der König von Preussen, als Haupt der ältesten Linie zugleich Chef des Gesamthauses, nur die Stellung eines Ehrenvorstandes. Vgl. zum Belege dessen den Nachtrag zum hohenzollernschen Hausgesetz (Schulze III 776) Art. I, worin ihm, dem »Haupt des Gesamthauses Hohenzollern« die Familiengewalt erst übertragen wird[13]). Die im hohenzollernschen Hausgesetz von 1821 (Schulze III 754ff.) genannten Befugnisse (vgl. z. B. Tit. IV § 10, Tit. V § 4)[14]) gebührten ihm nicht ipso iure, sondern waren

13) S. oben Kap. I Anm. 12.

14) Tit. IV § 10 bestimmt zunächst, dass für standesmässig nur solche Ehen gelten sollen, »welche mit einer Person aus dem alten hohen Adel, oder aus einer dem Grafenstande gleich geachteten Familie eingegangen werden« und fährt dann fort: »Hievon sollen jedoch nach dem Ausspruche des Erbvertrages von 1707 § 8 jene Fälle ausgenommen werden, wenn von Seite Seiner Majestät des Königs von Preussen als Chef des Hauses und der nächsten Fürstlichen Agnaten, insbesondere auch eines jeweilig regierenden Fürsten

ihm freiwillig eingeräumt, bedeuteten also, um die Worte Rehms, Landesherrliches Haus S. 23, zu gebrauchen, eine »Selbstbeschränkung durch fremde Mitwirkung«.

Das Gleiche war der Fall im braunschweig-lüneburgischen Gesamthause, als dessen Haupt »in den Verhältnissen des Königlichen Hauses zu dem Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen der Senior von beiden regierenden Herren« betrachtet wurde (hannoversches Hausgesetz Kap. 1 § 8: Schulze I 492), während dagegen die Familiengewalt in der Königlichen Linie gemäss Kap. 2 § 1 (»Alle Mitglieder des Königlichen Hauses sind der Staats-Hoheit und der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben, und Er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten, nach Massgabe dieses Hausgesetzes, über sie aus«), dem in Hannover jeweils regierenden Könige gebührte[15]).

---

zu Hohenzollern Hechingen zu einer auch ungleichen Ehe die Einwilligung gegeben . . . wird«; Tit. V § 4 spricht von der Bestellung der Vormundschaft und räumt dem König von Preussen insofern ein Mitwirkungsrecht ein, als für den Fall, dass der regierende Fürst »an der Ausübung der Regierungs-Rechte durch Geistes-Verwirrung oder sonst eine über ein Jahr andauernde erhebliche Ursache gehindert wird . . . eine Vormundschaft nur dann eintreten (kann), wenn die Geistesverwirrung oder das sonstige Hindernis an der Ausübung der Regierung über ein Jahr andauert, dessen Existenz durch unverwerfliche Zeugnisse dargethan ist, und die Bestellung einer Vormundschaft von Seiner Königlichen Majestät von Preussen als Chef des Gesamthauses und den Fürstlichen Agnaten, insbesondere von einem jeweilig regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen für unausweichlich anerkannt wird.«

15) Vgl. dazu auch den Art. 1 des braunschweig-lüneburgischen Hausgesetzes von 1831 (Schulze I 488): »Die Prinzen und Prinzessinnen Unseres Gesamthauses sind verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des regierenden Herrn ihrer Linie nachzusuchen . . .«

Das Gleiche ist heute noch der Fall[16]) im Gottorpischen Hause, dessen »höchster Chef« gemäss Art. 4 des oldenburgischen Hausgesetzes (Schulze II 453) in seiner Eigenschaft »als Oberhaupt der Herzoglich Gottorpischen Hauptlinie« der Zar von Russland ist, sowie in den anderen regierenden Gesamthäussern, wie z. B. im sächsischen, lippischen, reussischen.

Viertes Kapitel.

Umfang der Haus- und Familiengewalt.

Es ist das bleibende Verdienst Hermann Rehms, in scharfsinniger Weise einen doppelten Begriff des landesherrlichen Hauses, einen weiteren und einen engeren, unterschieden zu haben[1]). Zur landesherrlichen Familie im weiteren Sinne gehören nach ihm alle diejenigen, die von ein und demselben Stammvater abstammen, ohne Unterschied, ob sie Agnaten oder Kognaten sind, nebst Gemahlinnen und Witwen. Unter dem gemeinsamen Stammvater ist, soferne nicht die Hausgesetze den Stammvater ausdrücklich erwähnen (so dasjenige für Sachsen-Koburg und Gotha Art. 1 und das für Oldenburg Art. 2)[2]) der erste Er-

16) Eingehend hat dies Rehm in seiner Abhandlung »Das landesherrliche Haus u. s. w.« S. 22 f. an der Rechtsstellung des Kaisers von Russland nachgewiesen.

1) Vgl. Rehm S. 96 ff.; Derselbe, Landesherrliches Haus S. 2 ff. und S. 12—20. Gebilligt wird diese Unterscheidung von Triepel S. 68 ff. und Stoerk, Thronfolge S. 49 ff.; verworfen wird sie von Zorn, Deutsche Literaturzeitung 1902 Sp. 1022—1026; Anfänge zu einer Zweiteilung des Begriffes »Landesherrliches Haus« finden sich bei Brie a. a. O. S. 10, sodann in den R.G. Entsch. in Strafsachen Bd. XXII S. 141 ff.

2) »Das Herzogliche Haus begreift in sich

a) alle fürstlichen Personen, welche von dem Herzog Johann

werber der »Landeshoheit« zu verstehen, nicht bloss der erste Erwerber der »Souveränität«[3]). Vgl. dazu die bayerischen Hausgesetze von 1808 und 1816 Tit. I Art. 1 bezw. § 1, wo Maximilian Joseph, der erste bayerische König ausdrücklich erklärt: »Das Königliche Haus begreift: a) alle Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses, welche von Uns oder von einem Deszendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters Unseres Hauses durch anerkannte rechtmässige Ehe abstammen.« Das Gleiche besagen die württembergischen Hausgesetze von 1808 und 1828. Nach letzterem, Art. 1, sind Mitglieder des Königlichen Hauses »alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von den gemeinschaftlichen Stammvater des Königlichen Hauses . . . abstammnn«. In § 8 des ersteren Hausgesetzes zählt König Friedrich, der erste König von Württemberg, auch seine Geschwister zu den Hausmitgliedern. Aus beiden Bestimmungen zusammen ergibt sich also, dass nicht der erste Erwerber der Souveränität, sondern der erste Erwerber der Landeshoheit Stammvater ist. Mithin ist, um ein Beispiel anzuführen, Stammvater des bayerischen Herrscherhauses Otto von Wittelsbach und nicht König Maximilian I.

Die landesherrliche Familie im engeren Sinne setzt sich nach Rehm aus der Gesamtheit derjenigen

---

Ernst zu Sachsen-Saalfeld . . . abstammen . . .« (Schulze III 266) bezw.

»dem Grossherzoglichen Hause gehören an:

1 sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen, welche . . . von dem Hochseligen am 21. Mai 1829 verstorbenen Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen . . .« (Schulze II 453).

3) Ebenso Zorn a. a. O. Sp. 1023, Triepel S. 69, Seydel I S. 209 Anm. 2. A.M. unbegreiflicher Weise Heffter S. 242, auch Mohl S. 163.

zusammen, die der Familiengewalt des Landesfürsten unterstehen.

Das landesherrliche Haus bildet daher im weiteren Sinne einen korporativen, im engeren Sinne einen hausherrlichen Verband. Im ersteren Falle ist das Familienhaupt primus inter pares, im letzteren Herr über Untergebene.

Den weiteren Begriff der regierenden Familie können wir aus unseren folgenden Betrachtungen vollständig ausscheiden; denn hier interessiert uns nur der engere Begriff, d. h. die Frage: auf wen erstreckt sich nun eigentlich die landesherrliche Familiengewalt?

Die Antwort darauf muss lauten: auf den Landesherrn selbst natürlich nicht, da dieser seiner eigenen Familiengewalt nicht unterliegen kann [4]). Wohl dagegen auf die Prinzen des landesherrlichen Hauses. Und da der Landesherr mit der Beendigung seiner Staatshauptstellung, mag sein Rücktritt freiwillig oder unfreiwillig erfolgt sein, wieder Prinz wird, gilt dies auch für ihn; er wird mithin der Haus- und Familiengewalt seines Nachfolgers untertan, es sei denn, dass ein besonderes Hausgesetz etwas anderes bestimmt [5]). Ausserdem unterstehen der Hausgewalt des Monarchen noch die Prinzessinnen, die Gemahlinnen des Landesherrn und der Prinzen, sofern letztere selbst zur engeren Familie gehören, sowie deren Witwen.

Die Hausgesetze bringen dies dadurch zum Aus-

---

4) Vom Beschluss der drei regierenden Herren zu Reuss vom 10. November 1844 (Schulze II 356) wird dies hinsichtlich des Heiratskonsenses dadurch hervorgehoben, dass nur »jedes nicht als Landesfürst souveräne Mitglied des Gesamthauses« zur Einholung desselben verpflichtet wird.

5) Vgl. Rehm S. 211, 243; Seydel I S. 209; Derselbe, Staatsrecht des Königsreichs Bayern S. 28; Rönne-Zorn S. 22.

druck, dass sie zunächst die Mitglieder des landesherrlichen Hauses aufzählen und dann in der schon mehrfach erwähnten Weise »alle Mitglieder« desselben der landesfürstlichen Hausgewalt unterwerfen [6]).

Dabei setzen sie von den Prinzen und Prinzessinnen, um mit diesen zu beginnen, voraus, dass sie vom gemeinschaftlichen Stammvater [7]) in männlicher Linie [8])

---

6) Im waldeckschen Hausgesetz z. B. lesen wir in § 2:

»Mitglieder des fürstlichen Hauses sind:

1) die Fürstin, ebenbürtige Gemahlin des Fürsten,

2) die Fürstinnen Wittwen, so lange dieselben im Wittwenstande verbleiben,

3) die Prinzen und Prinzessinnen, sowie Grafen und Gräfinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Fürstlichen Hauses aus ebenbürtiger, hausgesetzlicher und rechtmässiger Ehe abstammen, in so fern die Prinzessinnen beziehungsweise Gräfinnen sich nicht in andere Häuser vermählt haben;

4) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Fürsten geehelichten Gemahlinnen der dem Fürstenhause angehörigen Prinzen und Grafen und die Wittwen derselben, so lange letztere im Wittwenstande verbleiben«

und im Anschluss daran in § 3:

»Alle Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind der Hoheit und in den unten bezeichneten Fällen der Gerichtsbarkeit des Fürsten unterworfen und es übt derselbe als Familienhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus« (Schulze III 425).

Aehnlich, wenn auch nicht immer so ausführlich die übrigen Hausgesetze, z. B. das sächsische §§ 1 und 4, das koburg-gothaische Art. 1 und 82, das württembergische Art. 1 und 9, das oldenburgische Art. 2 und 6, das bayerische Tit. I §§ 1 und 2, das hannoversche Kap. 1 § 3 und Kap. 2 § 1. Auf die dabei vorkommenden Abweichungen wird, sofern sie zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gegeben haben oder geben könnten, gelegentlich der weiteren Ausführungen eingegangen werden.

7) S. oben S. 35 f.

8) D. h. die Abstammung vom ersten Erwerber der Landeshoheit darf nur durch Männer vermittelt werden.

aus anerkannter, ebenbürtiger und rechtmässiger Ehe abstammen[9]).

a) Eheliche Abstammung im Sinne der Hausgesetze liegt, da diese ausdrücklich[10]) Abstammung »durch ebenbürtige . . . Ehen« (Sachsen, Bayern) oder »aus ebenbürtigen . . . Ehen (Waldeck, Württemberg) verlangen, nur dann vor, wenn auch die Zeugung in die Ehe fällt. Daran ändert, wie Rehm nachweist, nichts der Umstand, dass einzelne Hausgesetze, so das koburg-gothaische (Art. 1), das oldenburgische (Art. 2), das sachsen-meiningische vom 9. März 1896 »rechtmässige Geburt aus ebenbürtiger Ehe« verlangen. Und zwar deshalb nicht, weil diese Redewendung und die oben genannten Ausdrücke mehrmals in den Gesetzen eines und desselben Staates abwechselnd wiederkehren (vgl. z. B. bayerische Verf. Tit. II § 3 und bayerisches Hausgesetz Tit. I § 1, oder württembergische Verfassung § 8 und württembergisches Hausgesetz Art. 1), verschiedenes damit aber sicherlich nicht gemeint sein kann. Vorehelich erzeugte oder gar erst durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder sind also der Familiengewalt des Landesherrn nicht unterworfen. Für die im Ehebruch erzeugten Kinder versteht sich das von selbst.

b) Rechtmässig ist die Ehe dann, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften, d. h., soweit die Hausgesetze über diesen Punkt keine Bestimmung treffen, den Vorschriften des bürgerlichen Rechts entspricht[11]).

---

9) Vgl. zu folgendem Rehm S. 147 ff.; Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. 1 S. 215; Meyer-Anschütz S. 265; Bornhak S. 167 ff.; Mohl S. 159 f.; Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Bd. 1 Leipzig 1884 S. 208 ff.

10) Bestritten wird dies von Opet, Deutsche Juristenzeitung 1903 S. 189 ff.

11) In Betracht kommen hier hauptsächlich die Bestimmungen über die materiellen Eheerfordernisse: B.G.B. §§ 1303 ff. und über

c) Welche Ehen als ebenbürtig, als standesmässig[12]), anzusehen sind, das können die einzelnen hochadeligen Familien durch Hausrecht nach freiem Belieben bestimmen, da der Grundsatz der Ebenbürtigkeit eine »res mere domestica«[13]) ist. Von den jetzt geltenden Hausgesetzen haben dies nur das waldecksche § 7, das oldenburgische Art. 9 § 1 und das koburg-gothaische Art. 94 getan[14])[15]). Die von

---

die Form der Eheschliessung: B.G.B. §§ 1317, 1318, sowie Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 § 72.

12) Die Frage der Ebenbürtigkeit erörtern eingehend Rehm S. 151 ff.; Schulze, Staatsrecht, Bd. 1 S. 218 ff.; Derselbe in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1364 ff.; Meyer-Anschütz S. 267 ff.; Zöpfl S. 609 ff.

13) Schulze, Hausgesetze, Bd. 3 S. 616; vgl. auch Schulze bei Holtzendorff S. 1366.

14) Dabei sind nach dem waldeckschen Hausgesetz § 7 diejenigen Ehen ebenbürtig, »welche von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses entweder unter sich, oder mit Mitgliedern eines andern souveränen Hauses, oder aber mit ebenbürtigen Mitgliedern solcher Häuser abgeschlossen werden, welche nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen, den Souveränen ebenbürtig sind.« Ebenso auch das oldenburgische Hausgesetz Art. 9 § 1. Nur verlangt dieses noch, dass »die Personen, mit welchen Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses sich vermählen, aus Ehen stammen, welche von den betreffenden hohen Familien als standesmässig anerkannt sind« und bestimmt ausserdem, dass »Ehen zwischen Mitgliedern des Grossherzoglichen Hauses und Mitgliedern eines solchen Hauses, welchem nach Art. XIV der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, . . . nur unter der Voraussetzung für ebenbürtig (gelten), dass auch von Seiten dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erforderniss für eine standesmässige Ehe angesehen wird.«

Nach dem koburg-gothaischen Hausgesetz Art. 94 endlich sind ausser den Ehen mit Mitgliedern der regierenden Häuser und der »im Art. 14 der Bundesacte ausdrücklich für ebenbürtig erklärten deutsch-standesherrlichen Familien« auch noch diejenigen mit Angehörigen »Fürstlicher oder gut Gräflicher Häuser und Familien« ebenbürtig. Doch besteht zwischen diesen und jenen insofern ein Unterschied, als bei den ersteren die Ebenbürtigkeit keiner weiteren

ihnen als standesgemäss anerkannte Ehe verschafft den aus ihr hervorgehenden Kindern »mit der Mitgliedschaft in dieser hochadeligen Familie zugleich die Zugehörigkeit zum Stande und somit die Ebenbürtigkeit mit allen anderen Familien des hohen Adels« ohne Unterschied, ob diese anderen Familien für sich selbst strengere Grundsätze aufgestellt haben oder nicht[16]).

In denjenigen deutschen Staaten, in denen der Grundsatz der Ebenbürtigkeit durch Hausgesetz nicht besonders geregelt ist, sind die Vorschriften des gemeinen Privatfürstenrechts massgebend, welches also insoweit eine subsidiäre Bedeutung hat[17]). Darnach besitzen Ebenbürtigkeit alle diejenigen Familien, die nach 1815 in Deutschland regiert haben oder noch regieren, dann gemäss Art. XIV der Bundesakte vom 8. Juni 1815 die vormals reichständischen fürstlichen und gräflichen Häuser und endlich die ausserdeutschen europäischen christlichen Häuser, soweit sie als völkerrechtlich anerkannte Dynastien an der Spitze völkerrechtlich anerkannter Staaten stehen oder doch früher

Prüfung bedarf, während bei den letzteren »die Frage, ob die Vermählung eine ebenbürtige und in dieser Hinsicht hausgesetzmässige sei, von einem Familienrathe zu entscheiden ist.«

15) Ausserdem enthielten solche Vorschriften die Hausgesetze für Hannover Kap. 3 § 2, Hohenzollern Tit. IV § 10 und das württembergische von 1808 § 17. In der Bestimmung des letzteren: »Als standesmässige und ebenbürtige Ehen sind nur solche anzusehen, welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu Kaiserlichen, Königlichen, Grossherzoglichen, oder souveränen Herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden,« spiegelt sich deutlich der Hochmut des neuen Königs seinen früheren Standesgenossen gegenüber wieder.

16) Gierke S. 404; s. auch Schulze bei Holtzendorff S. 1366; Derselbe, Hausgesetze Bd. 3 S. 616; Zöpfl S. 633 f.

17) S. Meyer-Anschütz S. 269; Zachariae, Staats- und Bundesrecht S. 359 Anm. 8; vgl. zum folgenden Rehm S. 153 und 163 ff.

einmal gestanden haben. Da den meisten der letzteren — ausgenommen sind nur Oesterreich und Russland — das Ebenbürtigkeitsprinzip unbekannt ist, es also dort keine »rechtlich unebenbürtigen Ehen, sondern nur sozial unebenbürtige Ehen« gibt[18]), müssen die aus Ehen mit Angehörigen des niederen Adels oder gar aus Ehen mit Personen bürgerlicher Herkunft entsprossenen Kinder als ebenbürtig angesehen werden.

Alter der Dynastie und Grösse des Landes spielen hier gar keine Rolle. Wichtig ist dies für die Häuser Bonaparte, Bernadotte, Wasa[19]) [20]).

d) Endlich müssen die Ehen vom Landesherrn konsentiert sein. Da auf die Heiratserlaubnis desselben im nächsten Kapitel noch näher eingegangen werden muss, sei hier nur soviel erwähnt, dass unter einer »anerkannten« Ehe (Hausgesetz für Bayern Tit. I § 1) selbstredend eine vom Landesherrn anerkannte Ehe zu verstehen ist (Hausgesetz für Sachsen § 1), und dass mit dem Ausdrucke »hausgesetzliche« Ehe (Hausgesetz für Waldeck § 2) ebenfalls nichts anderes gesagt sein soll. Sind doch nach § 8 Abs. 1 des gleichen Hausgesetzes diejenigen Ehen hausgesetzliche, »welche von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses mit des Fürsten förmlich ertheilter Einwilligung geschlossen werden«.

Die Prinzen des landesherrlichen Hauses, bei

18) Rehm S. 174.

19) Vgl. Gierke S. 403; Rehm S. 171; Schulze, Staatsrecht S. 221 f.

20) Ueber die Frage, ob das Ebenbürtigkeitsprinzip heute noch erforderlich sei, s. Schulze in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1366 f. und Seydel bei Rehm S. 176, die beide für Abschaffung sind; sodann Rehm S. 175, Kohler bei Rehm S. 177, Stoerk, Thronfolge S. 98 ff. und Triepel S. 11 f., die für Beibehaltung desselben sprechen.

denen alle diese Momente gegeben sind, unterstehen jedoch der landesfürstlichen Familiengewalt, der sie, wie wir sehen, von allen Hausgesetzen unterworfen werden, nur solange, bis sie selbst einen Thron einnehmen. In dem Augenblicke, in dem sie Landesfürsten werden — sei es, dass sie ihrem bisherigen Familienhaupte sukzedieren, sei es, dass sie eine fremde Krone annehmen — hört diese Unterordnung auf[21]). Belege dafür bieten verschiedene Hausgesetze. So z. B. der bereits in Anm. 4 erwähnte Beschluss der drei regierenden Herren zu Reuss und das koburg-gothaische Hausgesetz von 1855, das in den Art. 85 und 91 »diejenigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses, welche einen auswärtigen Thron eingenommen haben, und deren Gemahlinnen« von der Unterwerfung unter die Familiengewalt des regierenden Herzogs befreit (Schulze III 284 f.).

Die Gründe, weshalb durch Annahme einer Krone die Unterordnung unter die Familiengewalt aufhört, sind für die beiden oben genannten Fälle verschiedene. Bezüglich des ersteren — Besteigung des Throns desjenigen Staates, dem das landesherrliche Haus angehört — können wir auf das oben hinsichtlich des Landesherrn Gesagte, verweisen. Im zweiten Falle, Erwerb einer fremden Krone, geben völkerrechtliche Motive den Ausschlag. Mit den völkerrechtlich anerkannten Grundsätzen der Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten, verträgt es sich nicht, dass, wer selbst Haupt eines Staates ist, einer fremden Familiengewalt unterworfen ist. Stellt auch die Familien-

21) Vgl. Rehm S. 260; Derselbe, Landesherrliches Haus S. 21 f.; Stoerk, Thronfolge S. 38 und 50; Derselbe, Austritt S. 19; Reichsgericht, Entsch. in Strafs. Bd. XXII S. 143 ff.; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung des Königsreichs Bayern 1837, Protokolle Bd. VII S. 71 ff. und Bd. XIV S. 286 ff.

gewalt nicht einen Teil, sondern nur ein Zubehör der Staatsgewalt dar, der Träger dieser beiden Gewalten ist der gleiche. »Von dem fremden Landesherrn wäre das Staatshaupt des anderen Staates somit auch abhängig, wenn es dessen fürstlicher Hausgewalt unterstünde«[22]).

Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Prinz Herrscher eines souveränen oder eines bloss suzeränen und tributären Staates geworden ist[23]). Unrichtig ist die gegenteilige Behauptung des Reichsgerichts (Entsch. in Strafs. Bd. XXII S. 143 mit 146 ff.). Denn der suzeräne Staat ist nur in gewissen Punkten von dem ihm übergeordneten Staate beschränkt; auf den ihm überlassenen Gebieten dagegen ist er ein selbständiges völkerrechtliches Rechtssubjekt, das insoweit Gleichberechtigung mit den übrigen Staaten verlangen kann. Zudem kann, wer selbst Träger einer landesherrlichen Familiengewalt ist (dieses Recht wird wohl auch das Reichsgericht einem suzeränen Fürsten nicht absprechen wollen), unmöglich einer fremden Familienaufsicht unterstehen. Aber auch das einzige Hausgesetz, das diese Frage berührt, dasjenige für Sachsen-Koburg und Gotha, spricht in seinem Art. 85 für unsere Auffassung, indem es ganz allgemein an jeden Erwerb eines »auswärtigen« Thrones[24]), also an den Thronerwerb in einem souveränen wie in einem suzeränen Staat, Befreiung von der Familiengewalt des Herzogs knüpft.

Der blosse Verzicht auf die Thronanwartschaft dagegen befreit nicht von der Unterordnung unter

22) Rehm, Landesherrliches Haus S. 21 f.

23) Vgl. Rehm S. 119 Anm. 3, S. 270; Derselbe, Landesherrl. Haus S. 22; Stoerk, Austritt S. 21 ff.; Jellinek, Das Recht des modernen Staates 2. Aufl. Berlin 1905 Bd. 1 S. 481.

24) S. oben S. 43.

die Familiengewalt. Deutlich zeigt dies, wie Rehm S. 285 dartut, der befristete Thronfolgeverzicht. Ausserdem ergibt sich dies auch aus dem oldenburgischen Hausgesetz von 1872, das in Art. 16 § 1 erklärt, dass der auf die Staatserbfolge Verzichtende lediglich »von der Teilnahme am Familienrat« ausgeschlossen sei. M. a. W. Wer vor dem Verzicht der landesherrlichen Familiengewalt unterworfen war, bleibt es auch nach demselben[25]).

Desgleichen sind Vermählungen männlicher Hausmitglieder in der Regel ohne Einfluss auf die Unterordnung unter die landesherrliche Familiengewalt. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet der Fall, dass sich ein Prinz mit der Herrscherin eines anderen Staates vermählt. Dadurch scheidet er aus der landesherrlichen Familiengewalt, der er bis dahin unterworfen war, aus. Und zwar deshalb, weil sich eine derartige Abhängigkeit von dem Oberhaupte eines anderen Staates mit seiner neuen Stellung als Prinzgemahl nicht verträgt. Dergleichen Ansicht ist Stoerk[26]), der als historische Beispiele dieser Art den Fall Alberts, des Prince-Consort in England, und denjenigen des Prinzen Heinrich der Niederlande, Herzogs von Mecklenburg, hervorhebt. Dabei geht er aber hinsichtlich des letzteren von der, wie wir

25) A. M. ist Brie, Art. Landesherrliches Haus S. 10, der die Mitgliedschaft in der landesherrlichen Familie engeren Sinnes von der Thronfolgefähigkeit abhängig macht, sie mit ihr in »Zusammenhang bringt.« Nach ihm sind daher nur diejenigen Personen Mitglieder der engeren Familie, »welche zur ordentlichen agnatischen Thronfolge in dem betreffenden Einzelstaat berufen sind, oder welche mit einer solchen Person eine zur Fortpflanzung der Thronfolgefähigkeit geeignete Ehe geschlossen haben, bezw. aus einer derartigen Ehe abstammen.«

26) Stoerk, Thronfolge S. 50, Austritt S. 24 und 31.

noch sehen werden, falschen Annahme aus, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit den Verlust der Hausangehörigkeit zur notwendigen Folge habe.

Auf einem anderen Standpunkte steht Rehm (S. 257): »Prinzen verlieren, so führt er aus, durch standesgemässe Verheiratung mit der Dame eines anderen Hauses nicht ihre bisherige Hausmitgliedschaft, selbst dann nicht, wenn sie die Monarchin eines fremden Staates ehelichen. Es drückt dies nicht einmal deren Mitgliedschaft zu einer solchen weiteren Sinnes herab.« Die Prinzen bleiben folglich nach ihm auch in diesem Falle der bisherigen Familiengewalt untertan. Dass dieses Resultat, weil mit der Stellung eines Prinzgemahls nicht vereinbar, kein befriedigendes ist, fühlt Rehm selbst. Daher sucht er es dadurch zu mildern, dass er als Ausweg aus dieser unerquicklichen Situation das Ausscheiden der Prinzen aus ihrem bisherigen Hause oder wenigstens aus der Unterordnung unter die landesherrliche Familiengewalt nennt.

Da nun weder Verfassungen noch Hausgesetze der einzelnen Staaten über das Verhältnis der regierenden Fürstin zu ihrem Gemahl irgend welche Grundsätze enthalten[27]), herrscht des weiteren lebhafter Streit darüber, ob der Prinzgemahl der Familiengewalt der Monarchin unterworfen sei. Bejaht wird diese Frage, und zwar mit Recht, von Stoerk (Austritt S. 24 und 31, Thronfolge S. 50), Zöpfl (S. 643) und Rönne-Zorn (S. 22), verneint dagegen von Rehm (S. 223 ff.) und Lehwess (a. a. O. S. 530 f.). Wohl hat Rehm insofern Recht, als er den Prinzgemahl das Haupt der Ehe nennt; denn an der Tatsache,

27) Vgl. Lehwess, Rechtsfragen bei der Verheiratung einer regierenden, insbesondere einer deutschen Fürstin mit einem auswärtigen bezw. ausländischen Prinzen, im Archiv für öffentliches Recht Bd. XII S. 510 Freiburg i. B. u. Leipzig 1896.

dass dem Manne diese Eigenschaft zukommt, kann natürlich auch die Stellung der Frau als Souverän nichts ändern. Keineswegs lässt sich aber daraus der Schluss ziehen, dass der Prinzgemahl in Angelegenheiten des landesherrlichen Hauses der Familiengewalt der Fürstin nicht unterstehe. Zumal nicht mit dem Hinweis darauf, dass der Prinzgemahl als Haupt der Ehe nicht wie die Landesfürstin auf einzelne Befugnisse, »bestimmte Rechte«, beschränkt sei, vielmehr einen sehr umfangreichen Wirkungskreis habe. Denn abgesehen davon, dass sich die Familiengewalt der Monarchin nicht in den ihr ausdrücklich zugesprochenen »bestimmten Rechten« erschöpft, sondern ihr ausserdem auch noch das Recht gebührt, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Hauses dienlichen Massregeln zu ergreifen, sind die Befugnisse des Prinzgemahls, was Rehm selbst zugibt, zum grossen Teil sehr beschränkt. Man denke nur daran, dass die Kinder aus einer solchen Ehe der Familiengewalt der Mutter unterworfen sind — darüber besteht kein Zweifel —, dass sie also berechtigt ist, die hierher gehörigen Befugnisse, wie Kenntnisnahme von der Erziehung, Genehmigung der Vermählung, Erteilung der Erlaubnis zu Auslandsreisen u. s. w. auszuüben.

Lehwess, der den gleichen Standpunkt wie Rehm vertritt, stützt sich zur Begründung seiner Ansicht auf Schön, der in seinen »Rechtlichen Bedenken etc.« (Leipzig 1790)[28]) ausführt, dass die Gemahlin eines Fürsten, »wenn sie auch keine Regierung habe, doch conditionem illustrem habe, d. h. von kaiserlichem, königlichem, fürstlichem oder anderem hohen Stande . . . entsprossen sei« und daher nicht Untertanin ihres Gemahls sein könne. Was aber für die Gemahlin

28) Bei Lehwess a. a. O. S. 530.

des Souveräns gelte, so folgert Lehwess, das könne man selbstverständlich umsomehr von dem Gemahl einer Monarchin annehmen. Das klingt nun freilich unwiderlegbar, ist aber doch nicht richtig. Lehwess scheint nämlich übersehen zu haben, dass Schön seine Ansicht zu Zeiten des alten deutschen Reichs niedergelegt hat, also zu einer Zeit, als die nicht regierenden Mitglieder eines landesherrlichen Hauses reichsunmittelbar waren, d. h. nicht dem Landesherrn, sondern Kaiser und Reich unterstanden, und dass mit Auflösung des alten Deutschen Reichs in diesem Punkte, wie wir schon eingehends im ersten Kapitel gesehen haben, eine wesentliche Aenderung eingetreten ist. Wir müssen daher nunmehr, sofern wir nicht einer Monarchin weniger Rechte einräumen wollen als einem Monarchen, den Satz aufstellen, dass die hinsichtlich der Unterordnung der Gemahlin eines Landesfürsten geltenden Anschauungen und Rechtssätze in analoger Weise auch für den Gemahl einer Landesfürstin zur Anwendung kommen müssen, m. a. W., dass der Prinzgemahl der Familiengewalt seiner Gattin untersteht.

Weit einfacher liegen die Verhältnisse, wenn der Gemahl der Monarchin selbst Herrscher eines Staates ist. Aus den oben dargelegten Gründen kann hier von einer Unterordnung unter die Familiengewalt, sei es die eigene, sei es die der Gemahlin, überhaupt keine Rede sein. Die Kinder aus einer solchen Ehe sind der Familienaufsicht des Ehemannes untertan.

Soviel von den Prinzen des landesherrlichen Hauses. Wie steht es nun aber mit den Prinzessinnen der landesfürstlichen Familie? Nach dem übereinstimmenden Wortlaut fast aller Hausgesetze bildet ihre Vermählung mit Mitgliedern anderer landesherrlicher Familien das entscheidende Moment, sie bringt

die Befreiung von der Unterordnung unter die bisherige Familiengewalt mit sich[29]). Eine Ausnahme von dieser Regel scheint das bayerische Familienstatut von 1819 Tit. I § 1 zu machen, da es lediglich davon spricht, dass Witwen mit der Beendigung ihres Witwenstandes aufhören, Familienmitglieder zu sein, und das Ausscheiden der sich vermählenden Prinzessinnen überhaupt nicht erwähnt. Doch ist dies nicht der Fall. Und zwar deshalb nicht, weil anderenfalls die Prinzessinnen nach ihrer Vermählung zwei konkurrierenden Familiengewalten unterstehen würden, was leicht zu Zwistigkeiten führen könnte. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei daran erinnert, dass die bei Auslandsreisen erforderliche landesherrliche Erlaubnis von dem einen Familienhaupt erteilt, von dem anderen dagegen verweigert werden könnte.

Allein nicht jede Vermählung beendigt die engere

---

29) Vgl. dazu die Hausgesetze für Oldenburg Art. 2 Abs. 2 (»Die Prinzessinnen treten durch standesmässige Vermählung mit Nichtmitgliedern des Grossherzoglichen Hauses . . . aus dem Verbande des Grossherzoglichen Hauses aus«), Koburg-Gotha Art. 1 (»Das Grossherzogliche Haus begreift in sich . . . die Prinzessinnen bis zu ihrer Vermählung . . .«), Waldeck § 2 (»Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind . . . 3) Die . . . Prinzessinnen . . . und Gräfinnen, . . . in sofern die Prinzessinnen beziehungsweise Gräfinnen sich nicht in andere Häuser vermählt haben . . .«), Württemberg Art. 1 (»Der König ist das Oberhaupt des Königlichen Hauses. Als Mitglieder bilden dasselbe . . . c) alle . . . Prinzessinnen . . ., so lange sie nicht ausser dem Königlichen Hause standesmässig vermählt sind . . .«), Hannover Kap. 1 § 4 (»Die Prinzessinnen des Königlichen Hauses treten durch ihre standesmässige Vermählung mit einem Gemahle, welcher nicht Mitglied des Hauses ist, aus ihrer Verbindung mit dem Königlichen Hause aus«), Sachsen § 1 (»Das Königliche Haus Sachsen Albertinischer Linie bestehet: d) aus . . . den Prinzessinnen . . ., insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben . . .«); vgl. dazu und zum Folgenden auch Rehm S. 248 ff.

Hausmitgliedschaft und damit die Unterordnung unter die landesherrliche Hausgewalt, sondern nur die standesgemässe. Ausdrücklich betont wird dies von den Hausgesetzen für Oldenburg, Hannover, Württemberg[30]). Desgleichen von dem waldeckschen und sächsischen Hausgesetze[30]); denn die von diesen gebrauchte Redewendung »in andere Häuser« kann nur so verstanden werden, dass damit ebenbürtige Familien gemeint sind. Mit Schweigen übergangen wird diese Frage von dem koburg-gothaischen und dem bayerischen Hausgesetze[31]). Seydel (I S. 209 Anm. 4) glaubt sich deshalb zu der Annahme berechtigt, dass jede Ehe auch die unebenbürtige das Ausscheiden aus dem Hause bewirke. Dem ist entgegenzuhalten, dass, wer nur durch ebenbürtige Ehe die Familienmitgliedschaft erwerben kann, dieselbe auch nur durch ebenbürtige Ehe wieder verlieren könne. Gegen Seydel spricht auch der Umstand, dass nach dem oldenburgischen Hausgesetz (Art. 2) sogar Witwen nur durch standesmässige Vermählung aus der Familie ausscheiden. Was aber für Witwen gilt, die doch in den meisten Fällen angeheiratete Mitglieder sind, muss in umso höherem Masse für die durch Abstammung zum Hause gehörenden Prinzessinnen Rechtens sein[32]).

Liegt Ebenbürtigkeit vor, dann ist den hausgesetzlichen Vorschriften genügt; der landesherrliche Heiratskonsens ist nicht erforderlich. Kein Hausgesetz macht das Ausscheiden einer sich verheiraten-

---

30) Vgl. Anm. 29.

31) Vgl. Anm. 29 und ausserdem für Bayern oben S. 49.

32) Standesmässige Ehen fordern übereinstimmend Rehm S. 248 ff.; Derselbe, Landesherrl. Haus S. 24; Pözl S. 211; Mohl S. 437 Anm. 3; Stoerk, Austritt S. 5, 7, 18; Derselbe, Thronfolge S. 54; Triepel S. 64.

den Prinzessin von dem Einholen der Heiratserlaubnis abhängig. Es wird vielmehr lediglich bestimmt, dass eine Prinzessin, die sich ohne Einwilligung des Landesherrn vermählt, Vermögensnachteile erleidet und dass auch ihre Kinder weder vermögensrechtliche noch irgend welche familienrechtliche Ansprüche gegen das Haus haben[33]).

Ist aber die geschlossene Ehe nicht standesmässig, dann bleibt die Prinzessin nach wie vor der bisherigen Familiengewalt unterworfen, sie tritt nicht in die Familie ihres Gatten ein, selbst dann nicht, wenn der Landesherr den Heiratskonsens erteilt haben sollte, da die Ehe dadurch den Charakter einer Missheirat doch nicht verliert[34]). Die Kinder dagegen folgen, dem alten Rechtsgrundsatz entsprechend, der »ärgeren Hand«. Soweit nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist[35]), erleidet die Frau durch eine solche Ehe keinerlei

33) Vgl. dazu die Hausgesetze für Sachsen-Koburg-Gotha Art. 96, Sachsen §§ 9 und 11, Waldeck § 11, Württemberg Art. 19, Bayern Tit. II § 3, Oldenburg Art. 11, sodann das braunschweig-lüneburgische Hausgesetz von 1831 Art. 4 und das hannoversche von 1836 Kap. 3 § 6, die alle ziemlich übereinstimmend lauten. Beispielshalber sei der Wortlaut des württembergischen Art. 19 mitgeteilt:

»Eine nicht hausgesetzmässig ... von den ... Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheirateten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder.

Ebenso wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, Mitgaben und Wittume, Ansprüche abgeleitet werden.

Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebenen Wittwen, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters, oder Ehegemahls, zu fordern.«

34) Vgl. Rehm S. 252 f. und Stoerk, Austritt S. 7.

35) Dies geschieht im hohenzollernschen Hausgesetze Tit. IV § 9 (Schulze III 764), das die Frau »aller Ansprüche an das Haus« für verlustig erklärt und im Schwarzburg-Sondershauser Staatsgrund-

Nachteile. Auch wird durch eine der ebenbürtigen später eventuell noch folgende unebenbürtige Ehe an der durch die erstere geschaffenen Rechtslage nichts geändert[36]).

Mitglieder der engeren Familie und somit der landesfürstlichen Hausgewalt untertan sind weiterhin die Gemahlinnen des Landesherrn und der selbst dem engeren Hausverbande angehörenden Prinzen. Voraussetzung ist jedoch in allen Fällen Ebenbürtigkeit der Gemahlinnen und soweit die unter der Familiengewalt des Landesherrn stehenden Prinzen in Betracht kommen, ausserdem noch vor der Eheschliessung erteilter Heiratskonsens. Unverständlich ist wie Mohl (S. 437) behaupten kann, dass es bei der Gemahlin des Landesherrn nicht darauf ankomme, ob sie ebenbürtig sei oder nicht. Wohl muss zugegeben werden, dass die Hausgesetze[37]) mit Ausnahme des koburggothaischen Art. 1, des waldeckschen § 2 und des hannoverschen Kap. 3 § 9 das Erfordernis der Ebenbürtigkeit nur für die Gemahlinnen der Prinzen ausdrücklich aufstellen[38]). Was aber von der Gemahlin eines jeden Prinzen verlangt wird, das muss doch umsomehr von der Gattin des Landesherrn gefordert werden können! Andernfalls würde sich die uner-

---

gesetz in der Fassung der Novelle vom 14. August 1896 § 13 (bei Rehm S. 253), wonach bei Eintritt der Kognatensukzession jedes »nicht ebenbürtig vermählte oder vermählt gewesene weibliche Mitglied des Fürstenhauses von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen sein soll«.

36) S. Stoerk, Austritt S. 9; Rehm S. 256; Derselbe, Landesherrl. Haus S. 24.

37) Vom bayerischen, das dieses Erfordernis überhaupt nicht erwähnt und das daher durch das gemeine Privatfürstenrecht ergänzt werden muss, ist hier ganz abzusehen.

38) So nämlich die Hausgesetze für Oldenburg Art. 2, Sachsen § 1, Württemberg Art. 1.

trägliche Konsequenz ergeben, dass die ausserhalb der landesherrlichen Familie stehende unebenbürtige Gemahlin eines Prinzen mit dessen Thronbesteigung Familienmitglied würde und überdies als Gemahlin des regierenden Landesherrn allen anderen ebenbürtigen Prinzessinnen im Range vorginge.

Aufgehoben wird diese engere Familienmitgliedschaft und damit die Unterordnung unter die Familiengewalt des Monarchen für die Gemahlinnen des Landesherrn und der Prinzen einmal durch Ehescheidung, und zwar ohne Unterschied, ob die Frau an der Scheidung schuld war oder nicht[39]). Eine Ausnahme bilden bloss die Fälle, in denen die geschiedene Gemahlin schon vor ihrer Vermählung der gleichen Familiengewalt unterstand, wie ihr bisheriger Ehegatte. Die Hausgesetze bewahren über diese Frage ausnahmslos tiefes Schweigen, nirgends wird der geschiedenen Frauen mit einem Worte Erwähnung getan. Der Grund dazu wird weniger darin zu erblicken sein, dass die Hausgesetze es vermeiden wollen, von Scheidung und geschiedenen Frauen zu sprechen, als vielmehr in der Erwägung, dass die durch Eheabschluss erst begründete Unterordnung unter das landesherrliche Aufsichtsrecht durch Auflösung der Ehe auch wieder beseitigt wird. Es ist daher auch nicht nötig, »die persönlichen Verhältnisse der geschiedenen Gemahlin den Anordnungen des souveränen Familienhauptes im Interesse der Familienehre und Wohlfahrt anheimzustellen«, wie es Heffter S. 140 verlangt, der damit zum Ausdruck bringt, dass er den entgegengesetzten Standpunkt vertritt. Beizustimmen ist der Ansicht Rehms (S. 271), dass in diesem Punkte Hausgesetz oder Hausherkommen

39) Vgl. Rehm S. 270 f.

etwas anderes anordnen kann, nicht aber Eheverträge ohne hausrechtliche Zulassung[40]). »Wenn die Hausgesetze als Mitglieder nur die Gemahlinnen und Witwen nennen, vermag ohne Abänderung der Hausgesetzgebung für den Einzelfall, also ohne Zustimmung der Agnaten, durch Ehevertrag nichts anderes verfügt zu werden«.

Zum andern kann die schon oben besprochene Thronbesteigung eines Prinzen für dessen Gemahlin und Nachkommen als ein von der bisherigen Hausgewalt befreiendes Moment in Betracht kommen. Es müssen nämlich zwei Fälle unterschieden werden. Sukzediert der Prinz dem bisherigen Haupte seiner Familie, dann wird nur er von der Familiengewalt frei; besteigt er aber einen fremden Thron, dann scheiden auch seine Gemahlin und Kinder aus der engeren Familie aus, da sie aus den schon oben dargelegten Gründen, nicht zwei Familiengewalten unterworfen sein können. So der Regelfall. Abweichendes bestimmt das koburg-gothaische Hausgesetz (Art. 85 u. 91) bezüglich der Nachkommen des Inhabers eines auswärtigen Thrones und zwar in der Art, dass die Familiengewalt des Herzogs auf diese in vollem Umfange Anwendung finde, wenn sie Deszendenten des Herzogs sind, während sie sonst für die Dauer ihres Aufenthaltes in den herzoglichen Landen nur der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Herzogs untergeordnet sind.

Was endlich die Witwen des landesherrlichen Hauses anlangt, so sind diese nur während ihres Witwenstandes der Hausgewalt des Monarchen untertan. Mit ihrer Wiederverheiratung, vorausgesetzt natürlich, dass sie sich mit Mitgliedern anderer landesherrlicher Häuser vermählen, scheiden sie aus der landesherrlichen Familie aus. Dabei macht es keinen

40) A. M. Stoerk, Austritt, im Vorwort; auch Heffter S. 139.

Unterschied, ob sie Witwen des Landesherrn oder der zum Hause gehörigen Prinzen sind. Auch schadet es nichts, dass das Ausscheiden der ersteren nur von den Hausgesetzen für Waldeck § 2 und für Koburg-Gotha Art. 1 ausdrücklich hervorgehoben wird[41]) und das der letzteren im württembergischen und hannoverschen Hausgesetze (Art. 1 bezw. Kap. 1 § 4) im Gegensatz zu den übrigen Hausgesetzen, d. h. zum bayerischen Tit. I § 1, oldenburgischen Art. 2, sächsischen § 1, koburg-gothaischen Art. 1 und waldeckschen § 2 keine Erwähnung findet. Denn wie sich aus zwei Hausgesetzen, dem hannoverschen (Kap. 1 § 6) und dem oldenburgischen (Art. 5 § 3) entnehmen lässt, werden auch die Witwen zu den Prinzessinnen gezählt[42]). Es gilt also, soweit nicht etwas anderes besonders hervorgehoben ist, das bezüglich der Prinzessinnen Gesagte auch für die Witwen und es kann daher hier hinsichtlich des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit und des Heiratskonsenses auf das oben Ausgeführte Bezug genommen werden.

Neben die bisher behandelten Gründe, die teils kraft Gesetzes teils mit logischer Notwendigkeit den

---

41) Das waldecksche z. B. bestimmt in § 2, dass »Fürstinnen Wittwen, so lange dieselben im Wittwenstande verbleiben«, Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind.

42) Das hannoversche Hausgesetz bestimmt nämlich: »Die Königin, Gemahlin des Königs, teilt den Königlichen Rang. Ihr folgen die Königlichen Witwen, und zwar unter denselben zuerst die Mutter, dann die Grossmutter des Königs, hierauf andere Königliche Witwen, unter denen die zuletzt verwitwete den Vorzug hat. Die Rangordnung unter den übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses bestimmt sich nach dem näheren Recht zur Thronfolge«. Noch deutlicher ist das oldenburgische Hausgesetz: »Die angeheirateten Prinzessinnen nehmen den Rang ihres Gemahls. Die Gemahlin des regierenden Grossherzogs geht im Rang allen Prinzessinnen des Grossherzoglichen Hauses, auch der verwitweten Grossherzogin vor«.

Verlust der engeren Hausmitgliedschaft ohne weiteres zur Folge haben, tritt als weiterer noch Verzicht, also freiwilliger Austritt. Die Giltigkeit desselben muss jedoch, wenn anders nicht die Unterordnung unter die Familienaufsicht »zur Disposition des im übrigen im Hausverband verbleiben wollenden Mitgliedes« gestellt sein soll (Rehm S. 280), von der landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht werden. Daraus folgt, dass dieser Verzicht nur ausdrücklich erfolgen kann.

Endlich ist noch darauf zu verweisen, dass der Kreis der der landesherrlichen Familiengewalt unterworfenen Personen auch künstlich erweitert werden kann, sei es durch Verleihung der engeren Mitgliedschaft, sei es durch den Akt der Aufnahme[43]).

Dabei spricht man von Verleihung in den Fällen, in denen unebenbürtige Ehen in ebendürtige verwandelt werden, sodass die an sich unebenbürtige Gemahlin und die Kinder aus der ursprünglich nicht standesmässigen Ehe mit dem Erwerb der engeren Hauszugehörigkeit der Familiengewalt des Landesherrn unterworfen werden. Dazu ist jedoch, sofern nicht die Hausgesetze ausdrücklich anderweite Bestimmungen treffen (vgl. z. B. das hohenzollernsche Hausgesetz Tit. IV § 10[44])), je nachdem, ob die Verfassungen oder die Hausgesetze bestimmen, was ebenbürtige Ehen sind, ein Akt der Staatsgesetz-

43) Das Nähere hierüber s. bei Rehm S. 232 ff. und 244 ff.

44) Nach diesem soll eine ungleiche Ehe wie eine ebenbürtige Vermählung behandelt werden, wenn der König von Preussen, der jeweils regierende Fürst zu Hohenzollern-Hechingen und die nächsten fürstlichen Agnaten ihre Einwilligung dazu gegeben haben und »auch durch Abschliessung solcher Ehen dem Hause und Lande wesentlicher Vorteil errungen werden wird«.

gebung oder ein Akt der Hausgesetzgebung erforderlich [45]).

Die Erweiterung des Umfangs der Familiengewalt im Wege der Aufnahme greift namentlich dann Platz, wenn ein Spezialhaus eines Gesamthauses sich aus irgend welchen Gründen veranlasst sieht, sich in eine andere Speziallinie aufnehmen zu lassen.

Der Haus- und Familiengewalt des Landesherrn unterliegen alle Mitglieder der engeren Familie ohne Rücksicht darauf, ob sie Staatsangehörige sind oder nicht. Denn Staatsangehörigkeit ist nicht Bedingung der Hausangehörigkeit [46]). Andernfalls liesse es sich nicht erklären — mit Recht weist Rehm darauf hin —, dass sämtliche Hausgesetze, obwohl zu einer Zeit erlassen, als noch das Domizilsprinzip galt, den Hausmitgliedern erlauben, ihren Wohnsitz mit landesherrlicher Genehmigung im Auslande zu nehmen, ohne dass sie dadurch ihrer Familienzugehörigkeit verlustig gehen. Wird aber die Familienmitgliedschaft nicht durch die Staatsangehörigkeit bedingt, dann kann der Verlust der letzteren auch nicht den Verlust der ersteren zur Folge haben.

Fünftes Kapitel.

Inhalt der Haus- und Familiengewalt.

Die Familiengewalt der deutschen Landesherren verfolgt nicht nur den Zweck, den Glanz und das

---

45) Ebenso Meyer-Anschütz S. 270 f.; A. M. Rehm S. 184 ff., 232 f., sowie Gierke S. 404, Schulze, Staatsrecht I S. 223 und Zöpfl S. 643. Während ersterer stets einen Akt der Haus und Staatsgesetzgebung verlangt, genügt nach letzteren Zustimmung aller Agnaten.

46) EbensoMohl S. 272 Anm. 2; Sarwey S. 100 Anm. 5; Rehm, Landesherrl. Haus S. 30. A. M. Stoerk, Thronfolge S. 70; Seydel I S. 209 Anm. 5; Zorn a. a. O. Sp. 1025.

Ansehen des landesherrlichen Hauses zu erhalten und zu fördern, die Einheit der Familie zu wahren, um diese gegen innere und äussere Gefahren gefeit zu machen, sondern hat — dies geht aus ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter (s. oben S. 24 ff.) hervor — darüber hinaus auch die Aufgabe, dem Staate zu »Nutz und Frommen«[1]) zu gereichen. Mit Recht sieht daher Stoerk (Thronfolge S. 72) in dem »Grundsatz der obligatorischen Unterordnung aller Hausgenossen (im engeren Sinn) unter die zwingende und bindende Kraft der Familiengewalt eine Grundsäule der monarchischen Staatsform, eine Gewähr für die Erhaltung ihrer innersten Kernnatur.«

Den Inhalt dieser Familiengewalt bildet zunächst eine Reihe einzelner Befugnisse, »bestimmter Rechte«[2]), von grosser praktischer Bedeutung, die sich alle unter zwei Gesichtspunkte zusammenfassen lassen: Weitaus die Mehrzahl derselben — von den Hausgesetzen werden sie bald mehr bald weniger ausführlich aufgezählt — bezieht sich auf die persönlichen Verhältnisse der Hausmitglieder, während ein kleiner Rest, der zudem nur von einzelnen Hausgesetzen dem Landesherrn ausdrücklich eingeräumt wird, die Vermögensverhältnisse erfasst. Ausserdem umfasst die landesherrliche Familiengewalt noch das allgemeine Recht, die Generalbefugnis, wenn wir so sagen wollen, des Landesherrn, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Hauses dienlichen Massregeln zu ergreifen, und endlich die Gerichtsbarkeit des Monarchen den Hausangehörigen gegenüber.

I. A. 1. Von all' denjenigen Rechten, welche

---

1) Triepel S. 94.

2) Bayern Tit. I § 2, Hannover Kap. 2 § 1, Oldenburg Art. 6 § 1, Sachsen § 4, Koburg-Gotha Art. 82, Waldeck § 3, Württemberg Art. 9, Hohenzollern Tit. IV § 1.

die persönlichen Verhältnisse der Hausmitglieder berühren, nimmt bei weitem die wichtigste Stelle das Erfordernis des landesherrlichen Heiratskonsenses ein und zwar aus naheliegenden Gründen. Muss man doch in diesem Rechte des Monarchen, das Stoerk (Thronfolge S. 66) mit einem »Ausfallstor für die ihren Besitzstand erweiternde landesherrliche Familie« vergleicht und mit einer »gehobenen Zugbrücke dann, wenn das Haus durch einen unverwünschten Zuzug jenen bedroht sieht«, das beste Mittel zur Erhaltung der Würde und des Ansehens des Hauses sehen. Diese Befugnis gebührt aber dem Landesherrn nur dann, wenn sie ihm ausdrücklich durch Haus- oder Staatsgesetz zugeschrieben ist. Ebenso Rehm S. 180, Zöpfl S. 598, Schulze, Deutsches Staatsrecht I S. 216 f., Meyer-Anschütz S. 266, Zachariae a. a. O. S. 355, Triepel S. 76. Anderer Ansicht allein Stoerk (Thronfolge S. 65), der dieses Recht als »eine selbstverständliche Konsequenz« der Familiengewalt ansieht. Wie unrichtig dies ist, zeigt am besten die Fürstlich-Lippische Deklaration vom 10. Mai 1853[3]), wo es heisst: »Wir erklären, dass hinführo jeder Ehe, welche ein Mitglied Unseres Hauses eingehen möchte, in Beziehung auf Familienrechte die Anerkennung versagt werden wird, wenn nicht bei Uns oder Unseren Nachfolgern in der Regierung der Konsens zur Vermählung zuvor nachgesucht und ausgewirkt worden ist.«

Der Heiratskonsens muss vor Eingehung der Ehe erteilt werden, wenn er giltig sein soll[4]). Dies fordern alle Hausgesetze[5]). Nichtsdestotrotz glauben

3) Bei Triepel S. 76.

4) Ebenso Stoerk, Thronfolge S. 65.

5) Vgl. die Hausgesetze für Bayern Tit. II § 1 (»Kein bayerischer Prinz und keine bayerische Prinzessin darf eine eheliche Ver-

sich Rehm S. 216 f. und Mohl S. 161 f. zu der Annahme berechtigt, dass die Verletzung dieser Vorschrift nachträglich heilbar sei. Doch mit Unrecht. Denn wie Meyer-Anschütz S. 266 hervorhebt, ist die Ausserachtlassung dieser Vorschrift »eine Verletzung objektiver Rechtssätze, keine Verletzung subjektiver Rechte des Monarchen, deren Folgen durch die Ratihabition oder den Verzicht desselben gehoben werden könnten.« Folglich hat auch »die nachträgliche Einwilligung zu einer ursprünglich ohne dieselbe geschlossenen Ehe keinerlei rechtliche Wirkung«[6]).

bindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben«), Hannover Kap. 3 § 7 (»Ohnedies sind die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des Königs nachzusuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht versagt werden wird«), Sachsen § 8 (»Von den Gliedern des Königlichen Hauses darf niemand ohne vorhergehende Erlaubnis des Königs eine eheliche Verbindung eingehen«), Waldeck § 8 (»Hausgesetzliche Ehen sind diejenigen, welche von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses mit des Fürsten förmlich erteilter Einwilligung geschlossen werden. Diese Einwilligung nachzusuchen sind alle Mitglieder des Fürstlichen Hauses eintretenden Falls verbunden . . .«), Hohenzollern Tit. IV § 2 lit. C (»Die Vermählung eines Prinzen oder einer Prinzessin aus Unserm Hause darf nur mit ausdrücklich erfolgter Bewilligung eines regierenden Fürsten abgeschlossen werden . . .«), dann diejenigen für Württemberg Art. 18, Oldenburg Art. 8, Koburg-Gotha Art. 93; s. ferner den Beschluss der drei regierenden Herren zu Reuss von 1844 bei Schulze II 356 (». . . Demnach wird von jetztan erwartet: Dass jedes nicht als Landesfürst souveräne Mitglied des Gesamthauses, welches eine eheliche Verbindung zu schliessen beabsichtigt, dem regierenden Herrn in der Hauptlinie, zu welcher es gehört, vor seiner Vermählung davon Mitteilung mache, und ohne die beipflichtende Erklärung des letzteren dieselbe nicht vollziehe . . .«). Vgl. ausserdem auch die Verf.-Urk. für Sachsen-Altenburg § 28 (Stoerk, Handb. der Verf. S. 398), die lippische Deklaration von 1853 bei Triepel S. 76 (s. oben S. 59) und das sachen-meiningische Gesetz vom 9. März 1896 bei Stoerk, Thronfolge S. 44.

6) Wie Meyer-Anschütz auch Sarwey S. 46 und Pözl S. 370.

Diesen Standpunkt vertritt auch der Gesetzgeber. Wir lesen nämlich in Art. 18 des württembergischen Hausgesetzes: »Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen . . .« und in Art. 19: »Eine nicht hausgesetzmässig (§ 8 der Verf. Urk. und Art. 1 und 18 dieses Hausgesetzes) von den Prinzen und Prinzessinnen . . . geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheirateten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder«. Desgleichen heisst es in Art. 8 des oldenburgischen Hausgesetzes: »Die Prinzen und Prinzessinnen des Grossherzoglichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger . . . Einwilligung des Grossherzogs vermählen« und in Art. 11: »Eine von einem Prinzen oder einer Prinzessin des Grossherzoglichen Hauses gegen die Bestimmungen der Art. 8 und 9 geschlossene Ehe überträgt . . . keinerlei Rechte . . .« Ebenso die Hausgesetze für Koburg-Gotha Art. 93 mit 96 und Braunschweig-Lüneburg von 1831 Art. 1 mit 4.

Gewiss muss man Rehm (S. 216 f.) darin beistimmen, dass nicht der Wortlaut des Gesetzes das Massgebende sein kann, dass es vielmehr auf seinen Sinn und Zweck ankomme. Worin besteht nun aber dieser im vorliegenden Falle? Nach Rehm will der Gesetzgeber lediglich solche Ehen verhindern, die »der Würde und wirtschaftlichen Lage des Hauses« nachteilig sind. Ohne vorgängige Erlaubnis eingegangene Ehen, die weder das eine noch das andere sind, könnten daher nachträglich geheilt werden. Unseres Erachtens geht aber der Sinn dieser Bestimmungen viel weiter. Es kommt dem Gesetzgeber nicht nur darauf an, voreilige Schritte tunlichst zu

vermeiden, darüber hinaus will er vielmehr noch verhindern, dass die Zucht und Ordnung im Hause, diese wichtige Lebensbedingung desselben, nicht ins Wanken komme, dass die strenge Unterordnung aller Hausmitglieder unter die Familiengewalt nicht gelockert werde. Lässt man aber nachträgliche Heilung der ohne vorgängige Erlaubnis geschlossenen Ehen zu, dann wird gerade dieser Zweck verfehlt. Für unsere Auffassung spricht auch der Umstand, dass verschiedene Hausgesetze solche Ehen ohne weiteres für nichtig erklären [7]).

Nun stützen sich freilich Rehm und Mohl [8]) zum Belege ihrer Ansicht ebenfalls auf die Hausgesetze. Die von ihnen zitierten Gesetzesstellen (Hannover Kap. 3 § 7, Oldenburg Art. 8, Hohenzollern Tit. IV § 11, auch Württemberg Art. 18 und Koburg-Gotha Art. 93) sind aber nicht geeignet das zu beweisen, was sie beweisen sollen, sprechen sie doch alle nur von den Schranken, die dem Landesherrn bei Ausübung dieses Rechts gezogen sind (er soll bezw. wird seine Einwilligung bei ebenbürtigen Ehen nicht ohne besondere Gründe versagen oder wie das hohenzollernsche Hausgesetz in Tit. IV § 11 sagt: »Die Einwilligung soll nur alsdann gegeben werden, wenn entweder ein appanagirter Prinz durch die abzuschliessende Heirath solche Besitzungen erwerben wird, welche den standesmässigen Unterhalt seiner Nachkommen hinreichend sicher stellen, oder wenn die bevorstehende Erlöschung des Mannsstammes in Unserer Linie die Begründung einer Neben-Linie nothwendig macht«), nicht aber davon, dass eine nachträgliche Genehmigung den entstandenen Mangel wie-

7) S. unten S. 64.

8) Rehm S. 216 f., Mohl S. 161 f.

der gut machen könne. Zudem besagen, wie wir oben S. 60 f. gesehen haben, die von Rehm und Mohl angeführten Gesetzesstellen in Verbindung mit anderen Gesetzesstellen der gleichen Hausgesetze das gerade Gegenteil.

Die Einwilligung, die meist schriftlich zu erfolgen hat[9]), dabei teils an die Kontrasignatur eines Staatsministers gebunden ist (z. B. Bayern Tit. II § 2) [10]), teils derselben nicht bedarf (z. B. Sachsen § 9, Waldeck § 10) [11]) »soll« (»wird«) bei ebenbürtigen Ehen, wie wir eben schon sahen, ohne besondere Gründe nicht verweigert werden (Koburg-Gotha Art. 93, Oldenburg Art. 8, Beschluss der drei regierenden Herren zu Reuss, Württemberg Art. 18, Hannover Kap. 3 § 7). Bei unebenbürtigen Ehen kann sie also auch ohne besondere Gründe versagt werden [12]).

---

9) Nur die Hausgesetze für Koburg-Gotha Art. 93, Württemberg Art. 18, Hohenzollern Tit. IV § 2 lit. C sowie der Beschluss der drei regierenden Herren zu Reuss verlangen keine schriftliche Einwilligung.

10) Bayern Tit. II § 2: »Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter Königlicher eigenhändiger Unterschrift und Königlichem Siegel, und unter der Contrasignatur des Staats-Ministers des Königlichen Hauses ausgefertiget.«

11) Es bestimmt nämlich das Hausgesetz für Sachsen § 9 lediglich, dass »ohne die förmliche, durch besondere Urkunde in Gewissheit zu setzende Einwilligung des Königs . . . die Ehe eines Prinzen vom Königlichen Hause ungiltig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig« ist und § 10 des waldeckschen Hausgesetzes lautet: »Die Einwilligung wird mittels einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem Fürsten eigenhändig vollzogen und mit dem Fürstlichen Siegel versehen ist.«

12) »Die Beurteilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind, gebührt nach dem hannoverschen Hausgesetz Kap. 3 § 4 und dem waldeckschen § 9 dem Landesherrn allein. Dagegen ist er nach dem oldenburgischen Art. 8 Abs. 2 an die Mitwirkung des Familienrates gebunden (»Diese Einwilligung soll

M. a. W., der Heiratskonsens ist nicht nur bei ebenbürtigen, sondern auch bei unebenbürtigen und morganatischen Ehen erforderlich[13]). Zu den »Vermählungen« im Sinne der Gesetze gehören diese wie jene.

Während die Hausgesetze der absolutistischen Periode eine ohne Einholung des Heiratskonsenses oder trotz verweigerter Einwilligung geschlossene Ehe stets für null und nichtig erklären[14]), tun dies die Hausgesetze der zweiten Periode nur ganz ausnahmsweise, nämlich das sächsische § 9 (das gilt aber nur für Ehen die von Prinzen des Hauses geschlossen werden)[15]) und das hohenzollernsche Tit. IV § 2

---

bei ebenbürtiger Ehe nicht ohne besondere Gründe und nicht ohne vorgängige Anhörung des Familienraths versagt werden . . .«).

13) Vgl. dazu Schulze III 617.

14) S. die Hausgesetze für Anhalt-Köthen Art. 6 (»Es darf auch keine Ehe von den Prinzen und Prinzessinnen Unsers Hauses, ohne Einwilligung des regierenden Landesherrn, geschlossen . . . werden, und sind alle Ehen, welche ohne seinen Consens zu Stande gekommen sind, ipso jure, und ohne dass es eines vorgängigen Richterspruches bedürfte, null und nichtig . . .«), Bayern von 1808 Art. 13 (»Unterbleibt diese förmliche Einwilligung des Hauptes der Familie, so hat die geschlossene Ehe eines Mitglieds derselben keine rechtliche Wirkung, und sie ist als nichtig anzusehen, ohne dass es eines besonderen gerichtlichen Ausspruches hiezu bedarf«), Württemberg von 1808 § 18 (»Jede ohne die Königliche Genehmigung von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossene Ehe ist null und nichtig, und kann durchaus keine Rechte und Verbindlichkeiten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, geben und auferlegen, so dass also jede aus diesem nichtigen Contract entstehen wollende Benennung ungültig und widerrechtlich wird . . .«). Mit welcher Strenge das letztere vorging, zeigt § 19: »Im Falle einer solchen vorgegangenen Trauung, soll der Geistliche, der sie verrichtet hat, zu lebenslänglicher, die Zeugen oder andere Personen aber, die sich dazu haben gebrauchen lassen zu sechsjähriger Gefängnisstrafe verurteilt werden.«

15) Siehe dazu Anm. 11.

lit. C und § 11. In allen anderen Fällen liegen, wenn auch nicht haus- und staatsrechtlich, so doch bürgerlichrechtlich giltige Ehen vor[16]). Nur werden diese, weil die Einholung der Heiratserlaubnis eine Pflicht der zur engeren Familie gehörenden Mitglieder ist, mit Rechtsnachteilen belegt. Die regelmässigen Folgen sind die nachbenannten:

a) Der angeheiratete Gatte und die aus solcher Ehe entsprossenen Kinder erhalten weder Stand, noch Titel, noch Wappen des anderen Ehegatten; sie werden mithin nicht Mitglieder des Hauses. So die Hausgesetze für Bayern Tit. II § 3, Württemberg Art. 19, Koburg-Gotha Art. 96, Reuss, Oldenburg Art. 11; ausserdem das altenburgische Grundgesetz vom 29. April 1831 § 28 (Stoerk, Verfassungen S. 398) und das meiningische Gesetz von 1896 Art. 9. Milder sind das mecklenburg-schwerinsche Hausgesetz vom 23. Juni 1821 § 5 (Schulze II 243), das waldecksche § 11 und das hannoversche Kap. 3 § 6. Denn nach den beiden ersteren werden sowohl die Gemahlin als auch die Kinder eines sich ohne landesherrliche Einwilligung vermählenden Prinzen Hausangehörige, nach dem letzteren wenigstens die Gattin.

b) Gattin und Kinder haben keine Ansprüche

16) Vgl. die Hausgesetze für Bayern von 1819 Tit. II § 3, Hannover Kap. 3 § 6, Mecklenburg-Schwerin vom 23. Juni 1821 § 5 (»Wer von den Prinzen Unsers Hauses für sich und seine Nachkommen im vorkommenden Fall Anspruch auf die Nachfolge in der Regierung behalten will, soll sich nicht ohne die Genehmigung des regierenden Grossherzogs vermählen«; bei Schulze II 243), Oldenburg Art. 11, Koburg-Gotha Art. 96, Waldeck § 11, Württemberg Art. 19 und Reuss. Unverständlich ist, wie Mohl S. 161 und Stoerk, Thronfolge S. 65, trotz des durchaus klaren und unzweideutigen Wortlautes all' dieser Hausgesetze (s. oben S. 61), in solchen Fällen das zu Stande kommen einer rechtlichgiltigen Ehe überhaupt leugnen können.

auf Apanagen, Aussteuer, Wittum, Unterhalt, Nadelgelder, sondern nur gemäss bürgerlichen Rechts auf das Privatvermögen ihres Gatten bezw. Vaters. Vollständige Übereinstimmung herrscht in diesen Punkten in den Hausgesetzen nicht [17]).

c) Die aus solcher Ehe stammende Deszendenz ist nicht sukzessionsberechtigt [18]). Nach dem mecklenburg-schwerinschen Hausgesetz § 5 wird sogar der Prinz durch Eingehung einer nicht hausgesetzlichen Ehe von der Thronfolge ausgeschlossen. Hier liegt also eine Verschärfung vor.

Mit der bisher besprochenen Heiratserlaubnis, deren Einholung eine Pflicht der zur engeren Familie gehörenden Mitglieder ist, darf nicht verwechselt werden die Heiratserlaubnis als Bedingung der Thronfolgefähigkeit [19]). Letztere muss in den Staaten, in denen sie ausdrücklich verlangt wird [20]), im Gegen-

17) Vgl. die Hausgesetze für Bayern Tit. II § 3, Sachsen § 9, Koburg-Gotha Art. 96, Waldeck § 11, Württemberg Art. 19, 53, Oldenburg Art. 11, 52 § 1, Hannover Kap. 10 § 2; sodann badisches Apanagegesetz vom 21. Juli 1839 (Schulze I 210 ff.) §§ 11, 16, 23; Verf. Urk. f. Sachsen-Altenburg § 28 (besonders ausführlich) und meiningisches Gesetz von 1896 Art. 9 Abs. 5.

18) S. die unter lit. a genannten Gesetzesstellen.

19) Vgl. Zachariae, Staats- und Bundesrecht S. 354 f.; Meyer-Anschütz S. 266; Rehm S. 91, 180 f., 214.

20) In vielen Staaten wird sie von den Verf. Urk. und den Hausgesetzen gefordert, so in Bayern Tit. II § 3 (Tit. II §. 3. In den Klammern sind die Hausgesetze zitiert), Württemberg § 8 (Art. 19), Braunschweig § 14 (Art. 4), Koburg-Gotha § 6 (Art. 5), Hannover § 12, bei Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, Göttingen 1855 S. 211 (Kap. 3 §§ 1 u. 6). In anderen Staaten nur von Staatsgesetzen, nämlich in Hessen: Verf. Urk. Art. 5, Sachsen-Altenburg: Verf. Urk. § 28, Sachsen-Meiningen: Gesetz von 1896 Art. 9. Wieder in anderen lediglich durch Hausgesetz, so in Sachsen § 9, Waldeck § 11, Hohenzollern Tit. IV § 2 lit. C, Mecklenburg § 5, Oldenburg Art. 11, Reuss: Beschluss von 1844.

satz zur ersteren, auch von den Mitgliedern der weiteren Familie eingeholt werden, sofern diese ihr Thronfolgerecht nicht einbüssen wollen [21]).

2) Eheverträge [22]) bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung des Landesherrn. Bis diese erfolgt, sind sie nichtig. So der Regelfall (s. die Hausgesetze für Bayern Tit. II § 4, Mecklenburg-Schwerin § 8 Ziff. 4, Oldenburg· Art. 10, Koburg-Gotha Art. 95, Württemberg Art. 20 und die Verf. Urk. für Sachsen-Altenburg § 28) [23]). Ausnahmen von dieser Regel bilden das sächsische Hausgesetz § 12 und das waldecksche §§ 8 und 11, insofern als nach jenem die nicht bestätigten Eheverträge nur insoweit nichtig sind, als sie nicht das Privatvermögen betreffen, und nach diesem Eheverträge überhaupt nicht der landesherrlichen Zustimmung bedürfen. Die praktisch grösste Bedeutung können die Eheverträge dann erlangen, wenn sich ein Prinz mit einer Monarchin vermählt, da durch sie Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Stellung des Prinzgemahls auf die glücklichste Weise vermieden werden können [24]).

3) Dem Landesherrn kommt ferner das Recht zu, von der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen

21) Vgl. die eingehenden Beweisführungen Rehms S. 217 ff., 266 ff.; Derselbe, Landesherrl. Haus S. 32 ff.

22) Abgedruckt ist ein Ehevertrag bei Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 788 ff.

23) Wir lesen z. B. im koburg-gothaischen Hausgesetze Art. 95: »Eheverträge, welche von Prinzen oder Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses abgeschlossen werden, erlangen erst durch die Zustimmung des Herzogs rechtliche Gültigkeit« und im württembergischen Art. 20: »Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses abschliessen würden, ohne von dem Könige deren Genehmigung und Bestätigung eingeholt zu haben, sind nichtig.«

24) Vgl. Rehm S. 228; Lehwess a. a. O. S. 536.

seines Hauses Einsicht zu nehmen und sich darüber Auskunft geben zu lassen (Bayern Tit. IV § 1, Hannover Kap. 7 § 1, Oldenburg Art. 69, Sachsen § 5, Koburg-Gotha Art. 89, Waldeck § 4, Württemberg Art. 11 und 14)[25]). Der Grund dazu liegt, wie die bayerischen Familiengesetze von 1808 Art. 23 und 1816 Art. 22 sagen, darin, dass »die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses den wichtigsten Einfluss auf das Wohl der Völker hat.« Besonders eingehend beschrieben ist dieses Recht des Landesherrn im bayerischen Familiengesetz von 1808 Art. 23 und 24 und im württembergischen von 1808 § 10. Darnach hat der König das Recht, die anzustellenden Lehrer und Erzieher zu bewilligen, den Erziehungsplan zu bestätigen, Ort und Art der Erziehung zu bestimmen, gegebenenfalls, wenn es das Wohl des Hauses erheischt, ungeeignete Lehrer zu entfernen.

In engstem Zusammenhang mit dieser Befugnis des Landesherrn steht dessen Recht, nach eigenem Ermessen die zur Erziehung notwendigen Summen zu bestimmen (Koburg-Gotha Art. 98[26]), badisches Apanagegesetz vom 21. Juli 1839 § 26[27])).

---

25) Letzteres Hausgesetz bestimmt z. B. in Art. 11: »Ein besonderer Gegenstand dieser Aufsicht des Königs sind die Vormundschaften und die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses« und in Art. 14: »Dem Könige kommt vermöge des ihm zustehenden Ober-Aufsichtsrechts (Art. 11), die Befugniss zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen«. Ähnlich die übrigen oben genannten Hausgesetze.

26) »Der Herzog bestimmt während seines Lebens die zur Erziehung . . . erforderlichen Summen nach seinem Ermessen, stellt jedoch die dem Erbprinzen zu gewährende Summe, nachdem dieser das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht unter Zwölf Tausend

4) Auch die Obervormundschaft über die minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen des landesherrlichen Hauses gebührt dem Landesfürsten [28]). In seiner Eigenschaft als Obervormund hat der Monarch die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der einzelnen Vormünder sowie über die Handlungen derselben (Bayern Tit. IX §§ 8 und 9, Oldenburg Art. 66 § 2, Sachsen §§ 72 und 74, Württemberg Art. 13, Waldeck §§ 18 und 20) und kann daher auch, wenn nötig, den Vormund seines Amtes entkleiden, aber nur »unter Zuziehung der volljährigen Agnaten und der verantwortlichen Mitglieder der Regierung« (Waldeck § 17). Desgleichen ist er befugt, nicht nur für seine eigenen Abkömmlinge Vormundschaften anzuordnen (Bayern Tit. IX §§ 3 und 4, Oldenburg Art. 62 § 1, Art. 67 § 1, Sachsen § 65, Koburg-Gotha Art. 12 mit 13, Waldeck § 13), sondern auch die von den Prinzen des landesfürstlichen Hauses für ihre Kinder ernannten Vormünder zu bestätigen.

Gulden rhein. und nachdem derselbe volljährig geworden ist, nicht unter Achtzehn Tausend Gulden fest.«

27) Darnach erhält jede Witwe für jedes ihrer zum Grossherzoglichen Hause gehörenden Kinder »von dem Zeitpunkte an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmässigen Erziehung. Dieser Beitrag wird von dem Grossherzog bestimmt; er kann für einen Prinzen die Summe von Dreitausend Gulden, für eine Prinzessin die Summe von Fünfzehnhundert Gulden, für sämtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen.«

28) Vgl. die diesbezüglichen Ausdrücke in den Hausgesetzen für Bayern Tit. IX § 3 (»Die Vormundschaft ... unter der Aufsicht des Monarchen«), Oldenburg Art. 69 (»Das Recht eines Obervormundes«), Sachsen § 5 (»Hoheits- und Aufsichtsrechts ... hinsichtlich ... der Vormundschaften«), Waldeck § 19 (»obere Aufsicht über die Vormundschaft«), Württemberg Art. 11 (»Ein besonderer Gegenstand dieser Aufsicht des Königs sind die Vormundschaften ...«) und Art. 14 mit Rücksicht auf das eben Zitierte: »Ober-Aufsichtsrecht.«

Sollten diese die Bestellung unterlassen haben oder wird die Bestätigung versagt, dann ernennt der Monarch die Vormünder selbst (Bayern Tit. IX §§ 6 und 7, Oldenburg Art. 68 §§ 1 und 2, Sachsen §§ 69 und 70, Koburg-Gotha Art. 88, Waldeck § 14, Württemberg Art. 12). Weitere Gründe, die den Landesherrn ermächtigen, selbst einen Vormund zu ernennen, gibt § 15 des waldeckschen Hausgesetzes an: »Schlägt die durch gesetzliche oder andere Bestimmung zunächst zur Vormundschaft berufene Person diese aus, oder wird dieselbe zur Vormundschaft nicht zugelassen, oder fällt ein bestellter Vormund hinweg, so wird in allen Fällen der neue Vormund durch den Fürsten oder, falls eine Regentschaft bestehen sollte, von letzterer im Einvernehmen mit den volljährigen Agnaten bestimmt.«

Hervorzuheben ist noch, dass der Landesherr den Vormund nicht notwendig aus der Zahl der Mitglieder des Hauses wählen muss, dies auch nicht bei Anordnung einer Vormundschaft über seinen minderjährigen Nachfolger [29]). Letzteres wird im oldenburgischen Hausgesetz Art. 62 § 4 eigens erwähnt: »Der Grossherzog ist bei Anordnung der Vormundschaft über seinen minderjährigen Nachfolger nicht an die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses gebunden, sondern kann nach seinem Ermessen auch andere Verwandte oder befreundete fürstliche Personen zu diesem Amte ausersehen.« Was aber für den Thronfolger gilt, muss auch für die übrigen Prinzen Rechtens sein.

Zwei Hausgesetze (Waldeck § 22 und Oldenburg Art. 64 § 1 und Art. 68 § 3) sprechen dem Landesherrn weiter das Recht zu, Kuratoren zu bestellen,

29) Vgl. Rehm S. 436 f.

falls die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts gegeben sind. Dabei weichen sie aber insofern von einander ab, als das waldecksche Hausgesetz dem Landesfürsten hinsichtlich der Entscheidung über die Notwendigkeit anzuordnender Kuratelen vollständige Verfügungsfreiheit belässt, während nach dem oldenburgischen Hausgesetz »die Verhängung einer Kuratel der Genehmigung des Familienrats bedarf, welche in dringenden Fällen nachträglich eingeholt werden kann.« Wird nun diese Befugnis auch in den übrigen Hausgesetzen nicht ausdrücklich erwähnt, so muss man sie doch als gegeben annehmen, da ihre Ausübung zweifellos eine der Wohlfahrt des Hauses dienliche Massregel darstellt, wir es also hier mit einem der vielen zur Generalbefugnis des Landesherrn gehörenden Rechte zu tun haben [30]).

Von allen anderen Hausgesetzen abweichend bestimmt das bayerische Familienstatut von 1819 Tit. IX § 5 ausserdem noch, dass die Prinzessinnen (auch die volljährigen) bis zu ihrer Vermählung unter der Kuratel des Monarchen oder des Reichsverwesers verbleiben, »ohne Unterschied, ob sie bei der verwitweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.« Aus dieser Alternative lässt sich aber entnehmen, dass hier unter den Prinzessinnen nur die Töchter des verstorbenen Königs gemeint sein können [31]).

Vereinzelt findet sich auch die Bestimmung, dass die unvermählten Töchter des verstorbenen Königs (Bayern Tit. VI § 10, Sachsen § 34) bezw. sämtliche ledige Prinzessinnen des Hauses (badisches Apanagegesetz von 1839 § 6) nach zurückgelegtem 25. bezw.

30) Vgl. Mohl S. 270 f.

31) Vgl. Moy S. 177; Seydel I S. 212.

21. Jahre nur mit Genehmigung des Landesherrn aus dem mütterlichen Hause austreten dürfen, um sich ein eigenes Heim zu bilden, wenn sie ihre volle Apanage erhalten wollen.

5) Die Rangverhältnisse der Mitglieder des landesherrlichen Hauses bestimmt, sofern das Hausgesetz darüber schweigt, der Landesfürst [32]), dem auch das Recht zukommt, etwaige Zweifel zu entscheiden [33]). Auf Rang und Titel hat jedes Hausmitglied wohlbegründete Ansprüche [34]). Trotzdem können diese unter Umständen dem Mitgliede engeren Sinnes vom Familienhaupte, auf Grund seines Rechts, alle zur Erhaltung der Wohlfahrt und Ehre des Hauses dienlichen Massregeln zu ergreifen, entzogen werden [35]). Umgekehrt kann aber ein Mitglied auch freiwillig auf Rang und Titel verzichten. Nur bedarf es dazu der Zustimmung des Familien- bezw. Staatshauptes, je nachdem, um was für Titel und Rangstellungen es sich handelt [36]).

6) Weiter hat der Landesfürst das Recht, das Personal des Hofstaates eines Mitgliedes seines Hau-

---

32) Vgl. das sächsische Hausgesetz § 3, welches lediglich ganz allgemein festsetzt, dass »der Rang der Prinzen und Prinzessinnen durch das nähere Recht der Thronfolge, und was die unvermählten Prinzessinnen betrifft, durch die analoge Anwendung dieser Regel, bestimmt« wird, und »für einzelne Fälle« dem Könige das Recht vorbehält, »besondere Bestimmung zu treffen.«

33) Vgl. die Hausgesetze für Oldenburg Art. 5 § 3 Abs. 3 (»Zweifel über die Rangverhältnisse innerhalb des Grossherzoglichen Hauses werden vom Grossherzog entschieden«) und Hannover Kap. 1 § 6 Abs. 3 (»Streitige Fälle und solche, über welche nichts bestimmt ist, entscheidet der König«).

34) Hinsichtlich des ihnen zustehenden Schutzes im Falle unbegründeter Verweigerung derselben s. Zöpfl S. 596 Anm. 11.

35) Vgl. Rehm S. 303 f.

36) Vgl. Rehm S. 281.

ses zu ernennen[37]) bezw. von der getroffenen Wahl Anzeige zu verlangen und diese — freilich nicht immer — von seiner Genehmigung abhängig zu machen[38]). Diese Befugnis hat Mohl (S. 270) in Anlehnung an das württembergische Hausgesetz von 1808 mit dem Hinweis darauf begründet, dass es dem Monarchen möglich sein muss, »aus dem Hofstaate der Familienmitglieder solche Personen auszuschliessen, deren Umgang ihm gefährlich oder schädlich scheint[39])«. Denn

37) S. z. B. die Hausgesetze für Oldenburg Art. 6 § 2 (»Das Personal des Hofstaates der Grossherzogin, der Grossherzogin Wittwe, der Prinzen und Prinzessinnen wird vom Grossherzog angestellt, insoweit nicht, insbesondere in Betreff des Hofstaates seitenverwandter Prinzen und Prinzessinnen, besondere Verhältnisse eine Abweichung von der Regel bedingen«), Bayern Tit. VII § 1 Satz 1 (»Der König ernennt Seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der Königlichen Wittwen und der Apanagirten in der Königlichen directen Linie«).

38) Blosse Anzeige verlangen das württembergische Hausgesetz Art. 21 (»Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben dem König von der getroffenen Wahl der zu ihrem Hofstaate bestimmten Personen Anzeige zu machen«) und das hannoversche Kap. 8 § 2 (»Sie [nämlich die Mitglieder] haben dem Könige die Anzeige der Personen zu machen, welche ihren Hofstaat bilden«). Anzeige und Genehmigung derselben fordern das Hausgesetz für Bayern Tit. VII § 1 Satz 2 (»Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Neben-Linien muss Ihm [dem Könige] angezeigt, und kann nur mit Seiner Genehmigung angeordnet werden«) und dasjenige für Sachsen § 7 (»Die Wahl des höhern Hofstaatspersonals der sämtlichen Glieder des Königlichen Hauses ist dem Könige anzuzeigen und seiner Genehmigung unterworfen, soweit sie nicht ohnehin vom Könige selbst abhängt«).

39) Vgl. das württembergische Hausgesetz von 1808 Art. 25: »Der König hat das Recht, die Personen zu bestimmen, welche den Hofstaat der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen ausmachen sollen, und alle diejenigen ohne weiteres zu entfernen, welche ohne sein Vorwissen und Genehmigung demselben beigegeben sind, auch gedachten Prinzen und Prinzessinnen den Umgang mit solchen Personen zu untersagen, deren Gesellschaft ihm unangenehm, verderblich,

auch hierin kann man zweifellos wieder einen Ausfluss der dem Familienhaupte durch die »Generalklausel«[40]) eingeräumten Rechte sehen.

7) Die apanagierten Prinzen müssen die in ihrem Hause getroffenen Einrichtungen, selbstverständlich nur sofern sie wesentlich sind, dem Landesherrn zur Bestätigung anzeigen (Bayern Tit. VI § 7, Sachsen § 31). Alle Mitglieder des Grossherzoglich Oldenburgischen Hauses sind verbunden, sämtliche in ihren Familien eintretenden Ereignisse und Vorfälle, die für das Grossherzogliche Haus von Interesse sind, dem Grossherzog schriftlich anzuzeigen (Oldenburg Art. 13 § 1).

8) Wie wir schon oben (S. 18 ff.) sahen, bildet eine Seite der Familiengewalt des Landesherrn dessen Aufsichtsrecht über die Mitglieder seines Hauses. Um ihm nun die Ausübung dieser Aufsicht zu erleichtern und »internationalen Verwicklungen vorzubeugen«[41]), findet sich in den meisten Hausgesetzen (Bayern Tit. IV § 2, Hannover Kap. 8 § 4, Sachsen § 6, Waldeck § 5, Württemberg Art. 16) die fast gleichlautende Bestimmung, dass kein Glied[42]) eines hoch-

---

schädlich oder verdächtig scheint« und Art. 26: »Wenn gleich der König den übrigen Mitgliedern des Königlichen Hauses die Bestimmung ihres Hofstaates überlässt, so kann er dennoch diejenigen davon entfernen welche sein Missfallen erregen sollten.«

40) Sarwey S. 102 Anm. 8.

41) K. W. Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt, Würzburg 1893 S. 38, bei Seydel I S. 220 Anm. 112.

42) Die Ausdrücke des bayerischen und württembergischen Hausgesetzes, »Kein Prinz und keine Prinzessin«, dürfen nicht, wie Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. I S. 220 Anm. 111 es tut, so verstanden werden, als ob der zurückgetretene Landesherr, dessen Gemahlin sowie die Königinwitwe dieser Freiheitsbeschränkung nicht unterlägen. Denn wie schon früher bemerkt gehören auch diese zu den Prinzen bezw. Prinzessinnen des Hauses. Der gleichen Ansicht ist Mohl

adeligen Hauses ohne Erlaubnis des Landesherrn seinen Aufenthalt in einem fremden Staate nehmen darf[43]), also auch nicht in einem anderen deutschen Einzelstaat[44]). Denn auch diese gehören im Sinne der Hausgesetze zum Ausland. S. als Beleg dafür die Hausgesetze für Württemberg Art. 24, Sachsen § 17, Hannover Kap. 8 § 4 mit Kap. 10 § 6, sowie das badische Apanagegesetz § 13. Wir lesen nämlich, um einige Beispiele anzuführen, im sächsischen Hausgesetze § 17 folgendes: »Alle Apanagen und Wittümer können nur mit Bewilligung des Königs ausserhalb des Königreichs verzehrt werden. Ist die Königliche Bewilligung zum Aufenthalt im Ausland erteilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden . . .« und im badischen Apanagegesetz § 13: »Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Grossherzogs ausserhalb des Grossherzogthums verzehrt werden. Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne solche Bewilligung, ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet.«

Doch nicht alle Hausgesetze sind so streng, wie die oben genannten. Das koburg-gothaische Art. 90 verpflichtet nur die Nachkommen des regierenden Herzogs, die ausdrückliche Erlaubnis desselben einzuholen, während es von den übrigen Mitgliedern des Hauses lediglich verlangt, dass sie dem Herzog »vor-

---

S. 269, der den Ausdruck des Gesetzes gleich durch den anderen, »Mitglieder des Königlichen Hauses«, ersetzt.

43) Vgl. Zöpfl S. 595; Rehm S. 293; Triepel S. 79. Durch langjährigen Aufenthalt in einem ausserdeutschen Staate wird die Hausangehörigkeit nicht verloren. S. dazu Rehm S. 290 ff., Mohl S. 272 Anm. 2, Sarwey S. 100 Anm. 5, Triepel S. 81 ff.

44) Ebenso Seydel I S. 220 Anm. 112, Brie a. a. O. S. 12, Mohl S. 269.

gängige Anzeige« machen. Und das hohenzollernsche Tit. IV § 2 lit. B beschränkt sogar nur die unvermählten Prinzessinnen in ihrer Aufenthaltsfreiheit: »Dem regierenden Fürsten als Familien-Oberhaupt steht die Gewalt zu, den Aufenthalt unvermählter Prinzessinnen ausser Landes aus erheblichen Ursachen nicht zu gestatten und in solchem Falle jene Anordnungen zu treffen, welche der Würde des Hauses und dem Besten der Prinzessinnen angemessen sind.«

Für den Fall, dass Familienmitglieder im Auslande mit Gütern angesessen sind, »wird« diese Genehmigung ohne besondere Gründe nicht versagt werden (Waldeck § 5, Württemberg Art. 16)[45].

Wo weder Hausgesetz, noch Hausobservanz, noch der Landesherr kraft des ihm zustehenden Rechts, alle im Interesse des Hauses liegenden Massregeln zu treffen, etwas derartiges bestimmen, darf eine solche Aufenthaltsbeschränkung nicht als stillschweigend gegeben angenommen werden. Mit Recht wendet sich daher Triepel S. 78 ff. gegen die gegenteiligen Ausführungen Stoerks, Thronfolge S. 61 f.

Das Recht des Widerrufs der einmal erteilten Erlaubnis ist zwar nirgends ausdrücklich erwähnt, muss aber trotzdem als unbedingt notwendig bejaht werden[46].

Die Nichtbeachtung des landesherrlichen Willens kann mit Suspension, unter Umständen auch mit vollständiger Entziehung der Apanage bestraft werden. Das Hausgesetz für Hannover Kap. 8 § 4 sieht nur das erstere vor, dasjenige für Waldeck § 47 bloss das zweite, wogegen die Hausgesetze für Sachsen

45) S. auch Mohl S. 269.

46) Vgl. Mohl S. 272 Anm. 2, Sarwey S. 100 Anm. 5.

§ 17, Württemberg Art. 24 Abs. 3 und 4 und Oldenburg Art. 14 beide Fälle berücksichtigen[47]). Dabei weicht jedoch das oldenburgische insofern von den beiden anderen ab, als es das Recht der Entziehung nicht wie diese dem Landesherrn sondern dem Familienrat zuspricht (»Der Familienrath ist berechtigt, wenn die eine solche Suspension veranlassenden Umstände nicht gehoben werden, nach vorgängiger Androhung die Entziehung der gedachten Bezüge oder eines Theiles derselben auszusprechen«). Die Hausgesetze für Sachsen und Württemberg unterscheiden sich selbst wieder dadurch, dass nach letzterem »ein definitiver Verlust der zurückgehaltenen Raten . . . nur in Gemässheit eines hierauf gestellten Antrags des Familienrathes . . . verfügt werden« kann, während es nach ersterem allein von der Entschliessung des Königs abhängt, ob und in wie weit eine Nachzahlung der zurückgehaltenen Einkünfte stattfinden könne.

Desgleichen ist auch der Eintritt in auswärtige Dienste an die Einwilligung des Souveräns gebunden (Waldeck § 5, Hohenzollern Tit. IV § 2 lit. A, Koburg-Gotha Art. 90[48]), Oldenburg Art. 12, Hannover Kap. 8 § 4; s. auch das kurhessische Hausgesetz vom 4. März 1817[49])), widrigenfalls die gleiche Strafe eintritt, wie oben. Zur Übernahme eines fremden Thrones dagegen bedarf es keiner Erlaubnis seitens des

47) Ebenso das badische Apanagegesetz §§ 13 Abs. 3 und 24. Dieses nimmt eine Sonderstellung insofern ein, als nach ihm, falls der nicht bewilligte Aufenthalt im Auslande über ein Jahr dauert, »die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen« ist.

48) Hier greift ebenfalls die oben S. 75 f. erwähnte Unterscheidung Platz.

49) Bei Zöpfl S. 596 Anm. 8.

Landesherrn. Denn hier handelt es sich, wie Rehm eingehend nachweist[50], nicht um den Eintritt in ein Dienstverhältnis.

B. Was nun diejenigen Rechte des Landesherrn anlangt, welche die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Familienmitglieder berühren, sei zunächst das oben bereits gestreifte Verbot erwähnt, Geldrenten ohne Bewilligung des Landesherrn im Ausland zu verzehren, das im Übertretungsfalle Vermögensnachteile zur Folge hat (badisches Apanagegesetz §§ 13 und 24; Hausgesetze für Oldenburg Art. 14 und 54 § 2, Sachsen § 17, Württemberg Art. 24, Hannover Kap. 8 § 4 und Kap. 10 § 6)[51]. Dieses Verbot bildet ebenfalls ein Mittel, den allzuhäufigen und allzulangen Aufenthalt der Hausmitglieder im Auslande tunlichst zu verhindern, und beruht wohl hauptsächlich auf wirtschaftlichen Motiven[52].

Desgleichen wird die Verfügung über die Apanage von einzelnen Hausgesetzen von der landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht (Bayern Tit. VIII § 6, Sachsen §§ 25, 48 und 60, Waldeck §§ 29 Abs. 1 und 43)[53], unter Umständen dem Landes-

50) Rehm S. 242 f., 268 f.

51) Vgl. dazu das oben S. 80 Gesagte sowie Anm. 47. Hinsichtlich des hannoverschen Hausgesetzes sei noch bemerkt, dass nach diesem, Kap. 10 § 6, die Bewilligung nur auf bestimmte Zeit erteilt werden durfte.

52) Vgl. Stoerk, Thronfolge S. 55.

53) »Über die ihnen [d. h. den Familienmitgliedern] angewiesene Apanage steht ihnen ohne Genehmigung des Königs keine Disposition, selbst in ihrer Linie, zu« (Bayern a. a. O.) oder: »Den Apanageinhabern bleibt es überlassen, über die Vertheilung ihrer Apanage unter ihre männliche Descendenz und das von letzterer den etwa vorhandenen Töchtern zu gewährende Deputat mit Genehmigung des Fürsten letztwillige Verfügung zu treffen« (Waldeck § 29 Abs. 1).

herrn selbst zugeschrieben (Sachsen § 52, Waldeck § 29 Abs. 2 und 3)[54]).

Die Höhe der jährlichen Apanagen, Wittümer, des Unterhaltes, der Aussteuer und der Sustentationen ist in den meisten deutschen Staaten durch Haus- oder Staatsgesetz fixiert[55]). Wo und soweit dies nicht der Fall ist, bestimmen die Gesetze bloss eine Maximal-[56]) oder eine Minimalsumme[57]) oder

54) Nach letzterem z. B. wird, falls von dem in Abs. 1 des § 29 (s. Anm. 53) erwähnten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, »der Betrag des den weiblichen Descendenten aus der Apanage auszusetzenden Deputats unter Zuziehung der volljährigen Agnaten und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse vom Fürsten bestimmt. Dasselbe findet Statt, wenn eine Apanage beim Abgange männlicher Descendenz, aber beim Vorhandensein von Töchtern, an die übrigen Zweige einer durch den ersten Erwerber begründeten Linie zurückfällt . . .«

55) S. die bei Meyer-Anschütz S. 294 Anm. 5 angegebenen Gesetzesstellen. Vgl. auch Schulze, Staatsrecht, Bd. 1 S. 397 f., Sarwey S. 297 ff.

56) So das sächsische Hausgesetz § 26: »Es steht aber dem Könige frei, wenn er es zur Erhaltung der Succession nöthig findet, einen Prinzen aus der nachgebornen Linie mit einer Apanage von 40,000 Thalern —« —»jährlich zu etablieren«, und das bayerische Familienstatut von 1819 Tit. VI § 2 mit dem bayerischen Zivillistengesetz vom 1. Juli 1834 Art. VII (Schulze I S. 356) hinsichtlich des Unterhaltes des Kronprinzen, der »in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten« darf.

57) Dies finden wir z. B. im Hausgesetz für Mecklenburg-Schwerin § 8 Ziff. 1: »Was der regierende Herr während seines Lebens seinen Kindern und Enkeln aussetzen und geben will, bleibt seinem Ermessen und seiner väterlichen Liebe überlassen. Jedoch wird derselbe, wenn sie sich mit seiner Zustimmung vermählen, oder ihren eigenen Hausstand anfangen, oder die festgesetzten Jahre der Volljährigkeit erreichen, so für sie sorgen, wie es der Stand eines Mecklenburgschen Prinzen, oder einer Mecklenburgschen Princessin erfordert«; bezüglich der Prinzessinnen im bayer. Familienstatut Tit. VI § 8: »So lange die Prinzessinnen ledig sind, muss für ihren standes-

beides[58]) und überlassen es dem Landesherrn die Höhe der Geldrenten nach freiem Ermessen selbst festzusetzen (vgl. die in Anm. 56—58 zitierten Gesetzesstellen) bezw. die von den Prinzen festgesetzte Höhe des Wittums ihrer Gemahlinnen zu bestätigen (vgl. z. B. Bayern Tit. VI § 16: »Die nachgebornen Prinzen bestimmen . . , das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muss die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden«, Sachsen § 38: »Die nachgebornen Prinzen bestimmen das Witthum ihrer Gemahlinnen unter Bestätigung des Königs« und Waldeck § 37: »Die dem Fürstlichen Hause angehörigen Prinzen resp. Grafen sind berechtigt, die Witthümer ihrer Gemahlinnen selbst zu bestimmen, müssen jedoch, soweit die Witthümer aus ihren Apanagen gewährt werden sollen, die Genehmigung des Fürsten dazu einholen«)[59]).

mässigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinnen Töchter in dem für das Königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.«

58) So das bayerische Familienstatut von 1819 in Tit. VI § 1, wonach die Apanage nachgeborener Prinzen »höchstens hunderttausend Gulden« und »für die nachgebornen Söhne des Königs . . . niemals unter achtzigtausend Gulden, wenn sie etablirt und verheirathet sind, und nicht unter sechzigtausend Gulden, wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen« soll. Etwas besonderes gilt für den Fall, dass der König nur zwei Prinzen hinterlassen hat. Es tritt nämlich dann »der Nachgeborne in die volle Apanage von hunderttausend Gulden ein, ohne dass in der Folge eine Verminderung stattfinden darf, jedoch wird bei den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, ausserdem mit der Etablirung lediglich eine Apanage von achtzigtausend verbunden sein soll« (Tit. VI § 1 Satz 2).

59) Vgl. auch Seydel I S. 216 ff.; Derselbe, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern S. 31 f.; Pözl, S. 215 ff.

II. »Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienlichen Massregeln zu ergreifen.« So lesen wir im bayerischen Familienstatut Tit. IV § 3 und ähnlich in den Hausgesetzen für Oldenburg Art. 6 § 1, Sachsen § 4, Koburg-Gotha Art. 83, Waldeck § 4, Württemberg Art. 10, Hannover Kap. 2 § 2. Mit diesem Satze wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung der einzelnen Rechte, die bald mehr bald weniger ausführlich ausgefallen ist, keine erschöpfende sein soll, dass vielmehr nur die wichtigeren landesherrlichen Befugnisse hervorgehoben werden sollten. Keineswegs soll aber damit gesagt sein, dass es für den Landesherrn in der Ausübung seiner Familiengewalt überhaupt keine Schranken gäbe, dass er mit allen gesetzlichen Normen in Widerspruch treten dürfe, wenn nur das Wohl, die Ehre, Ruhe und Ordnung des Hauses gewahrt bleibe. Denn einmal werden ihm schon durch viele Hausgesetze selbst Grenzen gezogen, die zu überschreiten er nicht befugt ist [60]). Dahin gehört die sich an den oben zitierten Satz unmittelbar anschliessende einschrän-

60) Diese Beschränkungen wären aber vollkommen illusorisch, würde man, wie es so vielfach geschieht (Seydel I S. 206 ff., Mohl S. 434, Moy S. 176), dem Landesherrn allein ohne Mitwirkung der Agnaten das Recht der Hausgesetzgebung zuschreiben. Denn dann könnte er jederzeit durch einen Akt der Gesetzgebung die ihn in der Ausübung der Haus- und Familiengewalt einengenden Vorschriften beseitigen und durch andere ersetzen. Ausserdem widerspricht diese Annahme aber auch dem korporativen Charakter des landesherrlichen Hauses, da im Zweifel Organ einer Körperschaft die Gesamtheit der nicht durch besondere Gründe ausgeschlossenen Mitglieder ist. Vgl. zu dieser Frage die treffenden Ausführungen Rehms, Landesherrliches Haus S. 13 ff. Ebenso wie Rehm auch Zorn a. a. O. Sp. 1023 und Schulze bei Holtzendorff S. 1363; ähnlich Brie a. a. O. S. 10 ff.

kende Bestimmung »soweit Hausgesetz und Verfassung nicht entgegenstehen« (Sachsen § 4, Waldeck § 4). Diese »begrenzenden Zusätze« dürfen nicht, wie Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 298, es tut, »in erster Linie auf die Form der Verhängung (eventuelles Mitwirken des Familienrates) bezogen« werden. Eine so enge Interpretation ist u. E. nicht richtig. Der Sinn der Einschränkungen scheint uns vielmehr dahin zu gehen, dass der Landesherr befugt sei, alle diejenigen Massregeln zu treffen, die ihm entweder ausdrücklich zugestanden werden oder doch nicht mit den Hausgesetzen, der Hausobservanz und dem gemeinen Privatfürstenrecht — soweit dieses noch in Geltung ist — in Widerspruch treten.

Ausserdem ist der Landesherr aber auch durch die Staatsgesetze in der Ausübung seiner Familiengewalt beschränkt [61]). Dies wird von Rehm S. 377 f. bestritten und zwar mit dem Hinweis darauf, dass die Hausmitglieder in einem »besonderen Gewaltverhältnis« stehen, »dessen Pflichten und Beschränkungen den Freiheiten des allgemeinen Staatsangehörigkeitsverhältnisses und der allgemeinen Rechtsordnung vorgehen.« Daher könne sich auch ein Mitglied eines landesherrlichen Hauses gegenüber Beschränkungen seiner Aufenthaltsfreiheit, die aus jener Zugehörigkeit resultieren und viel weiter gehen als die Beschränkungen anderer Staatsbürger, nicht auf das Grundrecht der Freizügigkeit berufen [62]). Wie jedoch daraus folgen solle, dass der Landesherr auf keinen Fall sich »innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze bewegen müsse«, ist rätselhaft. Brauchen doch die

61) Ebenso Seydel I S. 210.

62) Vgl. auch Rehm, Art. »Freizügigkeit«, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. Bd. 3 S. 1261.

Staatsgesetze von ihm nur insoweit nicht berücksichtigt zu werden, als sich in den Hausverfassungen abweichende Vorschriften finden. Wo das nicht der Fall ist, da greifen die Staatsgesetze ein. Besonderen Beschränkungen unterliegen die Mitglieder einer landesherrlichen Familie nur insoweit, als diese hausrechtlich bestimmt sind. Jedem weitergehenden Versuche gegenüber können sie sich ablehnend verhalten. Denn wo die wohlerworbenen Rechte Dritter angehen, da hören die Rechte des Landesherrn auf. Das finden wir ausdrücklich hervorgehoben im Hausgesetz für Waldeck, wonach es dem Fürsten zusteht, »alle zur Erhaltung der Eintracht, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses dienlichen Massregeln zu ergreifen, soweit das Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegenstehen, auch dadurch Rechte Dritter nicht berührt werden.« Die Staatsgesetze haben also in solchen Fällen, wenn auch nicht primäre, so doch subsidiäre Geltung.

Ohne all' diese Beschränkungen würde der eben wieder zitierte Satz einen »Diktaturparagraphen« darstellen, der die Mitglieder des landesherrlichen Hauses dem Landesfürsten gegenüber völlig rechtlos stellen würde [63]). Das ist aber mit den modernen Rechtsanschauungen unvereinbar.

Fasst man nun diese Generalbefugnis hinsichtlich der Art und Weise, in der sie in Erscheinung tritt, näher ins Auge, so sieht man, dass sie dem Landesherrn nach zwei Seiten hin sehr weit gehende Befugnisse einräumt. Zunächst kommt dem Monarchen eine sehr umfangreiche Verordnungsgewalt zu [64]), kraft welcher er befugt ist, alle diejenigen Rechte

63) Seydel I S. 210; vgl. auch Schulze, Hausgesetze Bd. 1 S. IX.
64) Vgl. Rehm S. 364, Zöpfl S. 594 f., Mohl S. 270 f.

zum Gegenstande seiner Verordnungen zu machen, die ihm nicht schon durch Haus- oder Staatsgesetz ausdrücklich zugesprochen sind [65]) und die ihm aus irgend welchen Gründen, mögen sie moralische, religiöse, wirtschaftliche, soziale oder auch politische sein (Rehm S. 375), als dem Interesse des Hauses dienlich erscheinen [66]). Es genügt also nicht, dass die Massregeln im Interesse eines einzelnen oder einiger weniger gelegen sind. Auch können auf diesem Wege bereits vorhandene Rechte der Familienmitglieder aus den gleichen Gründen wieder vernichtet werden. Hieher gehört z. B. der Fall, dass der Landesherr den schon erteilten Heiratskonsens vor der bürgerlichen Eheschliessung wieder zurücknehmen kann, falls das Wohl und die Ehre des Hauses dies erheischt [67]).

Ausserdem gebührt dem Landesfürsten auf Grund dieser Generalbefugnis noch eine Disziplinargewalt gegen alle Mitglieder der engeren Familie, »welche, um mit Schulze zu reden [68]), Vorschriften der Haus-

65) Darauf wurde schon oben unter I Ziff. 4—6 und 8 vorübergehend hingewiesen.

66) Dahin gehört z. B. das Recht des Familienhauptes, den Prinzen seines Hauses die Uebernahme eines fremden Thrones zu untersagen und ihnen eventuell die Zurücknahme einer bereits abgegebenen Annahmeerklärung zu gebieten. Vgl. Rehm S. 243, 374 f., auch S. 303 f. Dies scheint vielleicht im Widerspruch zu dem oben S. 77 f. Gesagten zu stehen. Doch ist dies nicht der Fall. Denn dadurch, dass die Uebernahme eines fremden Thrones nicht an die Erlaubnis des Landesherrn gebunden ist, wird doch keineswegs das Recht des Monarchen ausgeschlossen, gegebenenfalls d. h. sofern die Interessen des Hauses es erfordern, kraft seiner Generalbefugnis dagegen einzuschreiten.

67) Vgl. Rehm S. 376.

68) Schulze, Staatsrecht I S. 399; Derselbe, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1363; s. auch Brie a. a. O. S. 10 ff.; Seydel I S. 209 f.; Mohl S. 270 f.

gesetze verletzen, sich Ungehorsam gegen Anordnungen des Familienhauptes zu Schulden kommen lassen oder ein mit der Ehre des Hauses nicht vereinbares Verhalten beobachten«. Einen Fingerzeig dafür, in welcher Weise dieselbe zur Anwendung kommen soll, geben das oldenburgische Hausgesetz Art. 14, das württembergische von 1808 § 27 und dasjenige für Anhalt-Köthen von 1811 Art. 5, die Suspension des Bezuges der Apanagen und Unterhaltsbeiträge, Arrest, Verweisung und Exil als dem Landesherrn zu Gebote stehende Zuchtmittel anführen. Doch bleibt es dem freien Ermessen des Landesherrn anheimgestellt, ob er diese oder andere Strafen verhängen will. Auf keinen Fall darf er aber, was wir bereits oben näher ausführten, die ihm durch Haus- oder Staatsgesetze gezogenen Schranken überschreiten, m. a. W. »weiter in die wohlerworbenen Privat- und staatsbürgerlichen Rechte der Familienglieder eingreifen, als dies durch Hausgesetze und Herkommen gestattet ist« [69]). Folglich ist er auch nicht befugt, Familienmitglieder, die sich eines unwürdigen, die Ehre des Hauses in hohem Grade gefährdenden Verhaltens schuldig machen, ihrer Familienmitgliedschaft für verlustig zu erklären. Denn dieses Recht gebührt nur dem fürstlichen Hause als solchem — bei einem Thronfolgeberechtigten ist überdies noch Zustimmung des Staates erforderlich — nicht aber dem Familienhaupte allein [70]). Für Oldenburg steht dies ausser allem Zweifel, da der bereits oben erwähnte Art. 14 des Hausgesetzes von 1872 die Disziplinargewalt des

69) Schulze, Staatsrecht Bd. 1 S. 399.

70) Ebenso Rehm S. 297 ff.; Triepel S. 87; Heffter S. 80; Schulze, Staatsrecht Bd. 1 S. 399. A. M. Opet a. a. O. S. 140. Rönne-Zorn S. 22 leugnet überhaupt die Zulässigkeit eines Ausschlusses.

Grossherzogs auf »einstweilige Suspension des Bezuges der Apanagen und Unterhaltsbeiträge« beschränkt. Für die anderen Staaten ergibt sich das Gleiche einmal aus der zutreffenden Erwägung Rehms heraus, dass die gegenteilige Auffassung dem Landesherrn das Recht zusprechen würde, den Fundamentalsatz aller Hausrechte, wonach zur landesherrlichen Familie alle vom ersten Erwerber der Landeshoheit in männlicher Linie Abstammenden gehören, durch seinen Willen allein zu durchbrechen! Sodann lässt es sich auch aus den Bestimmungen der ebenfalls schon genannten Hausgesetze der absolutistischen Periode entnehmen. Obwohl diese dem Geiste der damaligen Zeit entsprechend viel strenger gehalten sind als alle späteren Hausgesetze, kennen sie als Strafen, die das Familienhaupt verhängen kann, doch nur »Entfernung von der Allerhöchsten Person, Exil oder in wichtigeren Fällen Arrest« (Hausgesetz für Württemberg von 1808 § 27; s. auch dasjenige für Anhalt-Köthen von 1811 Art. 5).

III. Endlich steht dem Landesherrn gegen die Mitglieder seines Hauses noch eine besondere Gerichtsbarkeit zu [71]), die an die Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit tritt. Da sie zugleich disziplinärer Natur ist, kommt sie am besten hier zur Besprechung [72]). Von den vielen Einzelbefugnissen, die sie umfasst, verdienen drei als die zweifellos wichtigsten besondere Hervorhebung, nämlich das Recht der Ent-

71) Bezgl. der anderen Auffassung, wonach die Gerichtsbarkeit keinen Bestandteil der Familienhauptstellung, sondern vielmehr der Staatshauptstellung des Monarchen bildet, sei auf die früheren Ausführungen (S. 18 ff.) verwiesen.

72) Vgl. dazu auch Sarwey S. 291 ff., Mohl S. 438 f., Seydel I S. 212 f., Pözl S. 213 f., Rehm S. 366 und 372.

scheidung streitiger Fälle, der Beilegung ehelicher Zwistigkeiten und der Bestätigung gefällter Urteile.

Beginnen wir mit dem ersteren, dem Rechte des Monarchen, selbst die Entscheidung zu treffen, so sehen wir, dass es Bayern ist, welches dem Landesfürsten in diesem Punkte die weitesten Zugeständnisse macht. Denn das bayerische Familienstatut von 1819 überweist in seinem Titel X § 1 nur die »Real- und vermischten Klagen gegen ein Glied des Königlichen Hauses . . . (an die) einschlägigen Königlichen Appellations-Gerichte« und überlässt es in § 2 dem Könige, »über alle anderen persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses« zu verfügen und zu entscheiden. Allerdings sind ihm hierin insofern Schranken gezogen, als er die Entscheidung nicht ohne weiteres fällen darf, sondern zunächst den Königlichen Staatsminister der Justiz beauftragen muss, einen vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung anzustellen [73]). »Bleibt derselbe ohne Erfolg, so wird der Prozess durch die Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts und des Appellations-Gerichts der Residenz-Stadt nach der bestehenden Gerichtsordnung« in seinem Namen und nach seinem vorläufigen besonderen Auftrag instruiert. Die Entscheidung erster und zugleich letzter Instanz in der Sache selbst kann aber immer noch erst dann

73) Dass diese Worte des Gesetzes: »Den vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung hat der Königliche Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag anzustellen« nicht so gemeint sind, dass es dem Belieben des Landesherrn anheimgestellt ist, wann er den Versuch einer gütlichen Vereinbarung für am Platze hält und wann nicht, dürfte wohl aus dem Wortlaut der Art. 84 bezw. 95 der Hausgesetze von 1808 bezw. 1816: »Bei persönlichen Klagen wird zuerst eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten versucht«, mit Sicherheit zu entnehmen sein.

erfolgen, wenn die auf obige Weise instruierten Akten an das Königliche Staatsministerium der Justiz eingesandt sind und der König das »gemeinschaftliche Gutachten der beiden Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und der Justiz« eingeholt hat.

Der schon oben angedeutete wesentliche Unterschied zwischen den Bestimmungen des bayerischen Familienstatutes und denjenigen der in Betracht kommenden Hausgesetze der anderen Staaten, ist der, dass sich, worüber in der Literatur kein Zweifel besteht [74]), das Entscheidungsrecht des Königs von Bayern sowohl auf Strafsachen wie auf Zivilprozesssachen und Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht, während sich dasjenige der übrigen Landesfürsten entweder auf Strafsachen oder auf Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt [75]). Ersteres ist in Sachsen und Waldeck, letzteres in Württemberg der Fall.

Nach dem Nachtrag zum sächsischen Hausgesetze vom 20. August 1879 [76]) § 11 entscheidet nämlich der König nur »in Straf- und Disziplinarsachen . . . über Mitglieder des Königlichen Hauses in erster und letzter Instanz« und zwar erst nachdem ihm das vom Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Erörterungen, welche dieses im Auftrage des Königs zur Vorbereitung der Entscheidung anzustellen hat, in Form eines Erkenntnisses mit Entscheidungsgründen erstattete Gutachten vom Justizministerium vorgelegt ist. In privatrechtlichen An-

74) Vgl. z. B. Seydel I S. 213, auch Anm. 39 dortselbst; Pözl S. 213 Anm. 11.

75) Noch einen Schritt weiter ging das hannoversche Hausgesetz Kap. 9, nach welchem dem Landesherrn das Recht der Entscheidung überhaupt nicht zukam.

76) Bei Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 262 ff.

gelegenheiten dagegen haben die Mitglieder des Königlichen Hauses laut § 1 Abs. 2 und 1 des Nachtrages ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht zu Dresden.

Nach dem waldeckschen Hausgesetze scheint dem Landesfürsten auf den ersten Blick weder in zivil- noch in strafrechtlichen Fällen das Recht der Entscheidung zu gebühren. Doch ist dem in Wirklichkeit nicht so. In bürgerlichen Rechtssachen mangelt dem Monarchen allerdings auch hier das Recht der Entscheidung, nicht aber ganz in Strafsachen. Denn wenn sich das Hausgesetz dahin ausspricht, dass die »Untersuchung und Entscheidung bei Verbrechen oder Vergehen, welche sich Mitglieder des Fürstlichen Hauses zu Schulden kommen lassen« sollten, einem Familienrate anheimfällt (Art. 51 Abs. 1), so lässt sich daraus wohl der Schluss ziehen, dass in leichteren Fällen der Monarch von sich aus die Entscheidung treffen kann.

In Württemberg endlich kommt dem Monarchen dieses Recht seit dem Jahre 1879 nur noch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu. Denn durch das Gesetz zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung vom 4. März 1879 Art. 1 (bei Schulze III 533) sind nun alle Strafsachen und nicht mehr bloss die »wirklichen Vergehen oder Verbrechen« (Hausgesetz Art. 67) der Kompetenz des Landesherrn entzogen. Und die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehörten bereits nach Art. 64 des Hausgesetzes nicht zur Zuständigkeit des Landesherrn [77]).

77) Darnach hatten die Mitglieder des Königl. Hauses in bürgerl. Rechtssachen ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Obertribunal. Durch Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozessordnung vom 18. August 1879 (bei Schulze III 534) ist an dessen Stelle das Oberlandesgericht getreten.

M. a. W., es lässt sich der durch Art. 1 des Ausführungsgesetzes zur Reichszivilprozessordnung vom 18. August 1879 aufrecht erhaltene Art. 66 des Hausgesetzes, wonach es dem König zusteht, »für wichtigere Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauses, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher oder ehelicher Rechts-Verhältnisse handelt, einen Familienrat niederzusetzen, welcher unter dem Vorsitze des Königs . . . und unter dem Vortrage des Justizministers, seine gutächtlichen Anträge zur Entschliessung des Königs stellt«, nicht mehr dahin interpretieren, dass unter diesen Fällen auch leichtere aber nicht zu unterschätzende Strafsachen zu verstehen seien.

An zweiter Stelle wäre hier das schon oben gestreifte Recht des Monarchen zu erwähnen, eine Beilegung der im landesherrlichen Hause entstehenden »ehelichen Zwistigkeiten« zu versuchen. Dass der Wortlaut der hier in Frage kommenden Hausgesetze (Waldeck § 50, Württemberg Art. 65, Hannover Kap. 9 § 2), wonach der Landesherr solche Zwistigkeiten beizulegen suchen »wird«, nicht so aufzufassen ist, als handle es sich hier um eine Pflicht des Monarchen, ergibt sich aus dem bereits oben S. 27 f. Ausgeführten. Denn wenn die Ausübung der landesherrlichen Familiengewalt als solcher keine Pflicht sondern ein Recht des Landesfürsten ist, dann gilt dies natürlich eo ipso auch für die einzelnen diese Hausgewalt ausmachenden Befugnisse.

»Erforderlichen Falls« d. h. wenn die vermittelnde Tätigkeit des Monarchen ohne Erfolg bleibt, »wird« er die Angelegenheit »vor ein von ihm zu ernennendes Schiedsgericht verweisen« (Waldeck § 50) bezw. »zur Untersuchung einer eigenen ehegerichtlichen

Behörde stellen« (Hannover Kap. 9 § 2). Nach dem württembergischen Hausgesetze Art. 65 »wird« er — hier weicht dieses von den beiden anderen Hausgesetzen etwas ab — »nach Befund der Umstände ein eigenes Consistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen«. Das von diesen Behörden gefällte Urteil ist sodann dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen und dient, wie das Hausgesetz für Württemberg a. a. O. sagt, »zur Richtschnur der dabei beteiligten Ehegatten« [78]).

Verwandt mit dem Rechte der Entscheidung, wenn auch nicht so wichtig wie dieses, ist die soeben erwähnte landesherrliche Bestätigung. Von dieser ist, abgesehen von den eben erst genannten Fällen, stets [79]) dann die Rede, wenn die Entscheidung streitiger Fragen Aufgabe des Familienrates ist [80]). Berufung desselben, sowie Vorsitz in demselben und damit die Leitung der Untersuchung gebühren dem Landesherrn. In diesen Punkten stimmen die Hausgesetze [81]) mit einander überein. Dagegen weichen sie hinsichtlich der Frage, wann der Familienrat zusammenzutreten habe, von einander wesentlich ab. Während nach waldeckschem Haus-

---

78) Im Gegensatz zu diesen drei Hausgesetzen steht nach sächsischem Hausrechte dem Landesherrn lediglich das Recht zu, zur »Entscheidung von Eheirrungen . . . in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes Gericht nieder(zu)setzen und das Verfahren vor demselben (zu) bestimmen«.

79) Eine Ausnahme hievon macht allein das waldecksche Hausgesetz (§ 51); s. unten Anm. 82.

80) Vgl. z. B. die Bestimmungen der Hausgesetze für Bayern Tit. X § 8 Abs. 2: »Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten« und Hannover Kap. 9 § 3 Abs. 3: »Ihm (d. h. dem König) bleibt das Recht der Bestätigung des Urteils . .«

81) Vgl. z. B. die Hausgesetze für Bayern Tit. X §§ 4 und 6, Hannover Kap. 9 § 3 und auch Waldeck § 51.

rechte hiefür die Schwere des Falles das entscheidende ist [82]) und nach bayerischem Hausrechte die Bedeutung, die Wichtigkeit, den Ausschlag gibt [83]), spielte nach dem hannoverschen Hausgesesetz Kap. 9 § 3 weder das eine noch das andere Moment eine Rolle. Lag ein Fall vor, welcher »für das peinliche Verfahren geeignet« war, so fiel nach letzterem die Untersuchung ohne weiteres einem Familienrate anheim.

Als weitere dem Landesherrn kraft seiner Gerichtsbarkeit zustehende Rechte werden ausserdem von dem einen oder anderen Hausgesetze noch hervorgehoben die landesherrliche Abolition (Hannover Kap. 9 § 3, Nachtrag zum sächsischen Hausgesetz § 11 Abs. 5 mit der sächsischen Verf. Urk. § 52), sodann die Begnadigung (Hausgesetz für Württemberg Art. 67 Abs. 2 und württembergisches Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozessordnung vom 4. März 1879 Art. 1, hannoversches Hausgesetz Kap. 9 § 3 Abs. 3) und die landesfürstliche Zustimmung, falls sich ein Hausmitglied der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen entziehen will (Waldeck § 52).

Eine Sonderstellung nimmt das oldenburgische Hausgesetz ein, das in seinem Art. 6 § 1 im Gegensatz zu den anderen Hausgesetzen (vgl. oben S. 17 ff.) nicht von Hoheit und Gerichtsbarkeit, sondern von »Hoheit und Familiengewalt« des Landesherrn spricht und dementsprechend die von den anderen Hausge-

---

82) § 51: »Die Untersuchung und Entscheidung bei Verbrechen oder Vergehen, welche sich Mitglieder des Fürstlichen Hauses sollten zu Schulden kommen lassen, fällt einem Familienrate anheim . . .«

83) Tit. X § 4: »Dem Könige bleibt es vorbehalten, zu Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauses einen Familien-Rath zu berufen . .«

setzen dem Landesherrn zugesprochenen Rechte (s. oben S. 86 ff.) nicht dem Grossherzog überlässt, sondern dem Familienrate überträgt [84]). Dem Monarchen verbleiben nach diesem Hausgesetze nur die weit weniger bedeutenden Befugnisse der Berufung des Familienrates (Art. 23 § 1) und des Vorsitzes und der Leitung der Verhandlungen (Art. 24 § 1).

Für Preussen, das bekanntlich kein Hausgesetz im modernen Sinne hat, sei auf die übereinstimmenden Ausführungen von Rönne-Zorn Bd. 2 S. 23, Bornhak Bd. 1 S. 354, Stengel S. 50 und Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 628 verwiesen, wonach das Ministerium des Königlichen Hauses in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die zuständige Behörde ist und ausserdem die Streitigkeiten der Hausmitglieder, die im Austrägalverfahren erledigt werden, vorzubereiten hat. Von einer besonderen Gerichtsbarkeit des Landesherrn den Familienmitgliedern gegenüber ist also hier keine Rede.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass sich die Gerichtsbarkeit in den Staaten, in denen sie dem Monarchen ausdrücklich eingeräumt ist, auf alle Mitglieder des landesherrlichen Hauses erstreckt; denn abgesehen davon, dass die Hausgesetze den von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit handelnden Abschnitt schlechthin mit »Von der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des (Königlichen, Herzoglichen u. s. w.) Hauses« überschreiben (z. B. Württemberg IX. Abschnitt, Koburg-Gotha Abschn. IX), findet sich in ihnen der schon öfters erwähnte Passus, dass alle Glieder des landesherrlichen Hauses der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Landesherrn unterworfen sind.

84) »Ausserdem liegt dem Familienrath die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Grossherzoglichen Hauses ob« (Art. 20 § 1).

Dass damit nur die Mitglieder der engeren Familie gemeint sein können, versteht sich, da die Gerichtsbarkeit lediglich eine Seite der landesherrlichen Familiengewalt ist, ganz von selbst. Aus dem gleichen Grunde erstreckt sie sich aber nicht nur auf die im Inlande, sondern auch auf die im Auslande sich aufhaltenden Familienmitglieder (vgl. dazu oben S. 57), was Rehm, da er in der Gerichtsbarkeit einen Teil der Staatsgewalt sieht, natürlich in Abrede stellen muss (Rehm S. 447).

Sechstes Kapitel.

Ausübung der Haus- und Familiengewalt.

I. Das Organ des Landesherrn zur Ausübung seiner Familiengewalt ist das landesherrliche Hausministerium. Nach dem, was wir bisher ausgeführt und immer wieder betont haben, sollte man annehmen, dass die Stellung dieses Hausministeriums in allen deutschen Einzelstaaten die gleiche ist, dass es sich überall um ein reines Hausministerium handelt, nirgends aber um ein Staatsministerium. Denn da die Familiengewalt lediglich eine Pertinenz der Staatsgewalt ist und dem Landesherrn nicht in seiner Eigenschaft als Staatshaupt, sondern in seiner Eigenschaft als Familienhaupt zusteht, darf man in ihrer Ausübung keinen Staatsakt, keine Regierungshandlung sehen; sie bedarf also nicht der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers und die Behörde, deren sich der Monarch bedient, kann keine Staatsbehörde, kein Staatsministerium, sondern nur eine Hausbehörde, ein Hausministerium sein.

Auf diesem Standpunkte stehen auch tatsächlich die meisten deutschen Einzelstaaten, so z. B. — um nur die wichtigeren anzuführen — Preussen, Sachsen,

Oldenburg, Württemberg und Hessen [1]). Abweichungen finden sich bei ihnen nur insofern, als sich nach den einen, z. B. Preussen und Sachsen [2]), das Hausministerium als eine ganz selbständige Behörde darstellt, während nach den anderen ein Staatsminister, meistens derjenige der auswärtigen Angelegenheiten, im Nebenamte zugleich Hausminister ist [3]).

Wie ist es nun aber mit denjenigen, allerdings in der Minderheit befindlichen Staaten, deren Gesetze von einem »Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeusseren«, bezw. von einem »Staatsministerium des Grossherzoglichen Hauses und der auswärtigen

---

1) Für Preussen vgl. Rönne-Zorn Bd. 2 S. 366 und Bd. 1 S. 259 ff., Stengel S. 39, Kekule von Stradonitz, »Ueber die Zuständigkeit des preussischen Heroldsamts«, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. XVIII, Tübingen und Leipzig 1903 S. 192, Hue de Grais, »Staatsverfassung und Staatsbehörden«, im Handbuch der Gesetzgebung in Preussen und im Deutschen Reich, Berlin 1903 S. 208 Anm. 3, welche alle übereinstimmend erklären: »Das Hansministerium ist kein Staatsministerium«. Über die Geschichte des preussischen Hausministeriums, das 1819 ins Leben gerufen wurde und von 1838 – 1848 Staatsbehörde war, s. Rönne-Zorn Bd. 1 S. 259, Stengel S. 39 Anm. 1 und Hue de Grais a. a. O. S. 208 f., wo sich auch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Januar 1819, die anderweite Departementsverteilung im Ministerium betreffend, durch welche das Hausministerium geschaffen wurde, findet.

Für Sachsen s. Opitz Bd. 1 S. 225, für Oldenburg Becker H., Das Staatsrecht des Grossherzogtums Oldenburg, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, 3. Bd. 2. Halbband 1. Abt. Freiburg i. B. und Tübingen 1884 S. 84, für Württemberg Mohl Bd. 2 S. 23 ff. und Sarwey Bd. 2 S. 124 u. 343 ff., für Hessen Cosack S. 30 u. 12.

2) Vgl. Rehm S. 368 f. u. Opitz Bd. 1 S. 225 (»Das Ministerium des Kgl. Hauses steht ausschliesslich unter dem König . . . Die Unterhaltung des Ministeriums des Kgl. Hauses erfolgt aus der Zivilliste«).

3) Vgl. ausser der einschlägigen in Anm. 1 angeführten Literatur noch Rehm S. 368 f.

Angelegenheiten« sprechen, wie z. B. Bayern, Baden[4]) und einige kleinere Staaten? Der Fassung des Namens nach ist hier der Hausminister genau so Staatsminister wie der Minister des Auswärtigen. Folgerichtig müsste dann aber auch jede Handlung des Landesherrn zum Zweck der Ausübung der Familiengewalt der Kontrasignatur des Staatsministers bedürfen, m. a. W., die Haus- und Familiengewalt des Monarchen könnte in diesen Staaten kein blosses Annex der Staatsgewalt sein, sondern müsste sich vielmehr als ein Teil derselben darstellen. Dann würden aber unsere früheren Ausführungen für diese Fälle nicht gelten können, obwohl sich die Hausgewalt in diesen Staaten nicht im geringsten von derjenigen der übrigen Staaten unterscheidet und obwohl es gerade die bayerischen Hausgesetze waren, welche hinsichtlich der Familiengewalt allen anderen Staaten zum Vorbild dienten. Nun, ein Blick in die einzelnen Hausgesetze, vor allem in das bayerische Familienstatut von 1819, das wir auch für diese Frage als das massgebende betrachten dürfen, zeigt, dass auch hier, trotz des Namens »Staatsminister des Fürstl. Hauses«, die Familiengewalt lediglich eine Pertinenz der landesherrlichen Staatsgewalt ist. Würde sie ein Teil der Staatsgewalt sein, dann wäre der ausdrückliche Hinweis darauf, dass die Erteilung der Heiratserlaubnis der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Staatsministers bedürfe [5]), vollständig überflüssig. Dass

4) Vgl. Seydel I S. 214, Moy Bd. 2 Abt. 2 S. 612 f., Wielandt S. 80.

5) Vgl. bayer. Familienstatut Tit. II § 2: »Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter Königlicher eigenhändiger Unterschrift und Königlichem Siegel, und unter der Contrasignatur des Staats-Ministers des Königlichen Hauses ausgefertiget«.

er sich aber doch findet, ist ein Beweis dafür, dass es sich hier nur um eine Ausnahme handelt, dass nur die Erteilung des Heiratskonsenses im Gegensatz zu allen anderen Funktionen des Landesherrn als Träger der Familiengewalt einen Staatsakt bildet.

Erteilt nun aber der Monarch seine Einwilligung ohne die Zustimmung des Staatsministers und gegen dessen Willen, so liegt — insoweit ist Rehm (S. 373 f.) zuzustimmen — wohl eine giltige Ehe vor, denn diese kommt auch ohne landesherrliche Einwilligung zustande [6]), nicht aber eine hausgesetzliche. Denn hausgesetzlich geschlossen sind nach den Hausgesetzen für Hannover Kap. 3 § 3 und Waldeck § 8 die Ehen, welche von einem Mitgliede des Hauses mit des Monarchen »förmlich erteilter Einwilligung« geschlossen werden. Es genügt demnach nicht die blosse Einwilligung des Landesherrn, diese muss vielmehr auch in der vorgeschriebenen Form erfolgt sein. Diese Form besteht aber, um es mit den Worten des bayerischen Familienstatutes Tit. II § 2 zu sagen, darin, dass die Einwilligung in einer schriftlichen Urkunde erteilt wird, welche »unter Königlicher eigenhändiger Unterschrift und Königlichem Siegel und unter der Contrasignatur des Staats-Ministers des Königlichen Hauses« ausgefertigt wird.

Wird die vorgeschriebene Form nicht beobachtet, dann ist die Wirkung die, dass der angeheiratete Gatte und die Kinder aus einer solchen Ehe keinen Anteil an Stand, Rang, Titel und Wappen des Mitglieds des landesherrlichen Hauses haben [7]), m. a. W. nicht Hausmitglieder werden. Daraus folgt: Ist der

6) Vgl. oben S. 64 f.

7) Übereinstimmend äussern sich die erwähnten Hausgesetze dahin: Bayern Tit. II § 3, Braunschweig-Lüneburg Art. 4, Hannover Kap. 3 § 6, Oldenburg Art. 11.

Landesherr auch nicht direkt an die Zustimmung des Ministers gebunden, so übt doch die erforderliche Gegenzeichnung einen indirekten Druck auf ihn aus, insofern als er auf dieselbe nicht ohne Nachteil für die Eheschliessenden verzichten kann.

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen gebührt die Ausübung der Familiengewalt entweder dem Landesherrn, bezw. dem Regenten, allein — im Zweifel ist dies stets der Fall — oder sie ist an die Mitwirkung des Familienrats gebunden [8]). Das Letztere aber, da der Familienrat kein notwendigerweise vorhandenes Organ ist und zumeist nur als ein den Fürsten in der Ausübung seiner Familiengewalt beschränkendes Organ erscheint nur da, wo es ausdrücklich erwähnt ist. Das geschieht z. B. im oldenburgischen Hausgesetz Art. 8 (Mitwirkung bei der Versagung von Heiratskonsensen), Art. 14 (Mitwirkung bei Ausübung der Familiendisziplinargewalt), Art. 68 § 3 (Genehmigung der Verhängung einer Kuratel) u. a. m., oder im Hausgesetz für Waldeck in den Art. 13—15 und 19 hinsichtlich der Bestellung eines Vormundes bezw. der Aufsicht über die Vormundschaft und die Erziehung der minderjährigen Kinder. Im letztgenannten Hausgesetze gilt aber die Beschränkung, was stets besonders hervorgehoben ist, nur für den Regenten, nicht für den Fürsten [9]). Das Gleiche ist der Fall nach dem bayerischen Familienstatut Tit. IX § 4, das die Anordnung einer Vormundschaft auch nur für den Reichsverweser von der Vernehmung des Regentschaftsrates abhängig macht.

8) Vgl. Gierke I S. 400.

9) Vgl. z. B. § 19 dieses Hausgesetzes: »Dem Fürsten, resp. dem Regenten — letzterem unter Zuziehung der volljährigen Agnaten — steht die obere Aufsicht über die Vormundschaft zu; er nimmt Kenntnis von der Erziehung der minderjährigen Kinder und zieht darüber Berichte ein.«

II. Wie schon früher bemerkt, ist die Familiengewalt keine Pflicht, sondern ein Recht des Monarchen. Von diesem kann er innerhalb der ihm gezogenen Schranken freien Gebrauch machen, ohne dass die Mitglieder des landesherrlichen Hauses, da es sich um »Betätigung einer öffentlichrechtlichen Gewalt« handelt, einen »gerichtlichen Schutz« dagegen hätten [10]). Doch darf man nicht glauben, dass sie ganz schutzlos wären. Denn das Recht des Landesherrn ist immerhin nur ein Recht, das er, worauf sämtliche Hausgesetze hinweisen, zum Wohle des landesherrlichen Hauses ausüben darf. Vgl. z. B. das oldenburgische Hausgesetz Art. 17 § 1: »Der Grossherzog wird bei seinem Regierungsantritt mittels schriftlichen Reverses zu unverbrüchlicher Aufrechterhaltung der Vorschriften des Hausgesetzes und zu gewissenhafter Ausübung der in demselben ihm als Oberhaupt des Hauses beigelegten Rechte und Obliegenheiten sich verpflichten«, oder das Hausgesetz für Sachsen § 4: Der König »übt als Familienhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über (die Glieder des Hauses) aus, und es steht ihm als solchem überhaupt zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienlichen Massregeln zu ergreifen.« Mit dem Worte »überhaupt« soll also hier zum Ausdruck gebracht werden, dass auch die »bestimmten Rechte« dem Wohle des Hauses dienen sollen, m. a. W., dass die Familiengewalt als solche, mit allen ihren Befugnissen, das Beste des Hauses im Auge haben muss. Ähnlich andere Hausgesetze z. B. das württembergische Art. 9 und 10, das bayerische Tit. I § 2 mit Tit. IV § 3.

---

10) S. Rehm S. 378.

Sollten nun aber durch das Verhalten des Landesherrn die Interessen des Hauses gänzlich vernachlässigt und schliesslich in Gefahr gebracht werden, so haben die Agnaten das Recht, für das Wohl ihres Hauses einzutreten und die ihnen nötig scheinenden Gegenmassregeln zu ergreifen [11]). Eigens hervorgehoben wird dies vom oldenburgischen Hausgesetze Art. 15 mit Art. 17 § 2: »Der Familienrat als das die Gesamtheit des Grossherzoglichen Hauses vertretende Organ hat neben den in diesem Hausgesetz ihm beigelegten besonderen Befugnissen die Aufgabe, zur Besprechung und Verhandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der Fürstlichen Familie eine regelmässige Veranlassung zu bieten und das gemeinsame Band, welches alle Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses umschliesst, immer wieder zu erneuern und zu kräftigen.« Es »versprechen die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses bei ihrem Eintritt in den Familienrat bei Fürstlicher Ehre und Treue mittels schriftlichen Reverses, die Vorschriften des Hausgesetzes gewissenhaft zu beobachten, das Wohl des Grossherzoglichen Hauses nach Kräften zu fördern und über dessen Ehre zu wachen.«

Die übrigen Hausgesetze übergehen nun allerdings diesen Punkt mit Stillschweigen. Trotzdem muss man das gleiche Recht auch den Agnaten der anderen landesherrlichen Häuser einräumen, wenn nicht das Wohl und die Ehre des Hauses leichtsinnig aufs Spiel gesetzt werden soll [12]).

11) Ebenso Heffter S. 80.

12) S. auch Schulze, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1363 f.